



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2020



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2020

Vorwort



@Ronald Bonß/SMWA

Das Jahr 2020 schien zu Beginn für die sächsischen Unternehmen und auch für die Kolleginnen und Kollegen der sächsischen Arbeitsschutzbehörden ein ganz normales Arbeitsjahr zu werden. Meldungen über ein neuartiges SARS-Virus in China beunruhigten in Deutschland zunächst kaum jemanden. Nur wenige Wochen später lebten wir auch hier in Europa unter besonderen Bedingungen, was die „normale“ Zeit davor wie ein Bild aus längst vergangenen Tagen erscheinen ließ.

Die Arbeitswelt hat sich seit nunmehr anderthalb Jahren enorm anzupassen an die Pandemie, mit sehr unterschiedlichen Auswirkungen auf die Betriebe und die Beschäftigten. Überall gilt es, weitreichende Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Infektionsvermeidung zu ergreifen; die betrieblichen und überbetrieblichen Akteure sind gefordert wie nie zuvor. Der Arbeitsschutz steht plötzlich im Fokus. Die Zusammenarbeit, das betriebliche Miteinander haben sich für alle fundamental verändert, sei es durch die Maßnahmen von Abstand und Hygiene, durch die Kontaktbeschränkungen, durch das Tragen von Masken oder durch vermehrtes Homeoffice und digitaler statt persönlicher Kommunikation.

Um krankheitsbedingte Ausfälle so weit wie möglich zu vermeiden, braucht es einen guten Arbeitsschutz in den Betrieben und Verwaltungen. Hier zeigt sich: Nur wo das Zusammenspiel aller Arbeitsschutzakteure weitgehend reibungsfrei und „Hand in Hand“ läuft, kann schnell und wirksam auf die Gegebenheiten in den Unternehmen eingegangen und der Infektionsschutz angepasst werden.

Unsere Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsschutzaufsicht stehen dabei allen Beteiligten auch unter diesen erschwerten Bedingungen beratend zur Seite und kontrollieren die Einhaltung der Corona-Regelungen des Arbeitsschutzes. Dies erfolgt zusätzlich zum „normalen“ Aufsichtsgeschehen, welches sichere und faire Arbeitsbedingungen in allen Branchen und bei allen Tätigkeiten im Blick hat – und dazu Faktoren wie Staub, Lärm, Gefahrstoffe, Strahlung, schwere körperliche und psychische Belastung einschließlich der Arbeitszeitgestaltung nicht aus den Augen verliert. Auch unter Pandemiebedingungen finden Marktüberwachung und Betriebssicherheitskontrollen weiterhin statt, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und auch Dritter zu gewährleisten. Der diesjährige Bericht gibt einen Einblick in die Bandbreite der Aufgaben, die die Gewerbeaufsicht Sachsen zu meistern hat.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung für ihren unermüdlichen Einsatz für die Verbesserung des Arbeitsschutzes unter den weltweit besonderen Bedingungen sowie unseren Partnern und Betrieben für ihr Engagement für Sicherheit und Gesundheit.

Martin Dulig
Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	10
1.1	Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen	10
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	11
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	11
1.2.2	Auswertung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Sachsen 2020	14
1.3	Öffentlichkeitsarbeit	16
1.3.1	Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen	16
1.3.2	Gute Arbeit im Mittelpunkt – Arbeitsminister Martin Dulig besucht sächsische Unternehmen	17
1.3.3	Vor dem Virus sind wir alle gleich?! Erkenntnisse für gesunde Arbeit	19
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	20
2.1	Arbeitsschutzorganisation	20
2.1.1	Bauarbeiterquartiere im Jahr 2020 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – Das Arbeitsschutzkontrollgesetz	20
2.1.2	Die sächsische Fleischwirtschaft trotz Corona	22
2.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	23
2.2.1	Frühzeitige Infokampagne zu Bestandsbauten: Arbeitsstättenverordnung gilt ab 01. Januar 2021 in allen Arbeitsstätten	23
2.2.2	Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) im Einzelhandel – Herausforderungen überwiegend gemeistert!	23
2.2.3	Kontrolle lokaler Urlaubsparadiese – Ansturm im Corona-Jahr macht betriebsblind	24
2.2.4	Unfall eines Vorstandsmitgliedes – Die unvollständige Errichtung und Änderung einer technischen Fütterungsanlage führten zum Arbeitsunfall	26
2.2.5	Korrekt verhalten – trotzdem verunfallt	27
2.2.6	Suizidpotenzial – „Die Hochhausspringer von Chemnitz“	28
2.3	Arbeitsmittel	29
2.3.1	Unterschätzte Gefährdungen bei Arbeiten an Kraftstoffsystemen	29
2.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	30
2.4.1	Verantwortlichkeit im Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Prüffristüberschreitung an Mineralöltankstellen	30
2.4.2.	Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – Große Unsicherheit bei der Umsetzung rechtlicher Vorgaben	32
2.4.3	Zusammenspiel der Arbeitsschutzakteure verhindert weitere Schadensfälle an Aufzugsanlagen	33

2.5	Gefahrstoffe	34
2.5.1	Biologisch, ökologisch, natürlich – Die unterschätzte Gefährdung durch Gefahrstoffe	34
2.5.2	PAK-Sanierung? – Das riecht doch nur ein bisschen!	35
2.5.3	Praxisbeispiel einer Gefahrstoffsanierung	36
2.5.4	Erhöhter technischer Aufwand bei der Sanierung chrombelasteter Böden	38
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	39
2.6.1	Lithium-Ionen/Metall-Batterien – eine häufig unterschätzte Gefahr	39
3	Technischer Verbraucherschutz/Marktüberwachung	42
3.1	Geräte- und Produktsicherheit	42
3.1.1	Marktüberwachung nach ProdSG im Freistaat Sachsen	42
3.1.2	Pilotprojekt Online-Handel – Ein fast deutschlandweites Projekt, den Online-Handel vereint zu überwachen	43
3.1.3	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden beim Import von Produkten – Die effiziente Methode zur Verhinderung der Einfuhr unsicherer Produkte nach Europa	44
3.1.4	Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung während der Covid-19-Pandemie	46
3.1.5	Überprüfung der Sicherheit von Holzspaltmaschinen	48
4	Sozialer Arbeitsschutz	50
4.1	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	50
4.1.1	Einhaltung der Ruhe- und Lenkzeiten und der Corona-Schutzvorschriften	50
4.2	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	52
4.2.1	Kunst in Zeiten von Corona	52
4.3	Mutterschutz	53
4.3.1	Besonderer Kündigungsschutz gilt – auch in Corona-Zeiten	53
4.3.2	Mutterschutz zu Pandemiezeiten – Herausforderungen im Einzelhandel	54
5	Arbeitsmedizin	56
5.1	Organisation, Personal	56
5.2	Übersicht über die Tätigkeiten	56
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit	57
6	Anhang	58
Tabelle 1	Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen (Stichtag 30.06.2020)	59
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	60
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	61
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	62
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	68
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	69
Tabelle 5	Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	70
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten	71
Verzeichnis 1:	Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen	72
Verzeichnis 2:	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2020	73

1 Allgemeiner Teil

1.1 Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS) nimmt die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes für den Freistaat Sachsen wahr. Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit. Sie ist in vielen Dingen des Arbeitsschutzes Erlaubnisbehörde, genehmigt Ausnahmen, berät Betriebe, setzt Maßnahmen des Arbeitsschutzes durch, untersucht Arbeitsunfälle und ahndet Ordnungswidrigkeiten.

Die Abteilung 5 der LDS ist in 6 Referate aufgeteilt:

- Referat 51 - Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen
- Referat 52 - Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut
- Referat 53 - Strahlenschutz, Arbeitsmedizin
- Referat 54 - Betriebssicherheit
- Referat 55 - Arbeitsstätten, Baustellen, Sprengstoff, Ergonomie
- Referat 56 - Technischer Verbraucherschutz

Oberste Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Die Fachaufsicht über die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen obliegt

hier dem Referat 25 / Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt.

Die Beschäftigten der Sächsischen Arbeitsschutzbehörden nehmen im Rahmen ihrer Fachaufgaben an verschiedenen länder- und themenübergreifenden Arbeitsgruppen, Gremien, Netzwerktreffen und Fachkreisen teil, wirken so an rechtlichen Fragestellungen mit und fördern den Austausch mit Bund und Ländern sowie anderen Arbeitsschutzakteuren. Beispiele dafür sind die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI).

Der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt.

1.1 / Abb. 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen





1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2020 wird im Anhang (Tabellen 2 – 6) detailliert abgebildet.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag auch in diesem Berichtsjahr mit 109.917 recht deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (-1.566). Eine ähnliche Verringerung wurde bereits von 2019 zu 2018 (-848) sowie von 2017 zu 2018 (-749) festgestellt. Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Geräte- und Produktsicherheit zuständig. Im Freistaat Sachsen bleibt

die Unternehmensstruktur wie in den Vorjahren von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörden darstellt. 87,0 % (absolute Zahl: 95.587, Vorjahr 87,1 %) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (Abbildung 1).

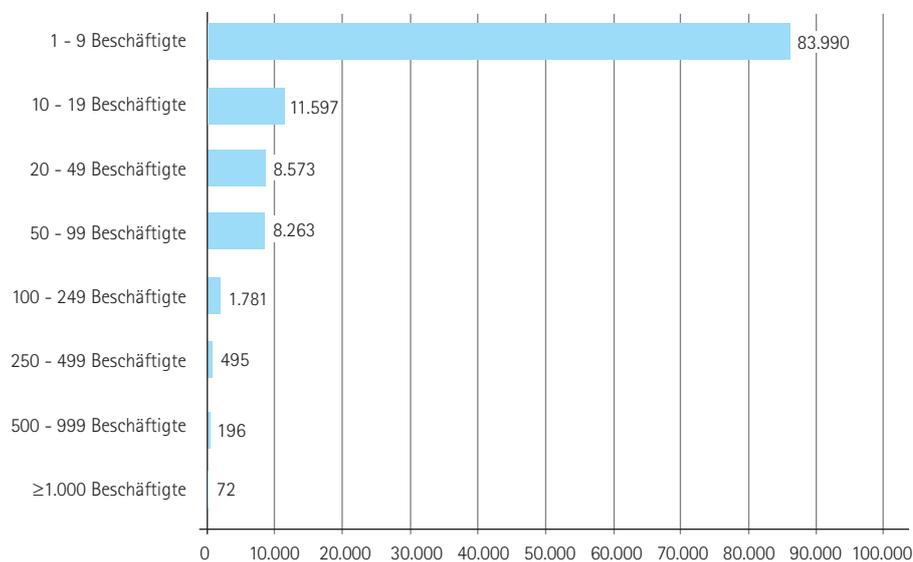
Bei 2.169 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.536 Betriebe aufgesucht. In diesem Jahr erfolgten 31 % der Tätigkeiten eigeninitiativ sowie 69 % anlassbezogen, die eigeninitiierten Tätigkeiten sind sehr deutlich (-22 %) gegenüber dem Vorjahr zurückgegan-

gen. Im Jahr 2020 wurden 658 Betriebe weniger aufgesucht als im Vorjahr und 865 Dienstgeschäfte weniger erledigt.

Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 189 Beanstandungen (Vorjahr: 154). Die Besichtigungsschwerpunkte nach Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in Abbildung 2 dargestellt. Die meisten Besichtigungen betrafen wie in den Vorjahren die Leitbranchen Hochschulen und Gesundheitswesen sowie den Handel, gefolgt jedoch in diesem Jahr von den Leitbranchen Nahrungs- und Genussmittel sowie Dienstleistungen. Die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in diesem Jahr in den Leitbranchen Gaststätten und Beherbergung, Feinmechanik, Hochschulen und Gesundheitswesen, Reparatur/Handel von Kraftfahrzeugen und Tankstellen sowie Leder und Textil.

Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 3.536 (94,9 %) Dienstgeschäften (Vorjahr: 3.437). Dabei wurden 5.689 Beanstandungen (Vorjahr: 5.088) festgestellt (= 96,0 % aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von 14 (Vorjahr: 9) Lagern für explosionsgefährliche Stoffe wurden 14 (Vorjahr: 6) Beanstandungen festgestellt. Die Kontrolle von 58 (Vorjahr: 73) überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte

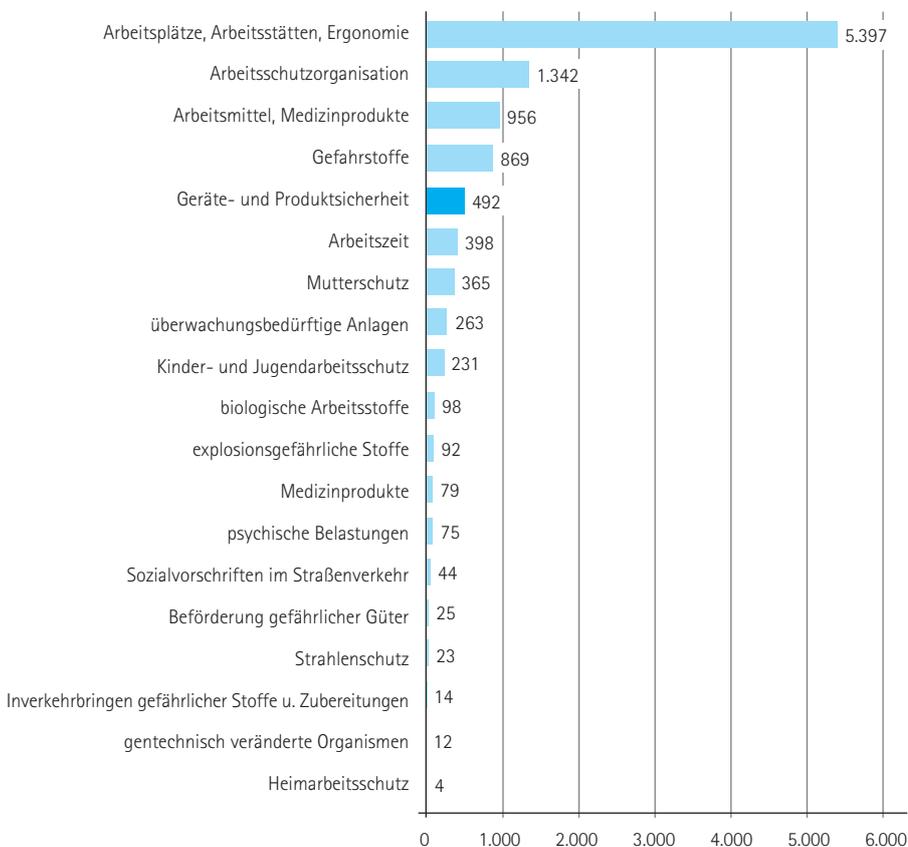
1.2.1 / Abb. 1: Betriebe mit Beschäftigten 2020 in Sachsen nach Größenklassen



1.2.1 / Abb. 2: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen

Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Hochschulen, Gesundheitswesen	291	353	786	223
Handel	254	343	573	167
Nahrungs- und Genussmittel	183	209	412	197
Dienstleistung	151	173	319	184
Bau, Steine, Erden	125	172	317	184
Gaststätten, Beherbergung	81	106	421	397
Verkehr	61	78	122	156
Holzbe- und -verarbeitung	39	46	23	50
Verwaltung	41	82	67	82
Entsorgung, Recycling	39	50	41	82
Metallverarbeitung	38	50	83	166
Chemische Betriebe	36	62	118	190
Maschinenbau	33	39	63	162
Leder, Textil	29	31	65	210
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	26	28	62	221
Feinmechanik	14	17	38	224
Alle anderen	95	124	207	167
Gesamt	1.536	1.963	3.717	189

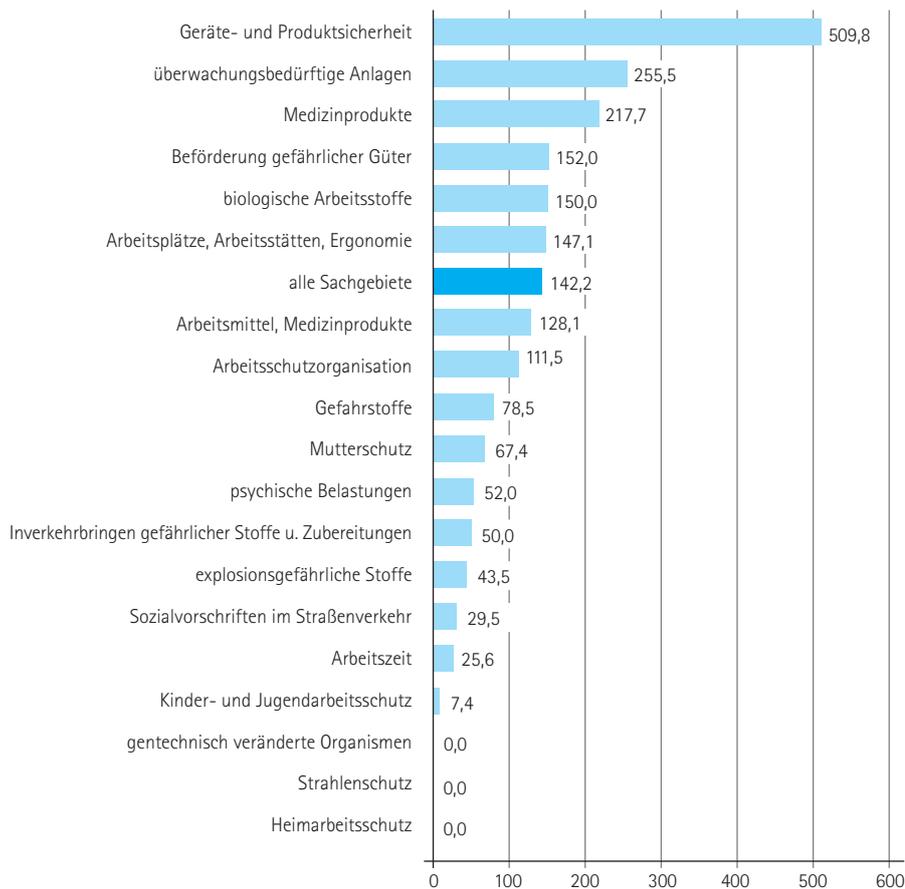
1.2.1 / Abb. 3: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in Sachgebieten des Arbeitsschutzes (10.806 = 100 %)



erbrachte 22 (Vorjahr: 50) Beanstandungen. Darüber hinaus wurden insbesondere noch 34 Besichtigungen von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt und dabei 27 Beanstandungen festgestellt. In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der Abbildung 3 dargestellt. Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten. Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 10.806 Tätigkeiten. Bei einer Gesamtzahl von 15.367 Beanstandungen entfallen somit im Mittel 142,2 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten (Vorjahr 147,3). Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden Abbildung 4 für alle Sachgebiete dargestellt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich in diesem Jahr sowohl die Anzahl der Tätigkeiten (-1.676) als auch die Zahl der Beanstandungen (-2.731) sehr deutlich verringert. Auch die Beanstandungsquote verringerte sich dabei von 147,3 auf 142,2 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten. Eine auffällig hohe Beanstandungsquote zeigt

1.2.1 / Abb. 4: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten



te sich in diesem Jahr im Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“. Die Beanstandungsquote dieses Sachgebietes ist mit 509,8 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten im Vergleich zum Vorjahr (405,9) deutlich erhöht und mehr als dreifach so hoch wie das Mittel über alle Sachgebiete (142,2 Beanstandungen). Im Vorjahr wies das Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ die höchste Beanstandungsquote auf, das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ lag mit einer Beanstandungsquote von 460,0 bereits über dem Doppelten des damaligen Mittelwertes von 147,3.

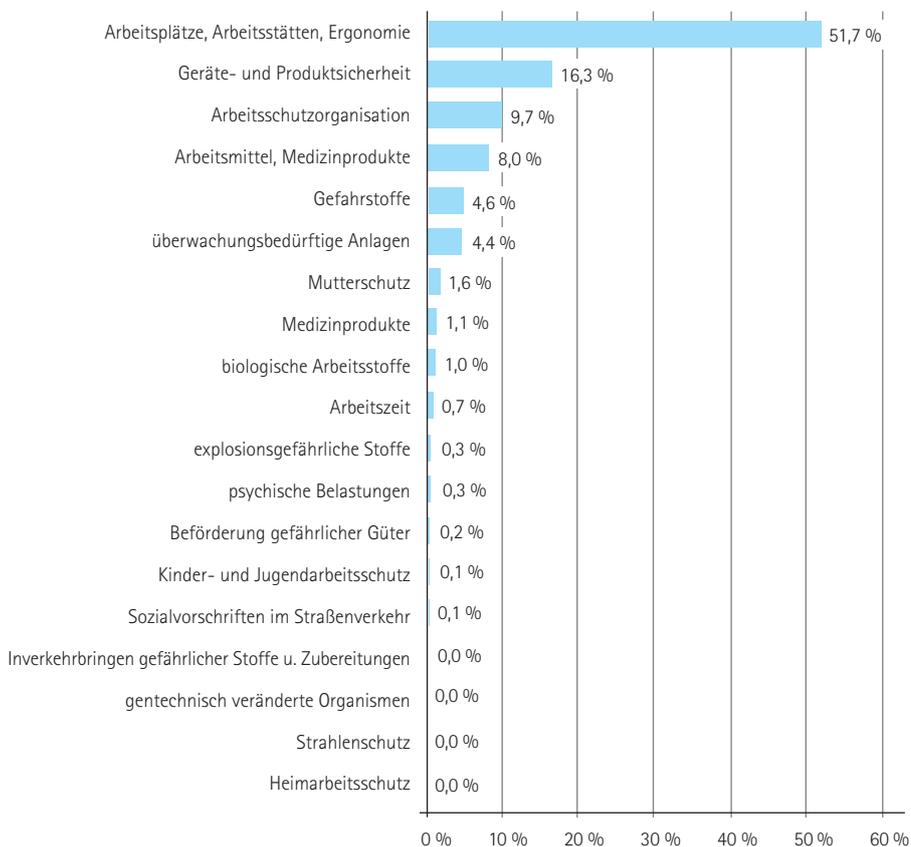
Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 5 visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise wie im Vorjahr mit zunehmender Tendenz (+5,2 %) auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“.

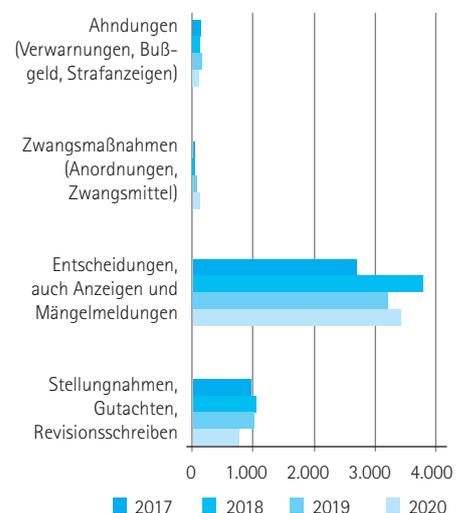
Auch in diesem Jahr fällt danach bei dieser Betrachtungsweise das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ mit besonders vielen Beanstandungen auf, gefolgt vom Sachgebiet „Arbeitsschutzorganisation“.

In Abbildung 6 wird die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten in den Jahren 2017 – 2020 dargestellt. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Anzahl der Entscheidungen sowie der Zwangsmaßnahmen deutlich gestiegen, dahingegen hat sich die Anzahl der Stellungnahmen, Gutachten und Revisionschriften sowie der Ahndungen deutlich verringert.

1.2.1 / Abb. 5: Anteil in % der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen



1.2.1 / Abb. 6: Übersicht über die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten 2017 – 2020



1.2.2 Auswertung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle in Sachsen 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Für die Erfassung von meldepflichtigen Arbeitsunfällen (tödliche Arbeitsunfälle sowie Arbeitsunfälle, die mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen) im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit sind die Unfallversicherungsträger (UVT) zuständig¹. Diese Arbeitsunfälle müssen vom Arbeitgeber der jeweiligen Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft angezeigt werden, eine Kopie soll nach § 193 (7) VII SGB die örtliche Arbeitsschutzbehörde erhalten. Den Versicherungsträgern obliegt auch die Meldung der Unfallzahlen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). In dessen Auftrag erscheint jährlich der SuGA-Bericht („Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit den Unfallzahlen und weiteren Statistiken rund um die Arbeitswelt. Der Bericht für 2020 erscheint voraussichtlich Anfang 2022 und wird auf der BAuA-Homepage veröffentlicht.

Im SuGA-Bericht wird die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle betrachtet, eine Differenzierung in Unfälle am Arbeitsplatz sowie verkehrsbedingte Arbeitsunfälle (z. B. bei Dienstfahrten oder von Berufskraftfahrern, keine Wegeunfälle) findet für die einzelnen Bundesländer nicht statt.

Damit regionale Tendenzen im für sie relevanten Arbeitsunfallgeschehen zeitnah erkannt werden können, wertet die sächsische Arbeitsschutzverwaltung tödliche sowie als schwer² eingestufte Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen - ohne die verkehrsbedingten Arbeitsunfälle - intern aus. Diese werden im Rahmen einer Erstmeldung von den Vollzugsbehörden an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) gemeldet. 2020 gingen erstmals auch Corona-bedingte Arbeitsunfallanzeigen bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) ein. Da es sich bei einer COVID 19-Infektion allerdings nicht um einen „klassischen“ Arbeitsunfall handelt, dessen Schwere nach den hier festgelegten Kriterien eingeschätzt werden kann, bleiben diese Meldungen in der vorliegenden Auswertung unberücksichtigt.

Von der LDS wurden von den im Jahr 2020 registrierten Arbeitsunfällen am Arbeitsplatz 95 als schwere Unfälle eingestuft, dazu kamen zehn tödliche Arbeitsunfälle. Vom Sächsischen Oberbergamt wurden drei als schwer eingeschätzte Arbeitsunfälle gemeldet. Somit wurden insgesamt 108 Arbeitsunfälle in der internen Auswertung näher betrachtet.

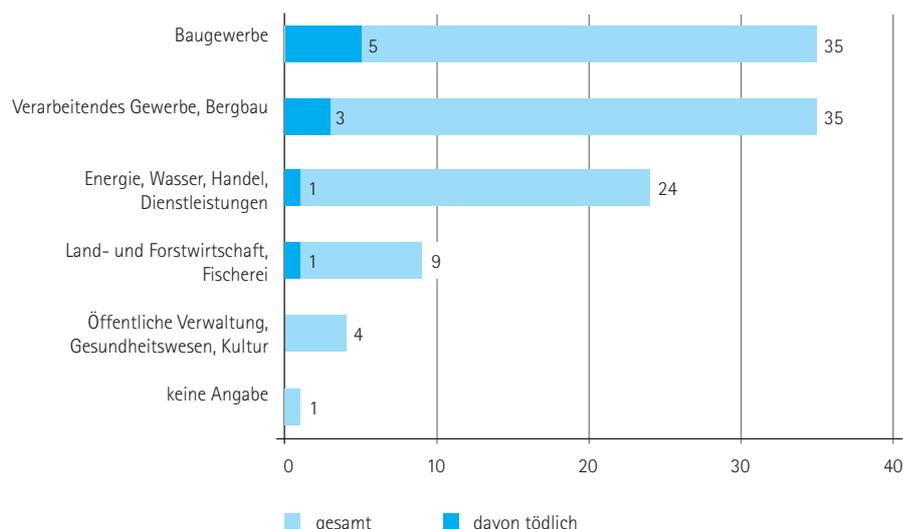
Die Einstufung eines Unfalles in die Kategorie „schwerer Arbeitsunfall“ geschieht dabei auf Grundlage der vorliegenden Informationen bzw. ersten Ermittlungen an der Unfallstelle. Da diese Einstufung auf Grundlage der möglicherweise nicht immer ganz eindeutigen oder auch fehlenden Angaben getätigt wird, lassen sich Fehleinschätzungen nicht mit letzter Sicherheit ausschließen. Daher ist die Anzahl der jährlich untersuchten Arbeitsunfälle der internen Auswertung nicht geeignet, eine Aussage über Zu- oder Abnahme der schweren Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen zu treffen. Es geht hierbei also um ein Sichtbarmachen der Gefährdungspotenziale zur Überprüfung der Ausrichtung des Aufsichtshandelns.

Im Laufe der weiteren Ermittlungen kann es zu einer Neueinschätzung eines Arbeitsunfalles aufgrund weiterer Informationen oder der Entwicklung des Gesundheitszustandes der Betroffenen kommen. Dem folgt bei relevanten Änderungen (z. B. bei Tod der verletzten Person oder falsch eingeschätzter Schwere der Verletzungen) in der Regel eine Änderungsmitteilung.

Wenn im Rahmen der vorliegenden Auswertung demnach von schweren Arbeitsunfällen in Sachsen gesprochen wird, sind hier diejenigen Unfälle gemeint, die nach Aufnahme des Unfalls durch die Beschäftigten der Arbeitsschutzbehörde anhand der Kriterien als „schwer“ eingestuft und im Rahmen der Erstmeldung ans SMWA gemeldet und anschließend ausgewertet wurden.

Im Folgenden sollen einige Erkenntnisse aus der internen Auswertung vorgestellt werden.

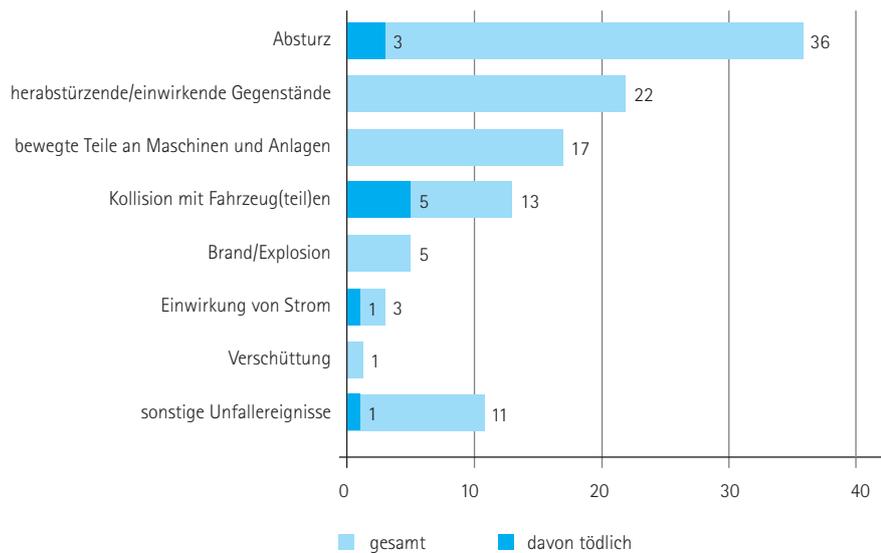
1.2.2 / Abb. 1: Anzahl der untersuchten tödlichen und als schwer eingestuftem Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Wirtschaftsbereichen 2020, n = 108 (Quelle: SMWA)



¹ Die UVT sind ebenfalls zuständig für meldepflichtige Wege- und Schülerunfälle, Berufskrankheiten und berufsbedingte Erkrankungen einschließlich der Prävention, Rehabilitation und ggf. ergänzender Leistungen. Nähere Informationen auf der DGUV- Homepage

² Für eine Einstufung als schwerer Arbeitsunfall sind folgende Verletzungskriterien maßgebend: Kopf- und Schädelverletzungen (ausgenommen Platzwunden), Verletzungen der Wirbelsäule (ausgenommen Prellungen), offene oder komplizierte Brüche, Knochen- o. Gelenkertrümmerungen, mehrfache Brüche, schwere innere Verletzungen, Quetsch-, Platz-, Schnitt- und Stichwunden mit gravierendem Ergebnis/irreversiblen Schäden, Gliedmaßenverluste (außer einzelner Finger- u. Zehenglieder), schwere Verätzungen, großflächige Verbrühungen und Verbrennungen ab 2. Grades, akute Vergiftungen, Augenverletzungen, die bleibende Schäden nach sich ziehen können, alle hier nicht aufgeführten sonstigen Verletzungen, die massive oder irreversible Schädigungen zur Folge haben, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen.

1.2.2 / Abb. 2: Übersicht der Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2020 nach Anzahl der Unfallereignisse, n = 108 (Quelle: SMWA)



Die Betrachtung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftsbereichen³ zeigt wie in den Vorjahren die Häufung der schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe/Bergbau, gefolgt vom Wirtschaftsbereich Energie, Wasser, Handel und Dienstleistungen (Abbildung 1).

2020 ereigneten sich die meisten der hier betrachteten Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen durch Absturz (Abbildung 2). Der Anteil der Absturzunfälle am Unfallgeschehen nimmt in den letzten Jahren stetig zu, gefolgt von Arbeitsunfällen durch herabfallende bzw. einwirkende Gegenstände (z. B. absplittende Bäume bei Fällarbeiten, umkippende Bauteile oder herabfallende Ladung) sowie durch bewegte Teile an Maschinen und Anlagen (z. B. beim Umgang mit Kettensägen, Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen oder bei Reparatur bzw. Eingriffen zur Fehlerbeseitigung an Anlagen). Auch die Kollision mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen tritt regelmäßig als Schwerpunkt zutage. Unfälle im Zusammenhang mit Gabelstaplern oder anderen motorbetriebenen Flurförderzeugen (FFZ) sind leider keine Seltenheit. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) als Spitzenverband der UVT hat dazu ein eigenes Arbeitsgebiet eingerichtet.

Die Betrachtung der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (Abbildung 3) zeigt die Schwerpunkte bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen, bei Bauarbeiten sowie bei Be- und Entladetätig-

keiten. 14 der untersuchten Arbeitsunfälle (davon zwei tödliche) bei verschiedenen Tätigkeiten ließen sich nicht den vorgegebenen Tätigkeitskategorien zuordnen und sind unter „andere“ aufgeführt.

Die Häufung der Unfälle bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen (Bedienen, Einrichten, Instandhalten, Fehlerbeseitigung) und auf Baustellen (Hoch-, Tiefbau, Gerüstarbeiten,

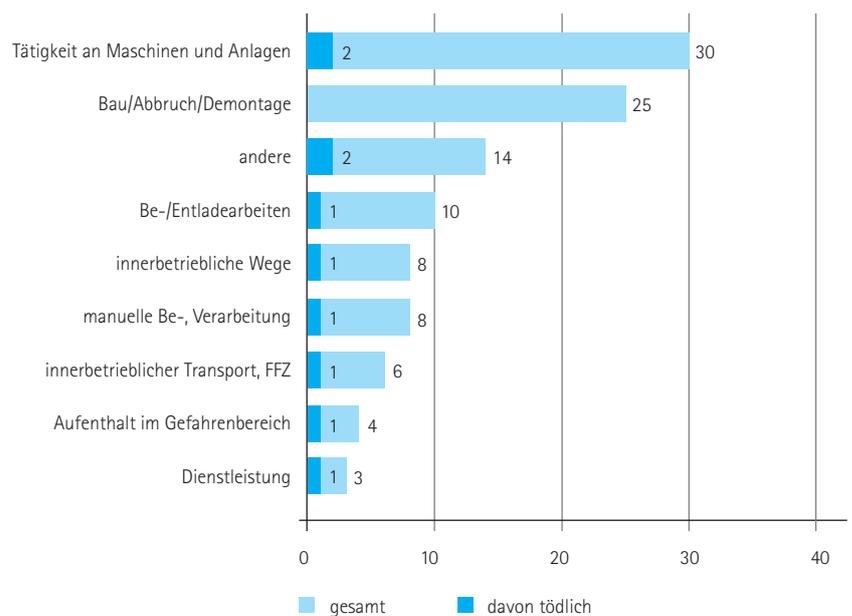
Demontage) zeigt zugleich das große Potenzial zur Unfallprävention auf. Investieren Unternehmen hier in ihre Ressourcen, könnten sich schnell positive Effekte abzeichnen, die sich auf die Gesundheit und damit auf die Arbeitsfähigkeit der Belegschaft auswirken.

Erst das Einwirken der Kolleginnen und Kollegen der Landesdirektion nach einem Arbeitsunfall hat so manchem Verantwortlichen unsanft die Augen geöffnet. So wurden bei 22 der schweren und neun der tödlichen Arbeitsunfälle Maßnahmen angeordnet. Das entspricht 90 Prozent der tödlichen bzw. 21 Prozent der schweren Arbeitsunfälle. Bei 18 dieser 22 schweren Arbeitsunfälle wurden Sofortmaßnahmen angeordnet, die unverzüglich umzusetzen waren. Das betraf ausschließlich Baustellen, wobei sechs der auf einer Baustelle Verunfallten nicht der Baubranche angehörten. In elf Fällen erfolgte die Anordnung zum kompletten Einstellen der Tätigkeiten bis zur Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen.

Bei den neun tödlichen Arbeitsunfällen mit angeordneten Maßnahmen ergingen fünf Vollzugsanordnungen mit sofortigem Vollzug (darunter auf einer Baustelle), bei zwei von ihnen wurde die Wiederaufnahme der Tätigkeiten bis zur Abstellung der Mängel untersagt.

Einige Unfallbeispiele finden sich im vorliegenden Jahresbericht.

1.2.2 / Abb. 3: Übersicht der Tätigkeiten zum Unfallzeitpunkt der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2020, n=108 (Quelle: SMWA)



³ Wirtschaftszweige (WZ) und ihre Zuordnungen zu den Wirtschaftsbereichen entsprechen der „Klassifikation der WZ“ Ausgabe 2008 des Statistischen Bundesamtes: Baugewerbe WZ 41 – 43; Verarbeitendes Gewerbe / Bergbau WZ 05 – 33; Energie / Wasser / Handel / Dienstleistungen WZ 35 – 39 und 45 – 82; Land- und Forstwirtschaft / Fischerei WZ 01 – 03; Öffentliche Verwaltung / Gesundheitswesen / Kultur WZ 84 – 95.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

1.3.1 Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutzverantwortlichen in Unternehmen und Behörden Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie richten sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufmerksam zu machen.

Über das Broschürenportal der Sächsischen Staatsregierung www.publikationen.sachsen.de sind die Publikationen kostenfrei bestellbar beziehungsweise online abrufbar.

Eine Übersicht über alle Veröffentlichungen der Arbeitsschutzverwaltung ist zudem auf www.arbeitsschutz.sachsen.de, Rubrik Publikationen, zu finden.

Im Berichtsjahr sind folgende Veröffentlichungen erschienen:

Arbeitszeitvorschriften für selbständige Kraftfahrer: Gesetzliche Regelungen (5. Auflage)

Mit dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 werden in Deutschland die Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2002/15/EG für Beschäftigte im Verkehrsgewerbe umgesetzt. Das Faltblatt gibt einen Überblick über die Regelungen, die seit dem 1. November 2012 gelten.

Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten: Informationen für Bauherren und Unternehmer (5. Auflage)

Asbest galt als ideales Baumaterial und wurde in großem Maßstab in verschiedenen Branchen eingesetzt. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind daher häufig asbesthaltige Baumaterialien zu bearbeiten und zu entsorgen. Asbest ist heute als Baumaterial verboten. Es ist als Gefahrstoff deklariert, der eine kanzerogene Wirkung entfalten kann. Beim Umgang mit diesen Materialien sind Regelungen sowie Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten.

Die Broschüre gibt einen Überblick über diese Anforderungen.

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung (6. Auflage)

Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz bewahrt junge Menschen unter 18 Jahren vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält dazu entsprechende Schutzvorschriften, die sowohl im Ferienjob als auch in der Berufsausbildung durch Arbeitgeber einzuhalten sind. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen.

Messen, Märkte, Volksfeste: Hinweise zum Arbeitsschutz

Für Beschäftigte auf Messen, Märkten und Volksfesten gelten weitgehend die gleichen Arbeitsschutzbestimmungen wie für Beschäftigte in Betrieben. Das Faltblatt erläutert allgemeine Anforderungen an Marktstände, an elektrische Anlagen und Betriebsmittel, an Getränkeschankanlagen sowie Flüssiggasanlagen. Eingegangen wird zudem auf Bestimmungen des sozialen Arbeitsschutzes, der Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes.

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot: Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter (13. Auflage)

Werdende oder stillende Mütter genießen besonderen Schutz und Rücksichtnahme am Arbeitsplatz. Der Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und die ungestörte Entwicklung ihrer Kinder sind gesetzlich festgeschrieben. Bestimmte Tätigkeiten oder Belastungen am Arbeitsplatz können für die werdende oder stillende Mutter gefährdend sein, sodass ein Beschäftigungsverbot notwendig wird. Die sehr gut nachgefragte Broschüre informiert berufstätige Frauen, Arbeitgeber und Personalvertretungen über das Beschäftigungsverbot.

Sicherer Umgang mit Flüssiggas in mobilen Einrichtungen (2. Auflage)

Flüssiggase sind durch ihre kurzfristige Verfügbarkeit und Unabhängigkeit vom Gasleitungsnetz besonders in mobilen Einrichtungen wie Verkaufswagen und -ständen auf Märkten und Volksfesten sehr beliebt. Die relativ einfache Handhabung der Flüssiggasflaschen und

vieler mit Flüssiggas betriebener Geräte lässt die Gefahren oft in Vergessenheit geraten, die sich aus brennbaren, unter Druck verflüssigten Gasen ergeben können. Das Faltblatt erläutert die einschlägigen Vorschriften, die zum Schutz von Arbeitgebern und Beschäftigten, aber auch für die Sicherheit von Kunden und Passanten zu beachten sind.

Sozialeinrichtungen auf Baustellen (2. Auflage)

Das Arbeitsstättenrecht regelt Art und Umfang der auf Baustellen vorzuhaltenden Sozialeinrichtungen wie Sanitärräume, Pausenräume und Materialien zur Ersten Hilfe. Verantwortlich handelnde Bauunternehmer sollten diese Anforderungen genau kennen, sie von Anfang an in den Bauablauf einplanen und bereits beim Angebot bzw. bei der Baustelleneinrichtung berücksichtigen. Die Broschüre erläutert die technischen Regeln, die die allgemeinen Anforderungen an Sozialeinrichtungen konkretisieren.

Umgang mit künstlichen Mineralfasern – gefährliche Arbeiten? Informationen für Bauherren und Unternehmer (5. Auflage)

Künstliche Mineralfasern werden u. a. als Dämm- und Isoliermaterial im Wohnungs- und Gewerbebau eingesetzt. Aufgrund der chemischen Zusammensetzung und der Biobeständigkeit muss zwischen „alter“ und „neuer“ Mineralwolle unterschieden werden. „Alte“ Mineralwolle, die bis 1996 hergestellt und verbaut wurde, kann Faserstäube freisetzen, die als krebserzeugend zu bewerten sind. Die Broschüre gibt einen Überblick über die verschiedenen Dämmstoffe, informiert über den Umgang mit diesen Materialien sowie über die Abfallentsorgung und die Rechtsgrundlagen.

SARS-CoV-2-bezogene Handlungshilfen

Mit dem Beginn der Corona-Pandemie wuchsen Anfragen und Informationsbedarf zu den notwendigen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz stark an. Um den Unternehmen wirksame Handlungshilfen an die Hand zu geben, erließ die Bundesregierung den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die konkretisierende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die Unfallversicherungsträger reagierten mit branchenbezogenen Informationen.



Die Arbeitsschutzverwaltung erarbeitete verschiedene Faktenblätter, um die Regelungen zu erläutern und den Arbeitsschutzverantwortlichen zusätzliche Hilfestellung zu geben. So wurden die Regelungen im Arbeitszeitrecht, zu den notwendigen Schutzmaßnahmen in

Unternehmen, auf Baustellen, für Saisonarbeiter und bei der Arbeit im Homeoffice aufgegriffen sowie bei Bedarf angepasst. Auch die Schutzmaßnahmen für schwangere und stillende Frauen sowie bei der Durchführung von PoC-Antigen-Tests wurden thematisiert.

Auf dem Arbeitsschutzportal informiert eine Themenseite „Coronavirus SARS-CoV-2“ über zahlreiche weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Arbeit unter Pandemiebedingungen.

1.3.2 Gute Arbeit im Mittelpunkt – Arbeitsminister Martin Dulig besucht sächsische Unternehmen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

„Gute Arbeit für Sachsen“ ist einer der Arbeitsschwerpunkte im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Gute Arbeit zeichnet sich neben anderen Faktoren durch sichere und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen aus.

Mehr als bisher rückten Arbeits- und Gesundheitsschutz durch die Corona-Pandemie in den Vordergrund. Die hohe Infektionsgefahr durch das Virus macht an den Arbeitsplätzen nicht

Halt und erfordert auch hier zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Wie kommen die Unternehmen mit diesen Herausforderungen zurecht? Wie gelingt es ihnen, gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und ihre Beschäftigten wirksam zu schützen? Und welche Rolle spielt die Fachkräftegewinnung? Diesen Fragen ging Arbeitsminister Martin Dulig im September auf seiner Tour durch sächsische Unternehmen in der Leipziger Region nach.



Erste Besuchsstation war das TZO-Technologiezentrum für Oberflächentechnik Leipzig. Mit rund 120 Beschäftigten ist TZO auf die galvanische Beschichtung, Lack- und Pulverbeschichtung sowie die Isolierbeschichtung von Elektromotorenteilen spezialisiert. Seit mehr als zehn Jahren setzt das Unternehmen bei Sicherheit und Gesundheit auf ein Arbeitsschutzmanagementsystem. Auf dieser Grundlage bewältigt TZO die Pandemie bedingten gestiegenen Anforderungen gut. Geschäftsführer Dr. Thomas Krümming ging im Gespräch mit Staatsminister Dulig darauf ein, dass gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Garant für erfolgreiche Arbeit seien. Hinzu käme, dass die Geschäftspartner, zum Beispiel in der Automobilindustrie und bei Siemens, auf Qualität, Zuverlässigkeit und sichere Arbeitsabläufe achteten. Fragen zu Forschung und Entwicklung, Investitionen in Produktionsanlagen sowie Fachkräftegewinnung und Mitarbeiterqualifizierung kamen ebenfalls zur Sprache. Ein abschließender Rundgang durch die Galvanik bot Gelegenheit, technische und arbeitsorganisatorische Abläufe kennenzulernen.



1.3.2 / Abb. 1: Rundgang durch die Galvanik bei TZO

Weiter ging es zur Emil Färber GmbH Großschlächtereier & Co. KG in Belgern-Schildau in Nordsachsen. Rund 100 Beschäftigte sind mit der Schlachtung, Zerlegung und Verpackung von Rindern, Schweinen und Schafen beschäftigt. Es ist der einzige Schlachtbetrieb dieser Größenordnung in Sachsen. Der Besuch war nicht ohne Brisanz, denn die Fleischverarbeitung machte bereits anderswo mit den ersten Corona-Hotspots von sich Reden. In Belgern-Schildau war man sich der Situation bewusst. Der Minister und sein Team wurden aufgrund der strengen Hygienebestimmungen in einem großen Zelt auf dem Betriebsgelände empfangen. Geschäftsstellenleiter Marcel Gliemann schilderte die Herausforderungen, als mittelständisches Unternehmen dieser Branche im Wettbewerb zu bestehen. Nicht Quantität, sondern Qualität stünden im Vordergrund, was durch ein strenges Qualitätsmanagement und die deutlich geringere Zahl der zu schlachtenden Tiere sichergestellt sei, so Gliemann. Das Unternehmen, das sich als regionaler Partner und Mittler zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Fleischerfachgeschäften, Einzelhandel und Gastronomie versteht, ist zugleich Dienstleister für die Bio-Betriebe der Region. Arbeits- und Gesundheitsschutz werden ebenfalls großgeschrieben. Betriebsanweisungen und Unterlagen für Unterweisungen der Belegschaft werden regelmäßig gepflegt und angepasst. Die Prüfung der Arbeitsmittel, Sicherheitseinrichtungen und die Wartung der Anlagen sind auf aktuellem Stand. Durch die konsequente Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen verhinderte der Betrieb Infektionen am Arbeitsplatz. Hierzu gehört auch die bautechnische Anpassung der Lüftungsanlage. Bemerkenswert ist zudem, dass ausländische Arbeitskräfte und Zeitarbeiter fest in die Belegschaft integriert wurden.

Das Unternehmen ermöglichte einen Einblick in den Bereich der Fleischzerlegung. Die Arbeitsabfolge und zugleich Arbeitsschwere am Band waren hier gut nachvollziehbar. Im Gespräch mit einem der Arbeiter erfuhr der Minister näheres über diesen Arbeitsprozess und die Anforderungen. Begleitet wurde der Besuch durch ein Filmteam von MDR Sachsen.

Letzte Besuchsstation war die Pfennig Bau GmbH & Co. KG in Oschatz.

David Pfennig gründete das Unternehmen 2004 aus einer Ich-AG heraus. Noch im gleichen Jahr wurden die ersten beiden Mitarbeiter eingestellt. Heute beschäftigt das Unternehmen 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 9 Migranten aus verschiedenen Nationen. Seit 2005 bildet die Baufirma erfolgreich aus, was durch verschiedene Anerkennungen gewürdigt wurde.



1.3.2 / Abb. 2: Arbeit am Band in der Fleischzerlegung bei der Emil Färber Großschlächtereier



1.3.2 / Abb. 3: Rundgang durch die Pfennig Bau GmbH

Im Kerngeschäft beschäftigt sich die Pfennig Bau GmbH mit Altbauanierung, Lehm- und Wärmedämmung. Aber auch baubiologische und Energieberatung gehören zum Leistungsspektrum. Aufgrund knapper werdender Lagerkapazitäten erweiterte das Unternehmen auf dem Gelände der Alten Filzfabrik Oschatz seine Lagerfläche. 2012 gründete David Pfennig die Baunativ GmbH & Co. KG, einen Fachhandel und Onlineshop für Bau- und Dämmstoffe, dessen Geschäftsführer er ebenfalls ist. Auch hier sind rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

In einer sehr offenen Gesprächsatmosphäre schilderte David Pfennig die Entwicklung beider Unternehmen. Dabei blieb auch Kritisches nicht ausgespart. So werden zum Beispiel die Regelungen, die bei der Zuschlagerteilung im Rahmen von Ausschreibungen und der Integration von Asylsuchenden in Ausbildung und Arbeit gelten, als problematisch beziehungsweise kompliziert empfunden. Minister Dulig verwies darauf, dass das Vergabegesetz geändert werden solle und dies Bestandteil des Koalitionsvertrages ist.

Auf die Frage des Ministers, wie es um den Arbeitsschutz stehe, da im Baugewerbe die meisten Arbeitsunfälle geschehen, lobte ein Mitarbeiter das sehr gute Arbeitsklima in der Firma.

Er fasste zusammen: „Wenn man für die Arbeit brennt oder sie gerne macht, passieren auch weniger Arbeitsunfälle“. Der anwesende Vertreter der Arbeitsschutzbehörde knüpfte an und gab ebenfalls ein positives Feedback. Im Hinblick auf Absturzgefährdungen, Gerüste, Bodenöffnungen, Erdwandsicherungen, persönliche Schutzausrüstungen, Bereitstellung/Benutzung sowie Prüfung technischer Arbeitsmittel gäbe es hier keine Beanstandungen. Es schloss sich ein Rundgang durch beide Firmen an, bei dem man über Baumaterialien und moderne Technologien schon einmal ins Fachsimpeln geriet.

In allen drei Unternehmen kamen auch die Corona bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Sprache. Die Sorge um den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze spielten eine Rolle. Arbeitsminister Martin Dulig erläuterte in diesem Zusammenhang die finanziellen Hilfen für Unternehmen und das Impulsprogramm „Sachsen startet durch“.

Insgesamt war diese Gute-Arbeit-Tour von Offenheit und gegenseitigem Interesse geprägt – eine Initiative, die sich wiederholen sollte, so die beiderseitige Einschätzung

1.3.3 Vor dem Virus sind wir alle gleich?! Erkenntnisse für gesunde Arbeit

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die durch das Coronavirus verursachte Pandemie beeinflusste das Arbeitsleben plötzlich und in erheblichem Ausmaß. Im Jahr 2020 ließ sich nur erahnen, welche kurz- und langfristigen Folgen die Krise für Beschäftigte, Führungskräfte und gesamte Unternehmen haben würde. Betriebliche Verantwortungsträger standen vor der Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen zu treffen, Lösungen auf bisher unbekannte Problemstellungen zu finden und flexibel auf sich verändernde Bedingungen zu reagieren. Themen wie Homeoffice, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Existenzängste beschäftigten Bedienstete und Unternehmen in ganz Sachsen. Hinzu kam, besondere Schutzmaßnahmen an den Arbeitsplätzen umzusetzen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und die Infektionsgefahr zu reduzieren.

Hintergrund

Um betriebliche Verantwortungsträger und Arbeitsschutzakteure bei ihrer mehr denn je anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen, wurde innerhalb kürzester Zeit ein Fachtag zum Thema Coronavirus auf die Beine gestellt. Die ursprünglichen Planungen, den Fachtag als Teil einer Veranstaltungsreihe erneut der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen zu widmen, wurden aufgrund der großen Brisanz der Coronapandemie zurückgestellt.

Die Kooperationsveranstaltung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und die Unfallkasse Sachsen (UKS) im Rahmen der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen organisiert und im Webformat veranstaltet.

Relevanz

Ziel war es, die betrieblichen Verantwortungsträger für die Wichtigkeit des Arbeitsschutzes bei der Bewältigung der Pandemie zu sensibilisieren und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Eröffnung der Veranstaltung durch Herrn Staatsminister Martin Dulig verdeutlichte an dieser Stelle die Bedeutung, die der Auseinandersetzung mit der Thematik zuteil wird. „Der Arbeitsschutz ist in aller Munde. Corona macht’s möglich. Aber im Ernst: Wir haben gerade in diesen Zeiten erkannt, welche wirkungsvollen Werkzeuge wir haben, um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu

schützen. Und wir haben auch erkannt, wo noch Lücken sind, wer mehr Schutz bedarf, wer aufgrund der Folgen besonders belastet ist“, so Staatsminister Martin Dulig.

Es wurde konkreter betrachtet, inwieweit sich das Coronavirus und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen auf Betriebe und Beschäftigte auswirken. Weiterhin wurden Erkenntnisse diskutiert, die für die folgenden Monate von Nutzen sein können.

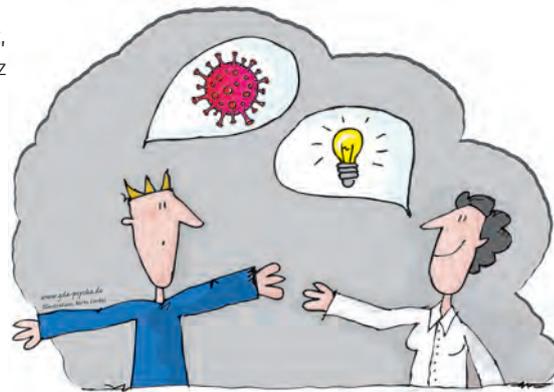
Fachliche Inhalte

Einen theoretischen Input lieferte die Vorstellung der Langzeiterkenntnisse aus der Mannheimer Corona-Studie. Die Studie thematisiert unter anderem Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Homeoffice, Familienleben und Bewältigungsstrategien im Umgang mit der Pandemie. Die Ergebnisse zeigen, dass das Virus zwar die gesamte Gesellschaft betrifft, sich aber zugleich sehr unterschiedlich auf die Menschen auswirkt. Keineswegs sind alle vor dem Virus gleich, so das Fazit.

Ein weiteres Augenmerk galt der Rolle des Einzelnen beim Schutz vor gegenseitiger Ansteckung. Referiert wurde zu Themen wie Fürsorgepflicht, Beteiligung und Eigenverantwortung.

Vorgestellt wurden auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Neben den Überprüfungen des Arbeitsschutzes in den Unternehmen sind Beratungs- und Informationsbedarf zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen stark angestiegen. Sehr viele Unternehmen handeln verantwortungsvoll und nehmen Arbeits- und Infektionsschutz ernst. Die Pandemie offenbart aber zugleich deutlicher als zuvor Schwachstellen und Handlungsbedarfe auf diesem Gebiet.

Im Anschluss an die Vermittlung theoretischer Grundlagen wurde der Austausch innerhalb verschiedener Fachforen angeregt. Thematisiert wurden Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung in systemrelevanten Berufen wie beispielsweise den Bereichen Gesundheitswesen, Kita und ÖPNV. Weiterhin wurden Homeoffice und die hiermit einhergehenden Änderungen für Führung und Arbeitsorganisation angesprochen. Bund, Land und Unfallversicherungsträger betrachteten den Arbeitsschutz in Pandemiezeiten hinsichtlich Standards, Regeln, Handlungshilfen sowie vor dem



Hintergrund der Verhältnismäßigkeit. Auch Möglichkeiten der Krisenbewältigung wurden erörtert und Impulse für und aus Beratungen vermittelt. Schlussendlich wurden Gestaltungsmöglichkeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung betrachtet und diesbezüglich Herausforderungen, Lösungsstrategien und Impulse wie die Telemedizin diskutiert.

Bewertung

Der Fachtag zum Thema Coronavirus lieferte mit seinen Themen und Beiträgen sowohl spannende als auch höchst aktuelle Impulse. Neben der Vermittlung von theoretischem Fachwissen wurde der Austausch unter den Teilnehmern unter Anleitung von Fachexperten aus verschiedensten Institutionen angeregt. Rund 180 Personen nahmen am Fachtag teil. Die Diskussionen und Mitteilungen im Chat zeigten ein sehr großes Interesse am Austausch und die Vielfalt der Fragestellungen auf.

Eine Evaluation der Veranstaltung, an der nahezu die Hälfte aller Teilnehmer beteiligt war, zeigte ein überwiegend positives Bild. Sowohl der theoretische Input als auch die Relevanz der Themen in den Foren wurde positiv bewertet. Der Fachtag ermöglichte durch seinen Praxisbezug auch einen großen praktischen Nutzen für die Arbeit der Teilnehmer. Der durchdachte methodische Gesamtaufbau der Veranstaltung rundete den positiven Gesamteindruck ab, sodass fast alle Befragten den Fachtag weiterempfehlen und erneut an einem digitalen Fachtag teilnehmen würden.

Ausblick

Im weiteren Verlauf ist beabsichtigt, die Veranstaltungsreihe des Fachtags Psyche weiterzuführen und die thematische Ausrichtung erneut der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen, genauer dem Umgang mit identifizierten Gefährdungen, zu widmen.

2 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Arbeitsschutzorganisation

2.1.1 Bauarbeiterquartiere im Jahr 2020 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – Das Arbeitsschutzkontrollgesetz

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 55

Es ist fast schon Standard in den letzten Jahren: Mehrere durchgelegene und schmutzige Matratzen schmücken den kalten Boden einer Wohnung im Erdgeschoss des Sanierungsobjektes. Verpflegt wird über eine verschmutzte Miniküche. Die Sanitäreinrichtungen erinnern vielmehr an ein „Open-Air-Festival“.

Mit einer steten Regelmäßigkeit werden bei Kontrollen vergleichbare katastrophale Zustände der Bauarbeiterquartiere festgestellt. Vor allem bei Sanierungsobjekten werden unmittelbar auf der Baustelle Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, die in keiner Weise dem Mindeststandard entsprechen und folglich unwürdig sind. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften, deren Heimat sich südlich der europäischen Grenzen befindet. Ungeachtet derer Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnisse gilt das Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ als Menschenrecht für jedermann. Insofern gelten die Mindeststandards für alle Bauarbeiter, unabhängig vom Herkunftsland.

Das heißt: Stellt ein Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter entgeltlich oder unentgeltlich einzelne Unterkünfte oder gar Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb oder außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle zur Verfügung, ist für die Angemessenheit der Unterkunft zu sorgen. Dabei



2.1.1 / Abb. 1: Küche eines Bauarbeiterquartiers

sind die Mindestanforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) zu beachten.

Unabhängig von der Gültigkeit der Arbeitsstättenverordnung gab es „nur“ ein Problem: Die Arbeitsschutzverwaltung durfte lediglich Unterkünfte auf dem Betriebsgelände oder der Baustelle kontrollieren. Sobald die Beschäftigten in einer (Sammel-)Unterkunft außerhalb des Betriebsgeländes oder der Baustelle untergebracht waren, gilt die in Art. 13 GG grundgesetzlich gesicherte Unverletzlichkeit der Wohnung. Kontrollen jeglicher Art waren durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde nicht möglich.

Für Unterkünfte gemäß ArbStättV gilt, dass sie – entsprechend ihrer Belegungszahl – auszustatten sind mit: Wohn- und Schlafbereich (Betten, Schränken, Tischen, Stühlen), Essbereich und Sanitäreinrichtung. Wird die Unterkunft von Männern und Frauen gemeinsam genutzt, ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen. Für Gemeinschaftsunterkünfte hingegen sind die Adressen, Unterbringungskapazitäten, Zuordnung der Unterbrachten und Zeitraum der Unterbringung zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren. Welche Mindestanforderungen stellt der Verordnungsgeber an diese vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterkünfte?



Gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m Nummer 4.4. des Anhangs der ArbStättV und Punkt 5 der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A4.4) müssen Unterkünfte z. B. folgenden Anforderungen entsprechen: mind. 21°C Raumtemperatur während der Nutzungsdauer, mind. 8 m² Nutz-

flächern – und Mittel für die Erste Hilfe vorhanden sein. Eine Anforderung ganz anderer Art besteht im Verbot der Lagerung von Baumaterialien und Baustoffen innerhalb der Unterkunft. An sich ist das selbstverständlich, aber in der Realität vor Ort stellt es ein echtes Problem dar.

lich. Im Dezember 2020 wurden vom Bundesgesetzgeber dann die Konsequenzen gezogen. Es erfolgte die Bekanntgabe des Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz), mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 den Arbeits-



2.1.1 / Abb. 2 und 3: Wohnräume der Beschäftigten

fläche je Bewohner, davon mind. 6 m² Fläche pro Bewohner für den Schlafbereich. Befindet sich der Schlafbereich im Gebäude, sind max. 8 Betten in einem Raum zulässig. Nach ArbStättV wird sogar geregelt, dass jedem Bewohner ein eigenes Bett mit Matratze und Kopfkissen zur Verfügung stehen muss. Darüber hinaus sind mindestens eine Sitzgelegenheit, eine angemessene Tischfläche sowie ein verschließbarer Schrank bereitzustellen, für die Verpflegung müssen Zubereitungs-, Aufbewahrungs-, Kühlgelegenheiten verfügbar sein und es muss die Möglichkeit eingeräumt sein, das genutzte Geschirr zu waschen. Natürlich müssen eine Feuerlöscheinrichtung – idealerweise mit Brandmel-

Insbesondere in Zeiten der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollte die Wirksamkeit der Einhaltung dieser gesetzlichen Mindestanforderungen durch staatliche Instrumente überprüft werden können. Jedoch gab es hierzu kaum Handlungsspielraum, da – wie oben ausgeführt – eben genau jene staatlichen Arbeitsschutzbehörden bisher keine hinreichenden Befugnisse hatten! Das sollte sich jedoch ändern, als im Juni 2020 bei einem großen deutschen Fleischbetrieb ein Massenausbruch durch SARS-CoV-2 festgestellt wurde. Neben Ansteckungen aufgrund von Problemen mit der Lüftung wurde auch das Problem der Sammelunterkünfte öffent-

schutzbehörden unter anderem die erforderlichen Zutrittsrechte gewährt wurden, um letztlich genau diese Unterkunftsbedingungen zu kontrollieren. Zudem wurde – pandemiebedingt – der Flächenbedarf im Schlafbereich der Sammelunterkunft pro Person von sechs auf zwölf Quadratmeter verdoppelt. Durch diese Erweiterung des bisherigen Aufgabenumfanges bleibt es nunmehr eine Herausforderung der einzelnen Arbeitsschutzbehörden, dieses neue Instrument gezielt und effektiv zum Wohl der Beschäftigten einzusetzen.

2.1.2 Die sächsische Fleischwirtschaft trotz Corona

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Im Zusammenhang mit der Corona Pandemie im Jahr 2020 stand die Schlachtung und Fleischverarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland stark im Fokus der Öffentlichkeit. Große Schlachtbetriebe waren in Deutschland in besonderem Maße von hohen Infektionszahlen durch den Erreger-Virus SARS-CoV-2 betroffen.

Die vollständige Schließung von Produktionsstätten und Quarantäneanordnungen für ganze Ortschaften waren die Folge. Staatliche Kontrollen brachten Missstände in der Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften sowohl in der Produktion als auch Hygienedefizite bei der Unterbringung von über Werkverträge Beschäftigten sowie Leiharbeitnehmern zu Tage.

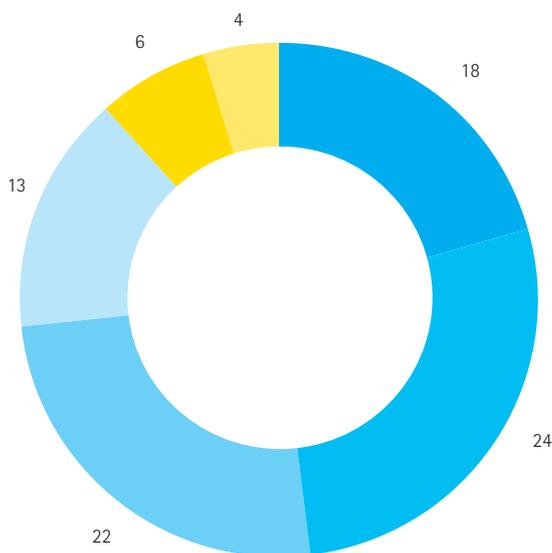
Veranlasst durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und koordiniert über eine Handlungsanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) erfolgten daraufhin auch in der Fleischindustrie in Sachsen unverzüglich schwerpunktmäßige Kontrollen.

Das positive Fazit der umfangreichen Überprüfungen in Sachsen vorweg: Derart hohe Infektionszahlen wie in anderen Teilen Deutschlands traten in der sächsischen Fleischindustrie zu keinem Zeitpunkt der Pandemie im Jahr 2020 auf. Die Unternehmen der Fleischindustrie hierzulande nahmen die Hygiene- und Verhaltensregeln zu Corona-Schutzmaßnahmen sehr ernst und setzten diese im Rahmen ihrer betrieblichen und produktionsbedingten Möglichkeiten konsequent um.

Innerhalb weniger Wochen wurden durch die sächsische Aufsichtsbehörde allein in der Fleischindustrie 87 Unternehmen mit insgesamt 4.281 Beschäftigten kontrolliert. Davon arbeiteten in 12 Firmen 543 Leiharbeiter und in 4 Firmen 398 Arbeitnehmer über Werkverträge. 13 der 87 Besichtigungen erfolgten gemeinsam mit Zoll, Berufsgenossenschaft sowie Veterinär- und Gesundheitsämtern.

Bei all den Prüfungen stellte die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz insgesamt nur 38 Verstöße fest. Davon betrafen wiederum nur 9 Mängel den Bereich der Corona-Schutzmaßnahmen und 29 Mängel wei-

2.1.2 / Abb. 1: Durchgeführte Kontrollen nach Betriebsgröße



Anzahl der Mitarbeiter der kontrollierten Unternehmen

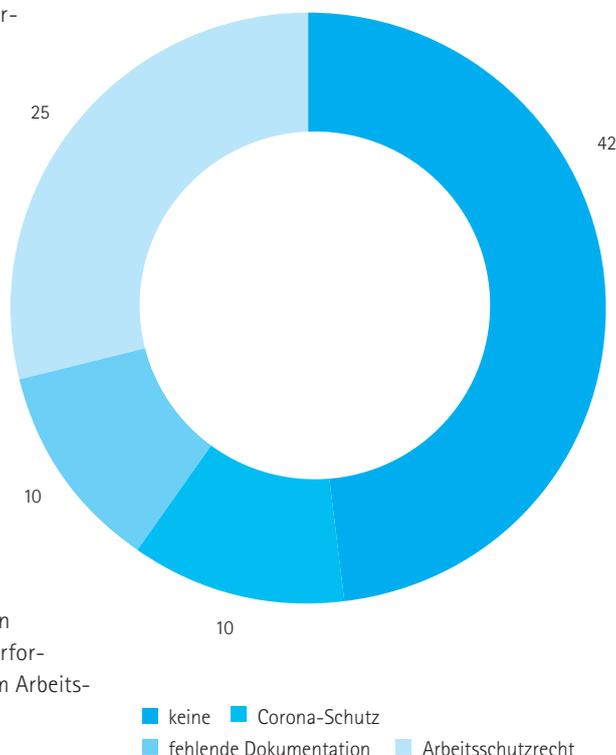
■ 0 - 10 ■ 11 - 20 ■ 21 - 50 ■ 51 - 100 ■ 101 - 250 ■ >250

pandemiebedingten Ausfälle in diesem Gewerbe in Sachsen. Positive Rückmeldungen zu den arbeitsschutzrechtlichen Kontrollen gab es vor allem von kleineren Betrieben. Aufgrund der Vielzahl der aktuellen Vorschriften im Arbeits- und Corona-Schutz sind viele Unternehmer verunsichert, welche für sie im Speziellen gelten und anzuwenden sind. Im Zuge der Kontrollaktion konnten wichtige anzuwendende Regelungen zum Arbeitsschutz erläutert und so Unsicherheiten minimiert werden.

2.1.2 / Abb. 2: Verteilung der festgestellten Mängel nach Sachgebieten

tere arbeitsschutzrelevante Vorschriften. So fehlten oftmals die aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen und die Nachweise zu den erfolgten Unterweisungen. In den kleineren und mittleren Unternehmen (KMU / ≤ 50 Mitarbeiter) erfolgte eine grundsätzliche Beratung zum Arbeitsschutz. So mussten häufig Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gegeben werden. Daraus resultiert auch, dass in den betroffenen Betrieben die erforderlichen Dokumentationen zum Arbeitsschutz fehlten.

Zusammenfassend kann für die Schwerpunktaktion in der Fleischindustrie eine positive Bilanz gezogen werden. Die Corona-Schutzmaßnahmen wurden in fast allen Betrieben gut umgesetzt und so gab es keine größeren



2.2 Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie

2.2.1 Frühzeitige Infokampagne zu Bestandsbauten: Arbeitsstättenverordnung gilt ab 01. Januar 2021 in allen Arbeitsstätten

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Eine frühzeitige Information ermöglicht den Betroffenen, sich auf eine neue Situation einzustellen. Letztlich soll im Interesse aller vorgebeugt werden, dass im ungünstigsten Fall die Schließung unzulänglich eingerichteter Arbeitsstätten durch die Arbeitsschutzbehörde angeordnet werden müsste.

Hintergrund:

Am 31.12.2020 lief der Bestandsschutz nach § 8 Abs. 1 ArbStättV aus, folglich müssen seit 01.01.2021 alle Arbeitsstätten den Anforderungen entsprechen. Davon betroffen sind Betriebe oder Einrichtungen „... die seit 1990 keinen Umbau oder keine Renovierung der Arbeitsstätte oder keine Umstellungen der Arbeitsverfahren sowie der Arbeitsabläufe durchgeführt haben.“ (Begründung zur BR-Drs. 506/2016 vom 23.09.2016). Die damit auch für Bestandsbauten neu geltenden Regelungen erfordern vor allem Veränderungen am Bauwerk wegen

- notwendiger Mindestfluchtwegbreiten,
- nach außen zu öffnender Notausgänge und/oder
- des einzuhaltenden Flächenbedarfs.

Erheblicher Kostenaufwand wird sowohl für Gebäude im Eigentum des Freistaats Sachsen

als auch für Gebäude der Kommunen erwartet. Da die Übergangsfrist bereits seit 2004 existiert, war dieses Thema bislang nicht auf der Agenda der Eigentümer.

Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörde

Bereits im Juli 2019 hat das zuständige Fachreferat für Arbeitsschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) gegenüber dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) und dem Sächsischen Landkreistag (SLKT) durch Schreiben zur Situation informiert und Unterstützung durch Informationsveranstaltungen angeboten. Eine Fristverlängerung, so die Bitte des SSG, wurde vom Bund wegen der langen Übergangszeit von insgesamt 17 Jahren (2004 bis 2021) abgelehnt. Die Ablehnung durch den Bund erfolgte offiziell am 02. September 2019 auf eine „Kleine Anfrage der FDP“. Eine wiederholt vom SSG erbetene Fristverlängerung insbesondere wegen Corona bedingt erschwelter Situation wurde Anfang Mai 2020 vom zuständigen BMAS auf Anfrage des SMWA abmals abgelehnt.

Im Januar 2020 fanden zwei Informationsveranstaltungen für insgesamt 150 Teilnehmer des SSG statt. Die Schulungen erfolgten gemeinsam durch das SMWA mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(BAuA) und der Landesdirektion Sachsen (LDS), Abteilung Arbeitsschutz. Anhand von Fallbeispielen aus der Aufsichtstätigkeit der LDS wurde insbesondere die praktische Umsetzung der Anforderungen der ArbStättV vorgestellt. Die große Nachfrage verlangte eine 3. Veranstaltung. Leider erforderte die Corona-Pandemie eine Absage der geplanten Präsenzveranstaltung. Im gegenseitigen Einvernehmen wurden die Vortragsinhalte als Ersatz auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt.

Auch die Denkmalschutzbehörden des Freistaates Sachsen erhielten die Vortragsunterlagen, um frühzeitig über Rechtslage, daraus resultierende Anforderungen und über mögliche Lösungsbeispiele zur Umsetzung der Anforderungen der ArbStättV informiert zu sein. Für alle Teilnehmer, die auf digitalem Weg über die Neuregelungen der ArbStättV und praktischen Umsetzungsbeispiele informiert wurden, erhielten das Angebot, sich im Fall von Rückfragen an die LDS, Abteilung Arbeitsschutz oder an das Referat „Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt“ des SMWA zu wenden. Dieses Angebot gilt weiterhin. Letztlich ist es in unserem gemeinsamen Interesse, unter Einbeziehung der zuständigen Verantwortlichen die Herausforderungen in Angriff zu nehmen. Raum für unterschiedliche Gestaltungslösungen in den betroffenen Gebäuden ist gegeben.

2.2.2 Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) im Einzelhandel – Herausforderungen überwiegend gemeistert!

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 51

Im Jahr 2020 fanden verstärkte Kontrollen im Einzelhandel allgemein sowie insbesondere im Versand- und Internet-Einzelhandel in Bezug auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 statt. Im Einzelhandel besteht aufgrund des typischerweise vermehrten Kontakts zu einer größeren Anzahl an Personen und der teilweise nicht einzuhaltenden Abstände ein erhöhtes Infektionsrisiko. Während im klassischen Einzelhandel die Kontakte zwischen Beschäftigten und Kunden überwiegen, dominieren im Versand- und Internet-Einzelhandel im Wesentlichen die Kontakte nur innerhalb der Belegschaft.

Das Spektrum der kontrollierten Unternehmen reichte von kleinen und mittleren Unternehmen bis hin zu großen Unternehmen mit über 1000 Arbeitnehmern. Der Hauptteil der durchgeführten Überprüfungen wurde eigeninitiativ veranlasst. In wenigen Fällen erfolgten Kontrollen aufgrund von Beschwerden durch betroffene Beschäftigte, Angehörige oder Kunden.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Überprüfungen wurde ein zweistufiges Verfahren angewendet. Dabei wurden die Unternehmen zunächst in einem ersten Schritt schriftlich darüber infor-

miert, dass bei der Bewertung der Gefährdungen durch SARS-CoV-2 und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bzw. später die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie die branchenbezogenen Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger als Erkenntnisquellen für den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie als sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurden die Unternehmen aufgefordert mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen diese zur Pandemiebekämpfung

festgelegt haben. Der Nachweis sollte durch Zusendung einer Kopie des Teils der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die die Bewertung der Gefährdungen durch SARS-CoV-2 enthält, erbracht werden.

In einem zweiten Schritt wurden Vor-Ort-Besichtigungen in den Unternehmen durchgeführt. In einigen Fällen erfolgten diese gemeinsam mit den Unfallversicherungsträgern. Im Ergebnis der durchgeführten Kontrollen lässt sich festhalten, dass vor allem große Unternehmen und Einzelhandelsketten deutlich weniger Schwierigkeiten bei der Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 hatten als kleine und mittlere Unternehmen. Hier können die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen mehrheitlich als geeignet bewertet werden. Der Grund dafür konnte in der etablierten Arbeitsschutzorganisation mit einer aktiven Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes/der Betriebsärztin festgestellt werden.

Dagegen wurde bei kleineren und mittleren Unternehmen häufiger eine unzureichende bis fehlende Gefährdungsbeurteilung allgemein und speziell in Bezug auf die Gefährdung durch SARS-CoV-2 festgestellt. In diesen Fällen wurden von den Unternehmen teilweise nur Hygienekonzepte vorgelegt. Infolgedessen wurden die Unternehmen von der Landesdirektion Sachsen aufgefordert, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen oder diese hinsichtlich konkreter Aspekte zu überarbeiten. Viele Betriebe orientierten sich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung an Vorlagen zur Dokumentation der Unfallversicherungsträger. In diesen Fällen fehlte es jedoch mehrheitlich an der Kontrolle der Eignung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen. In diesem Zusammenhang fan-

den auch umfangreiche Beratungen der betrieblichen Verantwortlichen zu grundlegenden arbeitsschutzrechtlichen Pflichten sowie zu Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 statt.

Als Ursache für diese Schwierigkeiten wurde mehrheitlich eine unzureichende bis fehlende Arbeitsschutzorganisation ausgemacht. In den Unternehmen fand in der Regel keine Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Betriebsarzt statt. Aber auch bei Unternehmen, die zur sicherheitstechnischen Betreuung überbetriebliche Dienste bestellen, wurden teilweise Probleme bei der Berücksichtigung der Gefährdung durch die Ansteckung mit SARS-CoV-2 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen festgestellt, da die Dienstleister durch den unvorhersehbaren zeitgleichen Betreuungsbedarf bei nahezu allen Kunden mitunter überlastet waren.

Ferner wurde festgestellt, dass insbesondere im stationären Einzelhandel die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in den für die Kunden zugänglichen Bereichen ohne größere Schwierigkeiten und weitgehend einheitlich verlief. Hierfür ist mitverantwortlich, dass sich konkrete Vorschriften für diese Bereiche in den Corona-Schutz-Verordnungen und Anordnungen zu Hygieneauflagen des Freistaates Sachsen finden lassen und die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Landkreise und kreisfreien Städte kontrolliert wird. Dagegen wurde mehrheitlich eine unzureichende Umsetzung von Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in den für Kunden nicht zugänglichen Bereichen festgestellt. Dabei handelte es sich häufig um Pausenräume, Raucherbereiche und Sanitärräume. Die Abstände wurden dort in einer Vielzahl der Fälle und die daraus resultierende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehal-

ten. Insbesondere fehlte es in diesen Bereichen oft an einer Kontrolle der Einhaltung sowie auch der Wirksamkeit von Maßnahmen durch die betrieblichen Verantwortlichen.

Eine vergleichbare Situation wurde auch im Versand- und Internet-Einzelhandel festgestellt. Während in den typischen Arbeitsbereichen weitgehend geeignete Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 umgesetzt waren, wurden Pausenräume, Raucherbereiche und Sanitärräume bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung meist vernachlässigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Durchführung von verstärkten Kontrollen im Einzelhandel sowie insbesondere im Versand- und Internet-Einzelhandel in Bezug auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 geboten waren. Dabei erwies sich das angewandte zweistufige Verfahren als sehr zielführend, da die Landesdirektion Sachsen dadurch bereits vorab einen umfassenden Überblick über die festgelegten Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhalten hat. Damit konnten die Unternehmen bei den sich anschließenden Vor-Ort-Besichtigungen gezielter bei der Verbesserung der Schutzmaßnahmen unterstützt werden. Daneben gab es insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen einen großen Beratungsbedarf auch in Bezug auf grundlegende arbeitsschutzrechtliche Pflichten, der oftmals auf Defizite in der Arbeitsschutzorganisation zurückzuführen war. Da sich zum bisherigen Zeitpunkt kein Ende der COVID-19-Pandemie abzeichnet, wird die Landesdirektion Sachsen voraussichtlich auch im Jahr 2021 weiterhin verstärkt Kontrollen im Einzelhandel und im Versand- und Internet-Einzelhandel in Bezug auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 durchführen.

2.2.3 Kontrolle lokaler Urlaubsparadiese – Ansturm im Corona-Jahr macht betriebsblind

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 51

Urlaub und Freizeitgestaltung im Jahr 2020 waren durch die Reiseverbote in der Corona-Pandemie für alle eine besondere Herausforderung.

Dies betraf die Urlauber, aber auch die Betreiber von Campingplätzen, Freizeit- und Erlebnisparcs oder Strandbars, die eine große Nachfrage verzeichnen konnten. In diesen Einrichtungen beschäftigen die Arbeitgeber zu meist Personen im Gastronomiebereich, aber

auch zur Pflege der Außen- und zur Wartung der Gebäudeanlagen.

Unter diesem Aspekt wurden einige sächsische Urlaubs- und Freizeitdomizile von der Landesdirektion Sachsen im Raum Bautzen und Görlitz besichtigt. Bei den Prüfungen wurde die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften, aber auch des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards bzw. später der SARS-

CoV-2-Arbeitsschutzregel kontrolliert. Es erfolgten umfangreiche Beratungen der betrieblichen Verantwortlichen zu grundlegenden arbeitsschutzrechtlichen Pflichten sowie zu Schutzmaßnahmen vor der Ansteckung mit SARS-CoV-2. Ebenso wurde auf mögliche Gefahren hingewiesen.

Die angemeldeten Besichtigungen haben eine Vielzahl von Mängeln aufgedeckt. In acht besuchten Einrichtungen wurden insgesamt

72 Mängel festgestellt, von kleinen organisatorischen Defiziten bis hin zu gravierenden Fehlern. Im Ergebnis der Kontrollen wurden einige Unzulänglichkeiten sofort behoben, für die Abstellung anderer Mängel wurden aufgrund von saisonbedingten Schließungen zum Teil längere Fristen vereinbart. Das häufigste Problem dieser speziellen Einrichtungen waren fehlende Kenntnisse zum

Arbeitsschutz, diverse Betreiberwechsel, ohne den Arbeitsschutz betreffende Übergaben durchzuführen oder ein zu schnelles Wachstum der Einrichtungen, ohne dass die Arbeitsschutzmaßnahmen den gestiegenen Anforderungen angepasst wurden. Die meisten vorgefundenen Mängel betrafen die Arbeitsschutzorganisation. So wurde nur in wenigen der kontrollierten Einrichtungen eine Gefähr-

dungsbeurteilung durchgeführt oder die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen unterwiesen. Auch beim Umgang mit Gefahrstoffen, dem Zurverfügungstellen bzw. der Verwendung von Arbeitsmitteln oder bei der Einrichtung von Arbeitsstätten gab es Beanstandungen, wie nachfolgende Beispiele zeigen:



2.2.3 / Abb. 1: Auffahrrampe für Rasentraktoren mit morsche Stützen (wurde komplett entfernt)



2.2.3 / Abb. 2: Kreissäge ohne Sägeblattschutzhaube; Schiebestock aus Metall (wurde behoben)



2.2.3 / Abb. 3: Ungesicherte Lagerung von Druckgasflaschen neben einer Feldküche (inzwischen wurde eine verschließbare Aufbewahrungsbox angeschafft)



2.2.3 / Abb. 4: Durchgangserhitzer für Warmwasser ohne Schutzabdeckung mit freiliegenden aktiven Teilen der elektrischen Anlage neben der Werkbank im Hausmeisterbereich (wurde vor Ort sofort vom Stromnetz getrennt)



2.2.3 / Abb. 5: Werkstattcontainer mit Stolperstellen



2.2.3 / Abb. 6: Frittieröl und Reinigungsmittel frei zugänglich im Außenbereich gelagert, direkt neben einer angeschlossenen Druckgasflasche

Die Mängel wurden jeweils in einem ausführlichen Besichtigungsschreiben angemahnt und es wurde nochmals detailliert auf die geltenden Gesetze und Vorschriften hingewiesen.

Ziel war es, dass durch die Arbeitgeber alle Verstöße bis zum Saisonstart 2021 behoben werden. Da auch 2021 wegen der anhaltenden Pandemie mit einem verstärkten innerdeut-

schen Reiseverkehr gerechnet wird, ist beabsichtigt, im Frühjahr 2021 weitere Kontrollen durchzuführen.

2.2.4 Unfall eines Vorstandsmitgliedes – Die unvollständige Errichtung und Änderung einer technischen Fütterungsanlage führten zum Arbeitsunfall

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Die vollautomatisierte Fütterungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes meldete in der Nacht vom 14. zum 15. September 2020 eine Störung an das Funktelefon des Bereitschaftsdienstes. Bei der Suche nach dem Fehler vor Ort geriet eine junge Frau mit der rechten Hand an einer offenen Übergabestelle der Zuführung von Zuschlagstoffen für den Futtermischbehälter in die plötzlich anlaufende Förderschnecke. Dabei wurden ihr Teile des Zeige- und Mittelfingers abgequetscht. Auf die Frage nach dem „Warum?“ antwortete sie: „Laut Programmablauf durfte sich die Schnecke nicht drehen.“

Aus verschiedenen Vorratsbehältern und Lagern werden durch die Anlage die einzelnen Bestandteile der Futtermischungen automatisch in den Mischbehälter zusammengebracht, gemischt und anschließend über Transport- und Verteilbehälter mittels Leitschienensystem in die Ställe zu den Tieren gebracht und verteilt. Ein Hauptauftragnehmer errichtete aus einzelnen Komponenten mit Einbauerklärungen die Gesamtanlage und gab diese zur Nutzung frei. Ein Blick an die Anlage und in die Unterlagen dazu ergab, eine CE-Kennzeichnung war angebracht. Die EG-Konformitätserklärung schloss Teile aus, ohne weiter darauf einzuge-

trieblichen Gefährdungsbeurteilung aus dem Jahr 2016 wurde im Jahr 2020 aktualisiert, jedoch nicht der Teil der Fütterungsanlage. Eine Betriebsanweisung zum allgemeinen Umgang mit technischen Arbeitsmitteln war vorhanden. Darin ist auch festgelegt, dass Fehlersuche und -behebung nur bei abgeschalteten Anlagen durchgeführt werden dürfen. Eine Unterweisung der Beschäftigten erfolgte ebenfalls.



2.2.4 / Abb. 1: Übersicht Fütterungsanlage

Ein typischer, durch Kombination von einem technischen Mangel mit einer Fehlhandlung verursachter Arbeitsunfall. Fehlersuche und Behebung erfolgten an einer laufenden automatisch arbeitenden Anlage. Auch wenn die Frau Mitglied des Vorstandes war und damit als Arbeitgeber zählt, erfolgte durch die Landesdirektion Sachsen Abteilung Arbeitsschutz eine Untersuchung zum Unfall. Wo lagen die Ursachen? Der Unfall hätte jeden, der mit Aufgaben an der Fütterungsanlage betraut wird, treffen können. Im Jahre 2018 wurde die automatisierte, in das bestehende Gebäude eingepasste, mit viel improvisierten und nachträglichen Änderungen errichtete Fütterungsanlage in Betrieb genommen.

hen. So wurden automatisch öffnende Tore in die Dokumentation nicht aufgenommen, weil diese bei Errichtung schon vorhanden waren. Die Anlage muss aber mit der Torsteuerung agieren, da die Futtermittelwagen ein Öffnen und Schließen der Tore verlangen. Verschiedene Beschriftungen an der Anlage und auch Betriebsanleitungen waren nicht in deutscher Sprache verfasst, der Hauptsteuerungs- und Sicherungskasten der Anlage frei zugänglich und Wellenenden von Förderschnecken nicht verdeckt. Eine Dokumentation der Unterweisung in die Anlage bei Inbetriebnahme konnte nicht vorgelegt werden. Die Dokumentation der be-



2.2.4 / Abb. 2: Unfallstelle Eingriff in offene Übergabestelle am Schneckenförderer

Nach Umbauten an der Schneckenzuführung der Zuschlagstoffe durch den Errichter war die alte und auch die neu eingepasste Übergabestelle nicht verdeckt worden. Somit konnte ungehindert von oben in die Förderschnecke eingegriffen werden. Darin hatte sich ein Klumpen Vihsalz verklemmt, welchen die Verunfallte mit der Hand beseitigen wollte.

In einem Besichtigungsschreiben wurden die Mängel aufgezeigt und deren Abstellung unter Beteiligung der jeweils Verantwortlichen, Errichter und Betreiber, gefordert.

Erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes und erfolgter Mahnung durch die Aufsichtsbehörde meldete der Betrieb mit Verweis auf pandemiebedingte Verzögerungen den Vollzug.

2.2.5 Korrekt verhalten – trotzdem verunfallt

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 55

Beschaulich liegt es da, das Erzgebirge. Kühe grasen auf grünen Wiesen, Corona ist noch weit weg. Nichts deutet darauf hin, dass dieser Arbeitstag mit einem Unfall enden soll. Und nichts deutet darauf hin, dass die Unfallursache wohl einmalig sein wird.

Im Auftrag eines der größten deutschen Telekommunikationsunternehmen Europas, der Deutschen Telekom AG, machen sich am 30. April 2020 zwei Mitarbeiter eines regionalen Partners der Telekom, mit Schwerpunkt im Kabel- und Leitungsbau für Telefonanlagen und -leitungen, auf den Weg. Ihr Auftrag lautet wie immer in den letzten Wochen: Die Kontrolle der bestehenden Telefonlinie mit Kontrolle der Telefonmasten und dem Austausch der dazugehörigen Leitung, soweit dies nötig ist.

Für die Ausführung der Arbeiten, insbesondere das Ankleben der neuen Telefonleitung auf den Telefonmast, ist es erforderlich, dass die Monteure auf diese hinaufklettern. Durch ein spezielles Verfahren wird dann die Telefonleitung von Mast zu Mast gezogen und angeklebt. Soweit in dieser Branche nichts Unübliches.

Vor jedem Aufstieg der Monteure auf einen Telefonmast ist durch die Sichtprüfung sowie einer „Klopf- und Klangprobe“ (DGUV Informationen 203-046) die Standsicherheit des Mastes zu prüfen. Der nachfolgende Aufstieg erfolgt dann mithilfe von Steigeisen. In luftiger Höhe von rund 5,50 Metern oberhalb der Geländeoberkante, sollte dann die Arbeit durchgeführt werden.

Einer der beiden Techniker muss an diesem Tag einen Telefonmast erklimmen, der sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze von privaten Grünflächen und dem städtischen Fußweg, an einer Straße entlang, befindet.

Klopf- und Klangprobe erfolgreich, Mast stabil, also hinauf. Oben angekommen, begann der Beschäftigte mit der Montage und dem Ankleben der Telefonleitung.

Wenig später knallt es laut. Mitarbeiter zwei – an einem anderen Mast aktiv – schnell herum und sieht nur noch, wie sein Kollege samt abgebrochenem Mast blutüberströmt auf der Straße liegt. Anruf, Rettungsdienst, Hubschrauber, Krankenhaus, drei Tage Koma.

Zur Fallermittlung und Aufklärung des Sachverhaltes wurde das Polizeirevier, der Kriminaldienst, die Deutsche Telekom AG, der Grundstückseigentümer und der verantwortliche Arbeitgeber informiert. Die Vertreter der



2.2.5 / Abb. 1: Beispielfoto eines Zwergzebu-Bullen, Aufnahme privat, (@ Thomas Lehmann)

Berufsgenossenschaft sowie der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, erhielten erst spät am Tag die Meldung über den Arbeitsunfall. Die telefonische Botschaft: „Wir wissen nicht, warum der Mast umgeknickt ist.“ Alle oben genannten Akteure versammelten sich gemeinsam am nächsten Morgen nochmals vor Ort. Der Mast, bis auf einen kleinen Abschnitt in Höhe der Erdoberfläche unwesentlich mit Fäulnis befallen, war eigentlich in Ordnung, so die übereinstimmende Meinung. Die Absperrung war zwar umgestürzt, aber das konnte ja vom Zusammenbruch des Mastes herrühren oder vom Platzschaffen bei den Rettungsarbeiten.



2.2.5 / Abb. 2: Ein Bild der Verwüstung

Dann blickte sich einer der vor Ort tätigen Kontrolleure um und wunderte sich. Auf der eingezäunten Grünfläche im angrenzenden Grundstück gab es Rinderhaltung. Wie sich nun herausstellte, war eben dieses an den Telefonmast angrenzende Gelände für die Haltung eines Zwergzebu-Bullen bestimmt. Der rund 500 Kilogramm schwere Koloss interessierte sich mit zunehmender Dauer der Unfalluntersuchung auch für die Kontrolleure.

Die Nachfrage beim Halter des Tieres ergab: Ja, manchmal reagiert der Bulle auf farbige Kleidung. Die beiden Monteure hatten vorschriftsmäßig leuchtend orange Warnkleidung getragen, die für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum vorgeschrieben war.

Damit ging die Unfalluntersuchung in eine ganz andere Richtung, als die zunächst vermutete Ursache der Fäulnis am Mast.

Ein Kontrolleur zog sich seine orangefarbene Jacke an, der Zwergzebu reagierte gereizt und nahm „Fahrt“ in Richtung des Kontrolltrupps auf. Jacke aus und weg damit. Schon stoppte auch der Bulle. Verdutzt schauten sich die Kontrolleure an und betrachteten die Zäune nochmals. „Ja, das kann's gewesen sein.“ Der Holzzaun am Grundstück eingerammt, die Mastabsperrung umgerannt. Bald bestand Einnigkeit: Der Zwergzebu-Bulle hatte sich mit seinen 500 kg im Sprint auf den Weg gemacht, die Zäune umgelegt und den Mast weggerammt.

Im Nachgang der Untersuchung wurde der umgestürzte Telefonmast noch intensiv untersucht, bevor der Kriminaldienst Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung sowie nicht angemessener Großtierhaltung im städtischen Wohngebiet gegen den Tierhalter aufnahm.

Arbeitsrechtlich stellte sich die Frage, ob die beiden Monteure – oder deren Vorgesetzte – in ihrer Gefährdungsbeurteilung die Bewertung der Großtierhaltung im Umfeld hätten mit einbeziehen müssen. Aufgrund der weiten Entfernung bei Arbeitsaufnahme, kamen die Kontrolleure jedoch zur Überzeugung, dass dies weder den Monteuren noch den Vorgesetzten zum Vorwurf gemacht werden konnte. Unabhängig von dieser Einschätzung wird beim Unternehmen der Monteure zukünftig der Umfeld-Check ausgeweitet und auch Tiere im Umfeld eingeschlossen.

Der verunfallte Monteur ist längst wieder wohl auf und steigt auch wieder auf Telefonmaste.

2.2.6 Suizidpotenzial – „Die Hochhauspringer von Chemnitz“

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 55

Es war einer der ersten warmen Tage im Jahr – der Himmel fast frei von Wolken und die warme Luft zog über die Dächer hinweg. In der Endokrinologie gehen die ersten solcher Tage mit der wesentlichen Änderung des Hormonhaushalts zwischen dem Schlafhormon Melatonin und dem Glückshormon Serotonin einher. Dies zumindest könnte verstehen lassen, weswegen sich für einen Baustellenkontrollleur dieses erschreckende Horrorszenario darstellte.

Von der Frühlings-Euphorie gepackt, führten die waghalsigen Dachdecker auf dem 15-Geschosser ihre Abdichtungsarbeiten in schwindelerregender Höhe durch. Von Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz war nirgends eine Spur zu sehen. Längst war den Dachdeckern jedoch bekannt, dass die Abdichtung bis genau in den Gefahrenbereich – also eben jenen Bereich unmittelbar an der Absturzkante – durchgeführt werden muss. Die vor Jahrzehnten eingebauten Anschlagpunkte – umgangssprachlich die sogenannten Sekuranten – wurden ebenfalls nicht wie vorgeschrieben geprüft.

Folglich käme selbst die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz einem Himmelfahrtkommando gleich. Somit war es für die Arbeitsschutzbehörde, als sie vor Ort war, unausweichlich: Die Fortführung der Arbeiten wurde sofort untersagt.

Die häufigsten tödlichen Absturzunfälle erfolgen von Dächern, da deren größere Absturzhöhen maßgeblich für die Schwere der Verletzungen verantwortlich sind. Aber bereits Absturzunfälle aus geringen Höhen haben aufgrund des tendenziell hohen Grades der Verletzungsschwere für die Betroffenen oftmals langwierige gesundheitliche Folgen.

Leider werden eben jene Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich mit einer steten Regelmäßigkeit festgestellt – dabei kann es nur eine Reaktion geben: Die Arbeiten sind sofort einzustellen! Denn grundsätzlich gilt gemäß §§ 3 Abs. 1, 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Punkt 5.2 Abs. 2 Nr. 3 Anhang der ArbStättV, dass sich Beschäftigte nicht ungeschützt im Gefahrenbereich – bis 2 Meter entfernt zur Absturzkante – aufhalten dürfen. Weswegen kommt es so häufig zu solchen prekären Situationen? Warum werden trotz der offensichtlichen Absturzgefahr die Arbeiten von den Beschäftigten durchgeführt? Wer ist verantwortlich?



2.2.6 / Abb. 1: Kein Suizid-Versuch, Dachdecker bei der Arbeit

Fragen, die nicht pauschal beantwortet werden können.

Oftmals ist bereits die Planung unzureichend bis mangelhaft. Der Bauherr bzw. verantwortliche Dritte, i. d. R. der Bauleiter der Gesamtbaumaßnahme, muss bereits vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen. Unterstützung findet er bei Fachbauleitern oder gar Sicherheitsfachkräften. Entsprechend müssen die Ausschreibungstexte für die potenziellen Auftragnehmer vollumfänglich ausgeschrieben werden. Sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht als Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt, können diese schnell bei der Angebotsabgabe versäumt werden. Derjenige erhält meistens den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat – vermutlich jener ohne Berücksichtigung dieser Sicherheitsmaßnahmen. Mit Bauzeit und -kosten im Nacken befinden sich die Bauarbeiter nun im Zwiespalt zur eigenen Sicherheit. Wenige wenden sich hilfeschend an die Arbeitsschutzbehörden. Vielmehr läuft alles unter dem Credo: „Das ziehen wir jetzt schnell durch.“ Alternativ gilt: „Das ist doch bisher immer gut gegangen.“

Wer hat denn nun welche Aufgaben?

Erstens hat immer der Arbeitgeber die Pflicht,



2.2.6 / Abb. 2: Ohne jeglichen Absturzschutz wird hier gearbeitet; aber mit einem tollen Blick über Chemnitz

die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes für seine Beschäftigten umzusetzen. Dabei muss nach dem STOP-Prinzip vorgegangen werden:

- Substitution,
- Technische Maßnahmen,
- Organisatorische Maßnahmen,
- Persönliche Maßnahmen,

nach dem die geeigneten Mittel (P) bereitzustellen sind, wenn die potenzielle Gefährdung nicht vermeidbar ist (S, T, O).

Zweitens trägt die Verantwortung vor Ort u. a. der Aufsichtsführende. Dabei muss dieser nicht nur fachlich geeignet, sondern auch durch seinen Arbeitgeber schriftlich beauftragt sein – sonst bleibt die Verantwortung beim Arbeitgeber.

Drittens ist jeder Beschäftigte in gewissem Maß selbst verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für seine Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Zusammenfassend kann im vorliegenden „Hochhausfall“ davon ausgegangen werden, dass bereits bei Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in der Ausschreibung sowie anschließend der ordnungsgemäßen Herrichtung geeigneter absturzsichernder Maßnahmen, die Baustellentätigen geschützt gewesen wären. Zukünftig ist es demnach unerlässlich, alle am Bau Beteiligten zu sensibilisieren die gefahrbringenden Situationen bereits in der Planung zu erkennen, um rechtzeitig eine arbeitssichere Ausführung zu organisieren.

2.3 Arbeitsmittel

2.3.1 Unterschätzte Gefährdungen bei Arbeiten an Kraftstoffsystemen

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 54

Ottokraftstoffe sind Kraftstoffe für den Antrieb von Fahrzeugen mit einem Ottomotor. Beim sogenannten Ottokraftstoff entstehen entflammable Dämpfe schon ab einem Flammpunkt von ca. $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$. Im Vergleich dazu liegt der Flammpunkt für Dieselloststoffe bei $+55\text{ }^{\circ}\text{C}$ wesentlich höher. Der Flammpunkt ist ausschlaggebend bei der Einstufung und Klassifizierung als Gefahrstoff. So werden Ottokraftstoffe gemäß CLP-Verordnung als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 - extrem entzündbare Flüssigkeit (H-Satz 224) - eingestuft. Bei Dieselloststoffen handelt es sich um entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3, d. h. entzündbar (H-Satz 226).



2.3.1 / Abb. 1: Ausgebrannte Fahrzeugkarosse nach Arbeiten am Kraftstoffsystem

Dämpfe von Ottokraftstoffen sind unsichtbar. Da sie schwerer als Luft sind, sammeln sie sich an den tiefsten Stellen der Werkstätten, z. B. den Arbeitsgruben und Unterfluranlagen, und können mit der Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei Funkenbildung oder an heißen Oberflächen entsteht somit eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr.

Bereits kleine Mengen an Ottokraftstoffen führen zu Benzindampf-Luftgemischen, die gefahrdrohend sind. So ergeben 30 ml Benzin (ein mehr als halbvolles Schnapsglas) ca. 860 l Benzindampf-Luftgemisch, ein Volumen, das gefährlich für eine 5 m lange, unbelüftete Arbeitsgrube ist. In der DGUV Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“ ist daher festgelegt, dass das Entleeren von Kraftstoffbehältern über Arbeitsgruben und Unterflur-

anlagen sowie durch Lösen einer Ablassschraube nicht zulässig ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Nach § 6 Abs. 4 GefStoffV hat er dabei auch zu prüfen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Bei Arbeiten an Kraftstoffsystemen für Ottokraftstoffe hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Ottokraftstoffen bzw. deren Dämpfe auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Ist dies der Fall, muss er geeignete Maßnahmen festlegen, um mögliche Gefahren für Beschäftigte und andere Personen abzuwehren.

In einer Kfz-Werkstatt kam es am 4. Juni 2020 in der Nähe von Leipzig zu einem starken Brand beim Entleeren eines Kraftstofftanks eines Fahrzeuges. Die Mitarbeiter und der Werkstattleiter versuchten vergeblich, den sich schnell ausbreitenden Brand zu löschen. Alle fünf Mitarbeiter sowie der Werkstattleiter wurden mit einer leichten Rauchvergiftung ins Krankenhaus gebracht. Der Werkstattbrand wurde durch die herbeigerufene Feuerwehr gelöscht. Das Fahrzeug brannte vollständig auf der Hebebühne aus. Neben dem Fahrzeug wurden auch die Hebebühne sowie nebenstehende Werkzeuge und Prüfeinrichtungen beschädigt. Durch thermische Auslöser wurden die im Dach installierten Rauch-/Wärmeabzugsanlagen (RWA) ausgelöst, sodass der Qualm zügig über diese abziehen konnte. Beinträchtigungen der Statik der Werkhalle wurden nicht festgestellt.

Das Fahrzeug sollte im Rahmen einer Verwertung zerlegt werden. Zur Entleerung des Kraftstofftanks wurde die fahrzeugeigene Kraftstoffpumpe mit einer Kfz-Starterbatterie elektrisch verbunden, um somit den Ottokraft-

stoff in einen Plastikkanister umzupumpen. Dabei kam es plötzlich zur Brandentwicklung. Beim Entleeren des Kraftstoffsystems ist es wichtig und auch gesetzlich vorgeschrieben, dass nur geerdete und explosionsgeschützte Absaug- oder Abpumpenrichtungen verwendet werden dürfen. Das Ablassen von Ottokraftstoff im freien „Benzinstrahl“ zum Beispiel in einen Auffangeimer ist nicht zulässig. Ottokraftstoff besitzt eine geringe elektrische Leitfähigkeit und kann sich beim Fließen elektrostatisch aufladen. Zur Vermeidung einer gefährlichen Aufladung muss die gesamte zum Umfüllen benutzte Einrichtung geerdet sein. Zum Auffangen und Sammeln von Ottokraftstoff dürfen in Arbeitsräumen nur leitfähige, unzerbrechliche und nicht brennbare Behälter eingesetzt werden. Bei sämtlichen Arbeiten an Kraftstoffsystemen für Ottokraftstoffe sind in unmittelbarer Nähe für das Löschen in Brand geratener Kleidung geeignete Löschmittel bereitzustellen (DGUV Regel 109-009).

Ob es sich bei der vorliegenden Brandursache um eine elektrostatische Entladung des Ottokraftstoffes handelte oder es beim Anschluss der Kraftstoffpumpe zu einer Funkenbildung kam, konnte im Nachgang nicht eindeutig festgestellt werden. Alle Arbeiten wurden anschließend eingestellt. Das Unternehmen meldete das Geschehen am Standort kurz darauf ab. Durch die Landesdirektion Sachsen wurden in folgedessen keine weiteren Maßnahmen eingeleitet.

Im Gegensatz zu anderen Arbeitsstoffen, bei denen häufig die Möglichkeit gegeben ist, auf Stoffe mit niedrigen Gefährdungsmerkmalen auszuweichen, ist dies bei Ottokraftstoff als Kraftstoff für den Fahrzeugverkehr so nicht möglich.

Die beim Umgang mit Ottokraftstoffen in einer Kfz-Werkstatt auftretenden Brand- und Explosionsgefährdungen lassen sich durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen reduzieren. Der Unterweisung von Beschäftigten kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die Beschäftigten müssen ausreichend und detailliert zum Umgang mit Ottokraftstoffen und den dabei auftretenden Brand- und Explosionsgefährdungen unterwiesen sein, um sicheres Arbeiten zu gewährleisten.

2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

2.4.1 Verantwortlichkeit im Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Prüffristüberschreitung an Mineralöltankstellen

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 54

Bei Mineralöltankstellen handelt es sich um überwachungsbedürftige Anlagen, da diese Tankstellen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnispflichtig sind. Diese Anlagen sind gemäß § 16 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die Durchführung sowie die nächste Fälligkeit dieser Prüfung wird im Freistaat Sachsen im „Anlagenkataster der Länder für überwachungsbedürftige Anlagen“ (AnKa) durch die ZÜS vermerkt. Unter anderem anhand der Eintragungen in diesem Kataster kann die Aufsichtsbehörde eventuell vorliegende Prüffristüberschreitungen registrieren, ermitteln und ihnen nachgehen. Wird bei diesen Überprüfungen festgestellt, dass eine tatsächliche Prüffristüberschreitung vorgelegen hat bzw. noch vorliegt, kann seitens der Aufsichtsbehörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verantwortlichen eingeleitet werden. Häufig werden die unterschiedlichen Standpunkte von Aufsichtsbehörde und Normadressaten des Bescheides bezüglich der Frage der Verantwortlichkeit für den geahndeten Tatbestand erst im Anhörungsverfahren nach § 55 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) oder bei Einspruch gegen den Bußgeldbescheid offenkundig.

So geschehen auch bei einer Mineralöltankstelle im Raum Leipzig. Im Fall dieser Mineralöltankstelle hatte die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, aufgrund einer nicht unerheblichen Überschreitung der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung auf Explosionssicherheit nach Durchführung der Anhörung einen Bußgeldbescheid gegen den Geschäftsführer der Mineralölgesellschaft als Verantwortlichen erlassen. Gegen diesen Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt.

Die Begründung des Einspruchs zum Thema Verantwortlichkeit lautete wie folgt:

a) Wirksame Delegation der Arbeitgeber-/Betrieblicherpflichten bezüglich der Überwachung der fristgerechten Durchführung von Prüfungen mittels unternehmensinterner Stellenbeschreibungen,

b) Wirksame Delegation dieser Pflichten mittels eines Kontraktorvertrages¹ an eine externe Servicegesellschaft sowie
c) Übertragung sämtlicher Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bezüglich der Pflichten gemäß §§ 15 und 16 BetrSichV an eine ZÜS mittels eines entsprechenden Rahmenvertrages.

Für die Punkte a) und b) wurde seitens der Mineralölgesellschaft auf § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verwiesen, wonach der Arbeitgeber zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen kann, dem Arbeitgeber obliegende Aufgaben nach dem ArbSchG oder der BetrSichV in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Hier war zu überprüfen, inwiefern die Voraussetzungen für eine derartige wirksame Pflichten delegation vorlagen und somit § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG angewendet werden konnte.

Der unter Punkt c) aufgeführte Rahmenvertrag wurde erst nach Einlegen des Einspruchs bekannt. In diesem Falle war nun zu prüfen, inwiefern durch den Rahmenvertrag eine ausdrückliche Beauftragung der ZÜS gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG bezüglich der Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers („Betreibers“) vorlag und somit die verantwortliche Person der ZÜS anstelle des Geschäftsführers der Mineralölgesellschaft den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu verantworten hätte.

Zunächst sei darauf verwiesen, dass Arbeitgeber/Verwender einer überwachungsbedürftigen Anlage grundsätzlich nur sein kann, wem die tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten obliegen, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen (siehe Mattes/Fähnrich/Weber, „Kommentar zur Betriebssicherheitsverordnung mit Technischen Regeln und Textsammlung“ sowie LASI-Veröffentlichung LV 35 „Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung“). Nach Prüfung dieses Einspruches sowie Anhörung der betroffenen ZÜS kam die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen zu folgendem Ergebnis:

zu a) Eine unternehmensinterne Übertragung der Pflichten des § 16 BetrSichV gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG lag nicht vor.

Die Wirksamkeit der Übertragung der öffentlichrechtlichen Arbeitgeberpflicht auf den gewillkürten Personenkreis setzt nach § 13 Abs. 2 ArbSchG die Schriftform voraus (LG Aachen BeckRS 2015, 126630 Rn. 24; KKS/Steffek Rn. 55). Fehlende Schriftform führt zu Nichtigkeit (§ 125 BGB). Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung (VG Regensburg BeckRS 2012, 50153). Die schriftliche Form ist gemäß § 126 Abs. 1 BGB eingehalten, wenn die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wurde. Die schriftliche Form kann nach § 126 Abs. 3 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 13 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verlangt zusätzlich über die Unterzeichnung des Delegierenden hinaus auch eine Gegenzeichnung des Beauftragten. Ausdrücklich muss die Beauftragung den Verantwortungsbereich des Beauftragten und die Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen. Auch Nr. 2.12 der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ sieht eine Zeichnung des Arbeitgebers sowie des Arbeitnehmers auf einer gemeinsamen Urkunde vor.

Die vorgelegten Stellenbeschreibungen (Schriftform gegeben) stellten zwar nach Aussage des Unternehmens die Grundlage für die jeweiligen Arbeitsverträge dar, waren aber nicht unterschrieben und erfüllten somit nicht die Anforderungen nach § 13 Abs. 2 ArbSchG. Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung nach Nr. 2.12 der DGUV Regel 100-001, dass die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind.

¹ Kontraktor: Servicegesellschaft, welche sich als Vertragspartner der Mineralölgesellschaft verpflichtet, bestimmte Leistungen an der Tankstelle zu erbringen (technisch/organisatorische Dienstleistungen)

Aus hiesiger Sicht war aus den Stellenbeschreibungen nicht eindeutig ersichtlich, dass die benannten Mitarbeiter eigenverantwortlich für die fristgerechte Durchführung der Prüfungen zu sorgen haben. In der Stellenbeschreibung wurde zwar die „Überwachung der Einhaltung von Anforderungen gemäß Arbeitsschutz und -sicherheit“ benannt, allerdings fehlte es an der hinreichend genauen Festlegung des Verantwortungsbereichs (hinsichtlich welcher Arbeitsschutznormen, Organisationseinheit, territorialen Bereiche etc.) und der Beschreibung der Befugnisse (eigene Entscheidungen treffen zu dürfen).

- zu b) Der Kontraktorvertrag stellt lediglich einen zivilrechtlichen Vertrag dar und ist einer Pflichtenübertragung nach § 13 ArbSchG nicht gleichzusetzen, da diese lediglich unternehmensintern, jedoch nicht extern erfolgen kann. Die Erfüllung von Arbeitgeberpflichten und somit auch die Haftung für hierbei begangene Ordnungswidrigkeiten kann Dritten (nicht unternehmensinternen Personen) auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen der wirksamen Übertragung gemäß § 9 Abs. 2 OWiG durch entsprechende Verträge gegeben sind. Allerdings kann jede Arbeitgeberpflicht nur einmalig bzw. an nur einen Auftragnehmer übertragen werden. Da die Übertragung der Pflichten der §§ 15 und 16 BetrSichV seitens der Mineralölgesellschaft verbindlich mittels des bestehenden Rahmenvertrages an die ZÜS erfolgte (siehe Punkt c), war der Kontraktorvertrag unter diesem Gesichtspunkt nicht zu überprüfen. Nichtsdestotrotz hätte dieser Vertrag die o. g. Voraussetzungen durch unzureichend und ungenau formulierte Pflichtenübertragungen und Haftungsregelungen nicht erfüllen können.

Es ist zu konstatieren, dass weder die benannten Mitarbeiter der Mineralölgesellschaft noch die Servicegesellschaft (Kontraktor) wirksam mit der Erfüllung der Pflichten der §§ 15, 16 BetrSichV beauftragt worden waren.

zu c) Der fragliche Rahmenvertrag regelt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin (ZÜS) bezüglich der Durchführung aller erforderlichen Prüfungen gemäß BetrSichV. Mit dem Rahmenvertrag wird die ZÜS ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung diese Pflichten zu erfüllen (Verpflichtung zur eigenverantwortlichen und fristgerechten Durchführung sowie Haftung für nicht fristgerecht durchgeführte Prüfungen).

Die juristische Prüfung des Rahmenvertrages durch die Landesdirektion Sachsen ergab, dass infolge der Vertragsgestaltung § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG auf die ZÜS angewandt werden konnte, d. h. es lag eine wirksame Beauftragung vor. Die Mineralölgesellschaft hatte die hier in Rede stehenden Arbeitgeberpflichten nach BetrSichV hinreichend genau nach Art und Umfang wirksam an die ZÜS übertragen. Die ZÜS verpflichtete sich in diesem Vertrag, die Prüfungen selbst fristgerecht durchzuführen, und zwar ohne dass es einer Aufforderung durch die Mineralölgesellschaft bedarf. Somit wären Ordnungswidrigkeitenverfahren bei zu ahnenden Verstößen gegen die §§ 15, 16 BetrSichV bezüglich der von dem Rahmenvertrag erfassten Mineralöltankstellen gegen die ZÜS zu richten.

Auch die Verantwortung für die vorliegend begangene Ordnungswidrigkeit läge somit nicht bei den Verantwortlichen der Mineralölgesellschaft, sondern bei denen der ZÜS.

Im vorliegenden Fall konnte allerdings durch die ZÜS nachgewiesen werden, dass die Mineralölgesellschaft den Rahmenvertrag ihrerseits verletzt, indem sie notwendige Anlageninformationen, die die ZÜS für die Veranlassung und fristgerechte Durchführung der entsprechenden Prüfungen benötigte, nicht zur Verfügung stellte. Hätten diese Informationen zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt vorgelegen, wäre die fragliche Prüfung mit großer Wahrscheinlichkeit fristgemäß durchgeführt worden. Da die Bereitstellung der Anlagendaten durch die Mineralölgesellschaft eine Bedingung für die (eigenverantwortliche) Pflicht-

tenerfüllung seitens der ZÜS darstellt, verblieb die Verantwortung für die Fristenüberschreitung bei der Mineralölgesellschaft.

Dem Einspruch der Mineralölgesellschaft gegen den Bußgeldbescheid wurde somit stattgegeben und das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die ZÜS eingestellt.

Fazit:

- Grundsätzlich liegt die Verantwortung beim Arbeitgeber („Betreiber“) der überwachungsbedürftigen Anlage; im oben beschriebenen Fall bei dem Geschäftsführer der Mineralölgesellschaft als Verantwortlichen.
- Der Arbeitgeber kann andere ausdrücklich beauftragen, Aufgaben, die ihm obliegen, in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Liegt eine wirksame Beauftragung vor, kann im Falle der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG angewandt werden.
- Die Beauftragung mit der Wahrnehmung von Arbeitgeberpflichten kann intern, d. h. innerhalb des Unternehmens, gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG erfolgen. Hierfür sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (Beauftragung nur von zuverlässigen und fachkundigen Personen, Schriftform, Zitat der Rechtsgrundlage der Übertragung, konkrete Pflichtenbeschreibung, von beiden Parteien unterschrieben).
- Die Erfüllung von Arbeitgeberpflichten, wie der Pflichten der §§ 15, 16 BetrSichV, kann extern in Form eines zivilrechtlichen Vertrages auf z. B. Servicegesellschaften oder zugelassene Überwachungsstellen übertragen werden (Voraussetzung: ausdrückliche Beauftragung, Formulierung der übertragenen Pflichten hinreichend und genau).
- Entscheidend sind Inhalt, Form und Bedingungen der Verträge bzw. Pflichtenübertragungen.
- Es ist eine Einzelfallprüfung der Verträge notwendig, um festzustellen, wem die Verantwortung für die begangene Ordnungswidrigkeit letztendlich konkret oblag bzw. wo Pflichtverletzungen vorlagen.
- Am Beispiel der Mineralöltankstelle zeigt sich eindrucksvoll die Komplexität von Ordnungswidrigkeitenverfahren und des damit einhergehenden hohen Bearbeitungsaufwandes der Aufsichtsbehörde.

2.4.2. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – Große Unsicherheit bei der Umsetzung rechtlicher Vorgaben

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 54

Der Begriff „explosionsgefährdeter Bereich“ ist in § 2 Abs. 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) definiert. Danach ist ein explosionsgefährdeter Bereich der Gefahrenbereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) enthält in Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 die Definition des Begriffes „Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen“. Demnach sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile. Bei diesen Anlagen handelt es sich gemäß § 2 Abs. 13 BetrSichV um überwachungsbedürftige Anlagen.

Beide Definitionen bilden die Basis für die Bewertung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV. Gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument besonders auszuweisen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes), ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden, für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden, wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

Für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen hat der Arbeitgeber somit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV konkrete Festlegungen zu Art und Umfang der Prüfung und zu den Voraussetzungen, die die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden, zu treffen (siehe § 3 Abs. 6 BetrSichV):

Art der Prüfung

- Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1)
- wiederkehrende Prüfungen (§ 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5)

	Art der Anlage	Prüffrist
Nr. 5.1	Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen (Prüfung auf Explosionssicherheit)	mindestens alle 6 Jahre
Nr. 5.2	Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen	mindestens alle 3 Jahre
Nr. 5.3	Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen, als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	mindestens jährlich

Umfang der Prüfung

- Festlegung des Umfanges der Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen und deren Abgrenzung zu anderen Anlagen und Gebäuden,
- Prüfpflichtige Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie ggf. vorhandene Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind detailliert zu erfassen und aufzulisten.

Zur Prüfung befähigte Person

- Prüfungen nach Nr. 4.1 und 5.1 (siehe oben): Die Anforderungen an eine zur Prüfung befähigte Person, die solche Prüfungen durchführen darf, enthält Nr. 3.3 des Anhangs 2 Abschnitt 3 der BetrSichV.
- Prüfungen nach Nr. 5.2 und 5.3 (siehe oben): Die Anforderungen an die zur Prüfung befähigte Person sind in Nr. 3.1 des Anhangs 2 Abschnitt 3 der BetrSichV geregelt.

Immer wieder wird durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, als staatliche Arbeitsschutzbehörde festgestellt, dass in der Praxis durch eine oberflächliche, nicht ganzheitliche Beurteilung der Explosionsgefährdungen die Gefährdungsbeurteilung und die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung im Explosionsschutzdokument unvollständig sind. Das führt zwangsläufig zu Defiziten bei der Durchführung und dem Ergebnis der verpflichtend geregelten Prüfungen von Anlagen in explosionsgefähr-

deten Bereichen und birgt so versteckte Gefahrenmomente.

Ohne konkrete Strukturierung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und der Erfassung aller Geräte und Einrichtungen kann kein korrekter Prüfauftrag vom Arbeitgeber ausgelöst werden und die betriebsinterne

Überwachung der Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen wird bei größeren Anlage fast unmöglich.

Die Gefahren lauern jedoch bereits bei der Errichtung der Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen, der Auswahl der Komponenten und der Planung des Schutzkonzeptes. Erfolgt hier die Bewertung inklusive der Einstufung von explosionsgefährdeten Bereichen in Zonen nicht ganzheitlich und nicht durchgängig vom Sensor bis Aktor, bleiben Maßnahmen, z. B. zur Erhöhung der Wirksamkeit einer Lüftung oder Abschaltung von elektrischen Zündquellen, wirkungslos.

In nicht erkannten oder unterbewerteten Gefahrenbereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist damit zu rechnen, dass explosionsgefährdete Bereiche nicht entsprechend der GefStoffV in Zonen eingestuft und somit Arbeitsmittel ggf. nicht entsprechend der erforderlichen Gerätekategorie ausgewählt und betrieben werden. Diese Arbeitsmittel können als Zündquellen wirksam werden.

Zu beachten ist generell auch, dass bei dem Einsatz von Gaswarnsystemen oder Inertisierungseinrichtungen, die unmittelbar der Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre dienen, dies „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ sind. Demzufolge ist für diese von Sensor bis Aktor eine Prüfverpflichtung nach Nr. 4.1 bzw. 5.1 sowie 5.2 und 5.3 gegeben, auch wenn ggf. keine Zoneneinteilung von explosionsgefährdeten Bereichen erfolgt.

Bei den Prüfungen nach Nr. 4.1 und Nr. 5.1 ist aber auch die Einhaltung der Anforderungen

der Technischen Regel für Gefahrstoffe, TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“, zu bewerten.

Mit den Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) – DGUV Regel 113-001 – der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist ein umfassendes Werk vorhanden, in welchem der Stand der Technik unter Beachtung verschiedener Schutzkonzepte gut beschrieben ist. So findet man dort die weltweit umfangreichste Beispielsammlung zur Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen in Zonen. Beispielhaft sei hier auf den Bereich der Farbgebungsprozesse und -anlagen einschließlich Abluft und Trocknungssysteme verwiesen (siehe Nr. 2.14, 2.15 und 4.5.).

Jeder, der mit Explosionsschutz befasst ist, sei es Anlagenhersteller, Projektant, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Arbeitgeber, Prüfer oder

Aufsichtsperson sollte die Chance nutzen, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung oder deren Prüfung hier die notwendige Sicherheit zu schaffen.

Bei den Betriebsbesichtigungen wirkt das Referat 54 der Landesdirektion Sachsen regelmäßig darauf hin, dass die realen örtlichen Verhältnisse entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe i. V. m. der Beispielsammlung der DGUV Regel 113-001 bewertet und die Prüfungen nach den §§ 15 und 16 BetrSichV fristgerecht und zutreffend durchgeführt werden.

Bei der Dokumentation der Prüfungen entsprechend § 17 BetrSichV (Prüfaufzeichnungen, ggf. Prüfbescheinigung) ist immer wieder festzustellen, dass die Prüfungen der Geräte und Schutzsysteme nach Nr. 5.2 und/oder der Lüftungs-, Inertisierungs- oder Gaswarnanlagen nach Nr. 5.3 nicht vollständig oder ausreichend nachvollziehbar aufgeführt sind. Ein

konkreter Nachweis kann in der Regel nur erfolgen, wenn eine aktuelle detaillierte Geräte-Liste Bestandteil des Explosionsschutzdokumentes ist und auf den Prüfbescheinigungen bzw. Prüfaufzeichnungen der entsprechende Bezug auf diese genommen wird.

Mit Einführung der seit 2015 „neuen“ Prüfung auf Explosionssicherheit, Prüfung gemäß Nr. 4.1 und 5.1 des Anhangs 2 Abschnitt 3 der BetrSichV, wurde vom Gesetzgeber ein gutes Instrument geschaffen, um eine ganzheitliche Betrachtung des betrieblichen Explosionsschutzes in der Praxis zu realisieren.

Die praktischen Probleme und die Anzahl sowie die Art der bei den Prüfungen festgestellten Mängel zeigen, dass noch ein langer Weg vor allen Akteuren im Explosionsschutz liegt und die fachliche Begleitung dieses Prozesses auch weiterhin ein Schwerpunkt der Arbeit des Referates 54 sein wird.

2.4.3 Zusammenspiel der Arbeitsschutzakteure verhindert weitere Schadensfälle an Aufzugsanlagen

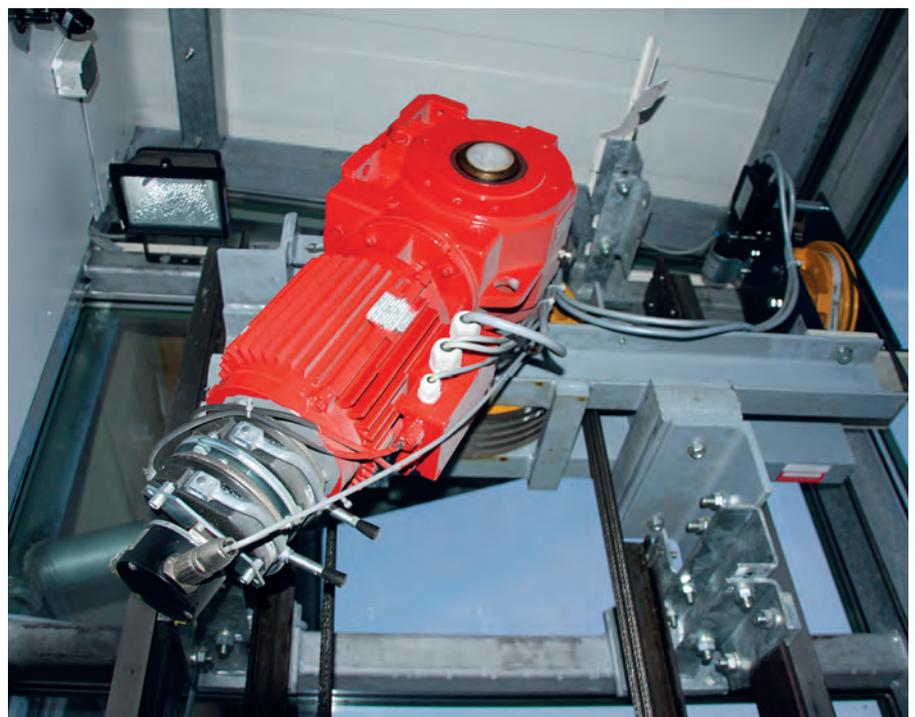
Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 54

Die Landesdirektion Sachsen erhielt die Meldung über den Schadensfall eines Aufzuges aus sächsischer Herstellung. Es entstand ein erheblicher Sachschaden. Lediglich durch glückliche Umstände wurden keine Personen verletzt.

Als Ursache für diesen Schadensfall wurde festgestellt, dass das elastische Lager der Drehmomentstütze entgegen der Betriebsanleitung ohne Innenbuchse montiert wurde (Montagefehler). Das führte zur Überlastung und zum Bruch der Maschinenschraube für die Lagesicherung/Drehmomentsicherung der Antriebsmaschine. Infolge des Bruchs der Maschinenschraube drehte sich die Antriebsmaschine in die Fahrbahn des Fahrkorbes und kollidierte mit diesem.

Die an den vier benachbarten, baugleichen Anlagen demontierten Schraubverbindungen wiesen teilweise gleichartige Schäden (Verformungen, Verfärbungen etc.) auf. Ein Versagen der Schraubverbindung an einer dieser Aufzugsanlagen stand unmittelbar bevor. Alle fünf betroffenen Aufzüge wurden daher vorsorglich stillgelegt.

Die Herstellerfirma existiert seit Jahren nicht mehr. In Zusammenarbeit mit dem Referat 56 „Marktüberwachung“ der Landesdirektion Sachsen konnte die Firma ermittelt werden, die die Rechtsnachfolgerin ist. Diese stellte



2.4.3 / Abb. 1: Vorgefundener Zustand – Antriebsmaschine um ca. 120 Grad zur Normlage verdreht

eine Liste zur Verfügung, die alle Anlagen, bei denen die betroffene Antriebsmaschine in der gleichen Art und Weise verbaut wurde wie in dem havarierten Aufzug, enthält. Danach wurden bundesweit 706 Aufzugsanlagen dieser Art in Verkehr gebracht. 33 Aufzugsanlagen davon befanden sich im Freistaat Sachsen.

Da die fehlerhafte Befestigung nicht durch einfache Sichtprüfung zu erkennen war, wurden über das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) der Arbeitskreis Aufzüge des Erfahrungsaustauschkreises der zugelassenen Überwachungsstellen (EK ZÜS), die Zentralstelle der Länder für Si-

cherheitstechnik (ZLS) und die Vertreter der Länder in der LASI AG3 „Technischer Arbeitsschutz“ über dieses Problem informiert. Sie wurden gebeten, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in geeigneter Weise sicherzustellen, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen die Antriebsbefestigungen der von der Rechtsnachfolgerin mitgeteilten Aufzugsanlagen auf ordnungsgemäße Ausführung geprüft werden.

Im Freistaat Sachsen wurden zunächst alle Arbeitgeber/Betreiber der 33 aufgeführten Aufzugsanlagen durch das Referat 54 „Betriebs-

sicherheit“ ermittelt. Diese wurden schriftlich aufgefordert, im Rahmen der regelmäßigen Wartung die Antriebsbefestigung zu überprüfen und erforderlichenfalls instandsetzen zu lassen. Im Ergebnis dieser Überprüfung zeigte sich, dass eine Aufzugsanlage beseitigt und eine weitere Aufzugsanlage seit 2015 stillgelegt war. Nur an vier der übrigen 31 Aufzugsanlagen waren die Antriebsbefestigungen mängelfrei. An 22 Anlagen waren die eingebauten Innenhülsen zu kurz und an fünf Anlagen fehlten die Innenbuchsen gänzlich. Alle 27 Aufzugsanlagen wurden instandgesetzt

und vor Wiederinbetriebnahme nach Änderung durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft.

Nur durch das Zusammenspiel der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, der Marktüberwachung sowie der zugelassenen Überwachungsstellen und der ordnungsgemäßen Dokumentation zu den Aufzugsanlagen beim Hersteller und dessen Nachfolger konnten weitere Schadensfälle an derartigen Aufzugsanlagen vermieden werden.

2.5 Gefahrstoffe

2.5.1 Biologisch, ökologisch, natürlich – Die unterschätzte Gefährdung durch Gefahrstoffe

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Im Zuge der Digitalisierung hat der Internethandel mit Produkten aller Art bereits in der Vergangenheit eine große Bedeutung erlangt. Über das Internet werden heute auch immer mehr chemische Produkte und Chemikalien angeboten, bei denen es sich um gefährliche Stoffe oder Gemische handelt. Zur Kontrolle des Warenangebots rief die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) ein Pilotprojekt zur Internetüberwachung des Chemikalienhandels ins Leben. Systematisch wird der Onlinehandel nach Chemikalien durchsucht, die nur unter Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften angeboten, verkauft und versandt werden dürfen. Beim Auffinden verdächtiger Angebote werden die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder informiert.

Für das Land Sachsen liegt die Zuständigkeit für den Vollzug des Chemikalienrechts bei der Landesdirektion Sachsen. Deshalb wurden im Jahr 2020 Ermittlungen zum Verdacht auf Verstöße gegen die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) an die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen abgegeben. Bei drei der ermittelten Angebote handelte es sich um Fleckensalz, dessen einziger Bestandteil Natriumpercarbonat ist. Ein ökologischer Vorteil dieses Stoffes, im Gegensatz zu dem früher gebräuchlichen Natriumperborat, liegt in dem Fehlen von Bor in der Verbindung. Aus diesem Grund wurde das Fleckensalz insbesondere als biologisch, ökologisch und natürlich beworben. Eine Nutzung mit „Gutem Gewissen“ wurde aufgrund der besonderen Umweltfreundlichkeit angepriesen. Dennoch ist Natriumpercarbonat nach der

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung Natriumpercarbonat	
Signalwort:	Gefahr
Piktogramme:	
Gefahrenhinweise	
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Augenschäden.
H302	
H318	

2.5.1 / Abb. 1: Auszug aus dem Sicherheitsdatenblatt von Natriumpercarbonat

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die in der EU die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vorschreibt, als oxidierende und ätzende Chemikalie mit Gesundheitsgefahr einzustufen.

Der Auszug aus dem Sicherheitsdatenblatt in Abbildung 1 gibt die Eigenschaften von Natriumpercarbonat wieder. Aus diesem geht die Notwendigkeit hervor, beim Umgang mit dem Stoff persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitsschutzkleidung) zu tragen. Zusätzlich sind Vorsichtsmaßnahmen bei der Lagerung (Behälter aus bestimmten Materialien, Zusammenlagerungsverbote) und aufgrund der brandfördernden Wirkung auch bei der Brandbekämpfung zu beachten.

Trotz des ökologischen Vorteils ist Natriumpercarbonat ein Gefahrstoff, für den die chemikalienrechtlichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten sind. Zur Prüfung der Anwendbarkeit der ChemVerbotsV ist Anlage 2 heranzuziehen, in der die Anforderungen zur Abgabe anhand der Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise von gefährlichen Stoffen und Gemischen festgelegt sind.

Für Natriumpercarbonat ist die Einstufung als oxidierend und die Kennzeichnung mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03 für die Einordnung nach ChemVerbotsV entscheidend. Da das Fleckensalz in den drei ermittelten Fällen direkt an den Endverbraucher abgegeben wurde, gelten für die Abgabe die Grundanforderungen nach § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Chem-

VerbotsV. Diese beinhalten seitens des Händlers den Nachweis einer Sachkunde nach § 11 Abs.1 ChemVerbotsV, seiner Zuverlässigkeit und eines Mindestalters von 18 Jahren. Nur wenn der Händler diese Anforderungen erfüllt, ist der Vertrieb des Fleckensalzes gestattet. Zusätzlich ist im Hinblick auf den Erwerber sicherzustellen, dass

- der Stoff in erlaubter Weise verwendet wird oder die rechtlichen Voraussetzungen für einen Weiterverkauf erfüllt sind,
- der Erwerber über die mit dem Stoff verbundenen Gefahren, die Vorsichtsmaßnahmen, den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet wird,
- der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist.

Zudem darf das Produkt in keiner Form der Selbstbedienung bereitgestellt werden.

Zur Prüfung der Einhaltung der Forderungen erfolgten in den Betrieben Begehungen sowie die Prüfung der Dokumentation zum Nachweis der Grundanforderungen. In den Betriebsstätten wurden keine Lagerbestände des Fleckensalzes aufgefunden. Eine Dokumentation zum Nachweis der erfüllten Grundanforderungen lag nicht vor. Bezogen wurde das Fleckensalz in allen drei Fällen direkt von demselben Hersteller. Offensichtlich war es bereits diesem entgangen, vor der Abgabe die rechtlichen Voraussetzungen für einen Weiterverkauf zu überprüfen und die Unterweisung über die Gefährdungen des Stoffes durchzuführen. Unter den gegebenen Bedingungen hätte eine Abgabe an die durch die BLAC ermittelten Händler nicht stattfinden dürfen.

Während der Prüfungen durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, wurde eines sehr deutlich. Aufgrund der besonderen Umweltfreundlichkeit des als biologisch,

ökologisch und natürlich beworbenen Produktes, wurden die gefährlichen Eigenschaften von Natriumpercarbonat konsequent unterschätzt. Dies führte zu einer Fehleinschätzung der mit dem Stoff verbundenen Gefährdungen und somit zu einer fehlenden Unterweisung der Arbeitnehmer und Kunden im Hinblick auf erforderliche Schutzmaßnahmen. Da keine Lagerbestände vorgehalten wurden und die Absatzzahlen sehr gering waren, blieb dies im Falle des Fleckensalzes zum Glück ohne schwerwiegende Folgen.

Im Ergebnis bestätigte sich der Verdacht auf Verstöße gegen die ChemVerbotsV, da die Grundanforderungen nach § 8 ChemVerbotsV von keinem der Händler erfüllt wurden. Alle drei Händler stellten den Verkauf mit sofortiger Wirkung ein.

Weitere Ermittlungen der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wurden deshalb eingestellt.

2.5.2 PAK-Sanierung? – Das riecht doch nur ein bisschen!

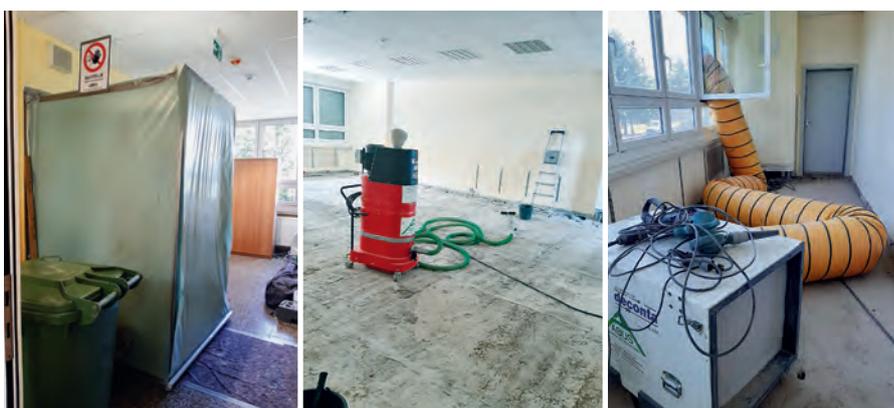
Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Dieser Satz beschreibt nur zu gut die in der Baubranche häufig vorherrschende Meinung bei Auftreten von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – kurz PAK – unter anderem in teerhaltigen Pappen als Sperrschicht im Fußboden und in teerhaltigen Dachpappen, die vor 1984 verbaut wurden, aber z. B. auch in Parkettklebern. Sie werden häufig, aufgrund von Unwissenheit, in ihrem Gefahrenpotenzial unterschätzt. Dabei handelt es sich hier um eine Gruppe von rund 250 verschiedenen chemischen Verbindungen, die gesundheitsschädigend wirken können. Einige davon wurden als krebserzeugend eingestuft, zum Teil können sie das Erbgut verändern oder die Fortpflanzung gefährden. Die Hauptaufnahme von PAK in den Körper erfolgt über die Haut oder auch über die Lunge.

Meist schlummert der Gefahrstoff unentdeckt z. B. im Fußboden unter dem Estrich. Wird dieser beschädigt, können PAK entweichen, in die Raumluft übergehen und damit zur Gesundheitsgefahr werden. Im Vorliegenden Fall der PAK-Sanierung an einer Schule war die Ursache ein Wasserschaden. Die Behebung des Schadens führte zur zunächst unbemerkten PAK-Freisetzung. Einige Schüler klagten dann über Kopfschmerzen und Unwohlsein. Es wurden Raumluftmessungen und Schadstoffanalysen durchgeführt und die Ursache schnell



2.5.2 / Abb. 1 bis 3: Vorher: unsachgemäße PAK-Sanierung



2.5.2 / Abb. 4 bis 6: Nachher: PAK-Sanierung durch eine Fachfirma

gefunden. In der Folge wurden auch die richtigen Konsequenzen gezogen: Die betroffenen Räume müssen einer Schadstoffsanierung unterzogen werden.

Da es sich dabei um Arbeiten in kontaminierten Bereichen handelt, ist die Sanierung von einer Fachfirma durchzuführen, welche die diesbezüglichen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt und über die entsprechenden personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen nach TRGS 524 (ehem. BGR 128) verfügt. Die zu treffenden technischen Schutzmaßnahmen lassen sich mit denen vergleichen, die bei Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest zu treffen sind: Der Raum muss staubdicht abgeschottet werden. Es muss Unterdruck herrschen, damit belastete Stäube nicht aus dem Sanierungsbereich gelangen. Betreten und Verlassen wird der Sanierungsbereich über eine Schleuse in der auch die kontaminierte Schutzkleidung (Kombimaske mit Aktivkohle und P3-Filter, Schutzanzug, Handschuhe) abgelegt und ggf. geduscht werden kann. Das ausgebaute Material muss staubdicht verpackt und ebenfalls ausgeschleust werden. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen bezüglich der Schadstoffe und des Atemschutzes arbeitsmedizinisch untersucht sein und die Arbeiten müssen unter

fachkundiger Aufsicht nach TRGS 524 durchgeführt werden. Soweit die Theorie.

In der Praxis sah es dann anders aus. Im Juli 2020, eine Woche vor Beginn der Sommerferien, ging bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz eine Beschwerde über unsachgemäße PAK-Sanierungsarbeiten an eben jener Schule ein. Ein Vater hatte beobachtet, dass der ausgestemmte belastete Bauschutt über ein aufgekantetes offenes Blech direkt von einem Fenster aus in einen Container gekippt wurde. Es wurde ebenfalls von starker Geruchsbelästigung gesprochen.

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, ging der Beschwerde sofort nach. Bei der Begehung der Baustelle wurden noch weitere schwerwiegende Mängel festgestellt. Die Arbeiten wurden von einem Bauunternehmen durchgeführt, welches über keinerlei Voraussetzungen für eine PAK-Sanierung verfügte. Eine Abschottung des Sanierungsbereichs oder Schleusen gab es nicht. Es war lediglich eine Staubschutzfolie mit Reißverschluss für den weiterhin genutzten Unterrichtsraum vorhanden. Die Arbeiter durften die Schul-Toiletten nutzen, dabei wurde kontaminierter Staub aus dem Sanierungsbereich in den Schulgang verschleppt, da die verschmutzte

Kleidung bzw. das Schuhwerk nicht gewechselt wurden. Der PAK-typische Geruch war im Schulgebäude deutlich wahrnehmbar. Das ausgebaute belastete Material wurde zugänglich in offenen Containern direkt neben dem Schuleingang gelagert.

Die Arbeitsschutzbehörde veranlasste zur sofortigen Schadensbegrenzung die Tätigkeiten einzustellen, den betroffenen Raum zu verschließen und alle kontaminierten Flächen außerhalb des Sanierungsbereichs zu reinigen. Des Weiteren waren die Container abzudecken und mit Bauzaun zu sichern.

Auf Nachfrage bei der verantwortlichen Stadt als Auftraggeber wurde uns mitgeteilt, dass es sich lediglich um eine „Probosanierung“ handele, um den Zeitraum für die eigentliche PAK-Sanierung festzulegen und die Arbeiten korrekt ausschreiben zu können. Wir klärten über den Sachverhalt und das damit verbundene Gefährdungspotenzial auf. Die Beseitigung der verursachten Kontamination und die weiteren Arbeiten wurden dann von einer Fachfirma durchgeführt. Spätestens jetzt wurde auch dem Auftraggeber der gravierende Unterschied zwischen der bisherigen und der nun professionell durchgeführten Sanierung bewusst. Weitere Sanierungen einzelner Räume wurden im Anschluss gleich von dieser Fachfirma und in der Ferienzeit durchgeführt.

2.5.3 Praxisbeispiel einer Gefahrstoffsanierung

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Sollen ehemals landwirtschaftlich genutzte Hallen abgerissen bzw. saniert werden, ist immer mit dem Vorhandensein von Gefahrstoffen zu rechnen. Aufgrund der Vielzahl von nützlichen technischen Eigenschaften wurden die krebserzeugenden Gefahrstoffe Asbest und alte Mineralwolle (KMF - Künstliche Mineralfasern) bis zum Herstellungs- und Verwendungsverbot (in Deutschland: Asbest seit 1993, alte Mineralwolle seit 2000) häufig verbaut.

Im Praxisbeispiel des Abbruchs einer ehemaligen Schweinemastanlage zur anschließenden Entsigelung der Fläche waren Gefahrstoffe in folgendem Umfang vorhanden: 16.000 m² Wellasbestplatten als Dacheindeckung sowie asbesthaltige Zwischendecken (beides festgebundenes Asbest), alte Mineralwolle und 200 m² Brandschutzplatten (schwachgebundenes Asbest) im Heizungsgebäude.

Da die Sanierung asbesthaltiger Materialien nur von Fachfirmen, die über die personelle

(Sachkunde, Arbeitsmedizinische Vorsorge) und sicherheitstechnische Ausstattung gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 verfügen, ausgeführt werden darf, wurde diese vom Hauptauftragnehmer an Subunternehmer weitergegeben. Für den Umgang mit alter Mineralwolle gilt die TRGS 521. Bei Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen sind die Anforderungen für den Umgang mit alter Mineralwolle vollumfänglich erfüllt.

Aufmerksam auf das Bauvorhaben wurde die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz durch die zuständige Bauüberwachung, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien wurden nicht wie gesetzlich gefordert vorab bei der Arbeitsschutzbehörde angezeigt. Im Rahmen einer ersten Baustellenkontrolle wurde dies mit den betreffenden Firmen besprochen und die fehlenden Unterlagen konnten vorgelegt werden.

Wichtig beim Rückbau von asbesthaltigen Materialien ist neben der persönlichen Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzanzug) auch die Art der Ausführung der Arbeiten. Um die Freisetzung von Fasern so gering wie möglich zu halten, müssen die Materialien möglichst ohne Bruch und unter Verwendung von staubmindernden Maßnahmen demontiert werden. Der sachkundige Aufsichtsführende muss ständig vor Ort auf der Baustelle sein.

Im vorliegenden Praxisbeispiel wurden die Wellasbestplatten zunächst mit Restfaserbindemittel besprüht. Anschließend wurden die Verschraubungen gelöst und die Platten konnten größtenteils zerstörungsfrei abgehoben und in entsprechenden Big-Bags staubdicht verpackt werden.

Da es sich bei verbauten asbesthaltigen Materialien häufig um Dacheindeckungen handelt, sind auch immer Maßnahmen gegen Absturz zu treffen. Asbesthaltige Materialien sind nicht durchtrittssicher und dürfen nur über



2.5.3 / Abb. 1: Einsturzgefährdete Hallenbereiche

lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden, somit muss neben der Gefährdung des Absturzes auch die Gefahr des Durchbruchs nach innen berücksichtigt werden. Die Demontage der Wellasbestplatten auf der ehemaligen Schweinemastanlage erfolgte mittels Teleskoplader und Arbeitskorb unter Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Die asbesthaltigen Zwischendecken sowie die alte Mineralwolle konnten von innen über ein Rollgerüst erreicht und abgebaut werden.

Für ein Teilobjekt der Hallen konnte die Standsicherheit nicht nachgewiesen werden. Es handelte sich somit um einsturzgefährdete Bereiche, welche nicht betreten werden durften. Eine Demontage der Gefahrstoffe von innen war somit nicht möglich.

Aufgrund dessen wurde durch die ausführende Firma ein Abbruchkonzept erarbeitet und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz vorgelegt. Durch die Arbeitsschutzbehörde wurde eine Ausnahmeregelung

erlassen, welche den maschinellen Abbruch, abweichend von Bestimmungen der TRGS 519, ermöglicht. Unter dauerhafter Beneblung mit Wasser wurden die Dachbereiche per Bagger abgelegt und anschließend die Gefahrstoffe händisch aussortiert und verpackt.

Für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbestprodukten gelten aufgrund der geringeren Rohdichte der Materialien und des damit einhergehenden größeren Faserfreisetzungspotenzials höhere Anforderungen an die Schutzmaßnahmen. Diese Tätigkeiten dürfen nur von behördlich zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen für festgebundene asbesthaltige Materialien wurde der Bereich im Heizungsgebäude, in dem die Brandschutzplatten verbaut waren, durch eine Abschottung staubdicht von der Umwelt abgetrennt. Im Sanierungsbereich muss durch raumlufttechnische Anlagen stets ein Unterdruck nachgewiesen werden. Das Betreten/Verlassen des Sanierungsbereiches erfolgt über ein 4-Kammer-Personenschleusensystem.

Nach Beendigung der Demontearbeiten und anschließender Reinigung erfolgte die Freimessung, wobei der Sanierungsbereich erst nach Unterschreitung einer Faserkonzentration von 500 Fasern pro m³ freigegeben werden darf.

Die Tätigkeiten im genannten Fallbeispiel wurden aufgrund anfänglicher Versäumnisse mehrfach durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz überwacht.



2.5.3 / Abb. 2: Verneblungsanlage

2.5.4 Erhöhter technischer Aufwand bei der Sanierung chrombelasteter Böden

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Eine seit 1991 ungenutzte Fabrikhalle soll saniert werden, um ca. 14.000 m² Gewerbefläche entstehen zu lassen. Doch vor den eigentlichen Umbauarbeiten war eine Bodenansanierung innerhalb der Fabrikhalle erforderlich, da an diesem Standort früher ein Galvanikbetrieb mit Entfettung und Beize ansässig war.

Bei dem HDI-Verfahren handelt es sich um eine Bodenverfestigung entsprechend DIN 4093. Dabei wird der anstehende Boden unter Hochdruck aus seinem Gefüge gelöst und mit einer Zementsuspension ausgetauscht. Ziel des Verfahrens ist es, eine vom Aufbau des Baugrundes weitgehend unabhängige Verfes-

Die Besonderheit bei dieser Baumaßnahme lag darin, dass neben dem erhöhten technischen Aufwand durch das HDI-Verfahren zusätzlich die Anforderungen an Arbeiten in kontaminierten Bereichen zur Anwendung kamen. Das bedeutet, dass das beauftragte Spezialtiefbauunternehmen auch über die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 524 und der DGUV Regel 101-004 (Sachkunde, arbeitsmedizinische Vorsorge, sicherheitstechnische Ausstattung) verfügen musste. Ein entsprechender Arbeits- und Sicherheitsplan (kurz: A&S-Plan) zur Sanierungsmaßnahme wurde von einem Ingenieurbüro, welches sich auf Altlastenerfassung und -sanierung spezialisiert hat, erstellt.

In diesem A&S-Plan wurden auch die Schutzmaßnahmen bezüglich SARS-CoV-2/ Coronavirus berücksichtigt. Weiterhin wurde festgelegt, dass vor Beginn der Arbeiten ein Schwarzbereich einzurichten ist. Die Arbeitsbereiche waren staubdicht abzuschotten, um eine Verschleppung von Gefahrstoffen in nicht belastete Bereiche zu vermeiden. Der Zugang zum Schwarzbereich erfolgte über ein Personen-Schleusensystem mit integrierter Dusche, die Verladung des kontaminierten Bodens über eine bewetterte Materialschleuse. Während der Arbeiten war durch die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Augenschutz, Atemschutz, Schutzanzüge, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Die abgetragenen Böden mussten einer speziellen Bodenbehandlungsanlage zugeführt werden. Hierbei war zu beachten, dass der Transport der kontaminierten Böden zur Behandlungsanlage nur durch zertifizierte Transportunternehmen (Erlaubnis zum Befördern von gefährlichen Abfällen) in abplanbaren und schlammdichten Kippmulden erfolgen durfte. Eingesetzte Bagger und Radlader im Sanierungsbereich benötigten eine Anlage zur Atemluftversorgung für die Bauarbeiter.

Der Sanierungserfolg war durch spezielle Schadstoffmessungen nachzuweisen. Als Sanierungsziel wurde ein Wert von 40 µg/l Chrom(VI) im Feststoff-Eluat festgelegt.

Der hohe technische Aufwand zur Beseitigung des kontaminierten Bodens hat sich gelohnt. Dieser konnte im Rahmen der Baumaßnahme



2.5.4 / Abb. 1: Freigelegtes und untergrabenes Fundament der ehemaligen Fabrikhalle mit Galvanik

Als Folge der Aktivität der ehemaligen Galvanik wurde eine Hauptbelastung des Bodens mit Chrom festgestellt, welche unter dem Fundament des Gebäudes bis zu 5,5 m tief in das Erdreich hineinreichte und sogar ins Grundwasser gelangte. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen wurden dabei Schadstoffgehalte von bis zu 40.000 mg/kg Chrom (gesamt) festgestellt und aus der ermittelten Schadstoffsituation die Erforderlichkeit einer Sanierung der durch hohe Chrom-Konzentrationen belasteten Bodenbereiche abgeleitet. Um das denkmalgeschützte Gebäude zu erhalten, war eine Altlastensanierung nur mithilfe einer Unterfangung möglich, da das Fundament der Fabrikhalle freigelegt und untergraben werden musste. Die Unterfangung wurde mit dem Düsenstrahl- bzw. Hochdruckinjektionsverfahren (kurz: HDI-Verfahren) hergestellt.

tigung zu erreichen. Zur Herstellung eines vermörtelten Bodenkörpers wird zunächst eine Injektionslanze in den Boden eingebracht. Nach dem Erreichen der Bohrlochentiefe wird an der Spitze der Lanze eine mineralische Bindemittelsuspension unter hohem Druck ins Erdreich injiziert (400 – 600 bar). Durch gleichmäßiges Zurückziehen und Rotieren der Injektionslanze wird der Boden dabei ausgetauscht und mit Bindemittel vermischt. In mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten entsteht so ein vermörtelter Bodenkörper, welcher gleichzeitig als Unterfangung des Fundaments des Bestandsgebäudes fungiert, aber auch einen dichten Baugrubenverbau darstellt. Das kontaminierte Bodenmaterial konnte anschließend ausgehoben und durch unbedenkliche Austauschmaterialien ersetzt werden.



vollständig entfernt werden, sodass eine Nachnutzung des Gebäudes ohne Gefahrstoffbelastungen möglich wird.

2.5.4 / Abb. 2: Austausch von kontaminierten Böden mit einer Grabentiefe bis zu 5,50 m – Unterfangung mit Düsenstrahl-/ HDI-Verfahren

2.6 Explosionsgefährliche Stoffe

2.6.1 Lithium-Ionen/Metall-Batterien – eine häufig unterschätzte Gefahr

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 52

Vom Smartphone über Laptops, Spielzeuge, Haushalts- und Gartengeräte, Werkzeuge, Pedelecs bis hin zu medizinischen Geräten kommen Lithium-Batterien heute milliardenfach in elektrischen Geräten zum Einsatz. Diese Speichermedien bieten unter anderem durch ihre hohe Energiedichte enorme Vorteile, bergen aber auch große Brandrisiken sowie physikalisch-chemische Gefahren. So hat die rasante Verbreitung dieser Technologie in den letzten Jahren dazu geführt, dass Brände durch Lithium-Batterien sich gemäß IFS Kiel „als typische Schadenursache etabliert“ haben (IFS = Institut für Schadenverhütung und Schadenerforschung der öffentlichen Versicherer e. V.).

Dabei ist ein Großteil der Unfälle auf unsachgemäßen Gebrauch wie bspw. mechanische Beschädigung (Stöße, Herunterfallen), thermische Einwirkungen (Hitze, Kälte, direkte Sonneneinstrahlung) oder Überladung sowie auf technische Defekte zurückzuführen. Neben der Brandgefahr ist in Abhängigkeit von den verwendeten Materialien mit dem möglichen Austritt von giftigen, ätzenden und/oder entzündlichen Chemikalien zu rechnen. Allgemein wird bei Lithium-Batterien in Lithium-Ionen-



2.6.1 / Abb. 1: Ausgebranntes Smartphone

Batterien/Zellen (umgangssprachlich Akkus) und in Lithium-Metall-Batterien/Zellen, welche meist nicht wieder aufladbar sind, unterschieden.

Da es sich bei dem beliebten Energiespeichermedium jedoch um einen gewohnten Alltags-

gegenstand handelt, haben gerade kleinere Unternehmen bspw. im Einzelhandel die vorhandene Gefährdung und die dynamische Regelwerkentwicklung der letzten Jahre nicht im Blick. Insbesondere die weitreichenden Vorgaben zum Transport, stellen, wie im folgenden Beispiel deutlich wird, eine Herausforde-

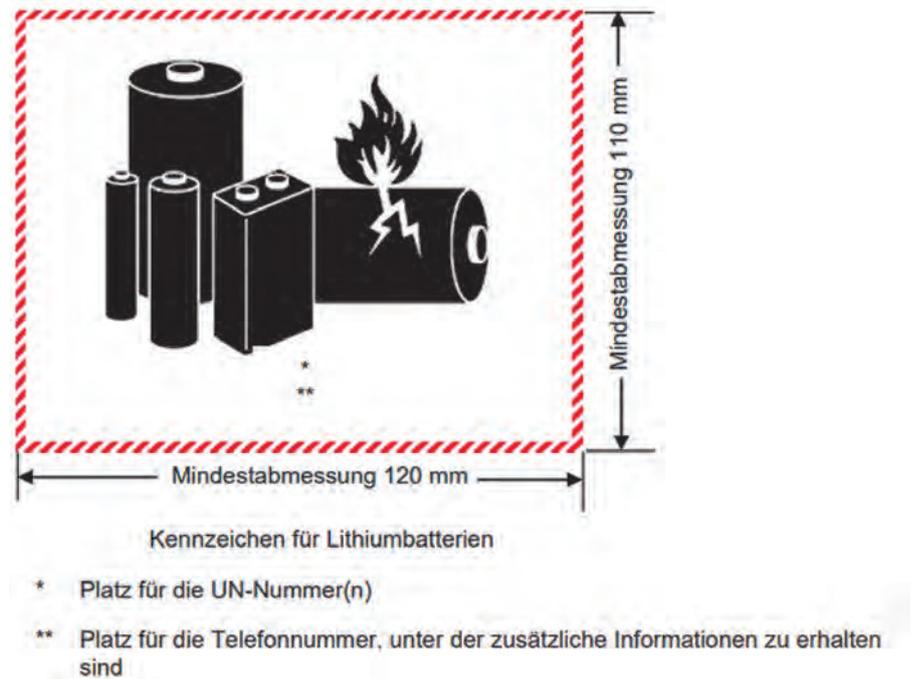


2.6.1 / Abb. 2: Korrodierte Zellen

Lithium-Batterien am Beispiel veranschaulicht werden. Im Herbst 2020 erreichte uns eine Verbraucherbeschwerde, dass ein Einzelhändler und Anbieter von PC-Technik mehrere Lithium-Metall-Batterien (Knopfzellen), in einen einfachen Briefumschlag gelegt und diesen ohne weitere Kennzeichnung in den Versand gegeben hat. Immerhin – die Pole waren mit Klebeband abgeklebt.

Welche Voraussetzungen müssen nun für den rechtskonformen Versand der intakten/funktionsfähigen Knopfzellen erfüllt sein? Gemäß Sicherheitsdatenblatt handelt es sich bei den Knopfzellen um Lithium-Metall-Zellen (UN 3090) mit einem Lithium-Gehalt von weniger als 1 g. Weiterhin hat das Gesamtpaket eine Bruttomasse von weniger als 30 kg. Folglich kann hier die Versanderleichterung, die sogenannte Sondervorschrift SV 188 in Anspruch genommen werden. Diese beinhaltet zunächst die Verhinderung von Kurzschlüssen, bspw. durch das Abkleben mit nicht leitfähigem Klebeband oder Verwenden von Schutzkappen. Weiterhin müssen die Lithium-Metall-Zellen in eine Innenverpackung eingebaut sein, die diese vollständig umschließen. Das kann bspw.

rung dar, denn Lithium-Batterien sind im internationalen Transportrecht als „Gefahrgut“ eingestuft. Damit sind für sie die vielfältigen Vorschriften zur Gefahrgut-Beförderung relevant, beim im Folgenden näher betrachteten Transport über die Straße gilt das ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Damit Lithium-Batterien für den Transport jedoch überhaupt zugelassen sind, müssen sie den sogenannten UN-Test 38.3. bestanden haben (ausgenommen Sonderregelungen für Prototypen). Die Prüfung beinhaltet unter anderem Fehlhandhabungen bzw. simuliert Transportbedingungen wie Vibrationen, Schlag, Überladung und externen Kurzschluss. Für die Klassifizierung nach ADR stehen insgesamt vier UN-Nummern (UN 3480, UN 3481, UN 3090, UN 3091) sowie sechs verschiedene Bezeichnungen zur Verfügung, je nachdem, ob es sich um Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien/Zellen als solche, im eingebauten Zustand oder einem Gerät beigelegte Batterie handelt. Eine „einzellige Batterie“ wird als Zelle bezeichnet, während der Zusammenschluss mehrerer Zellen als Batterie definiert ist. Dieser Unterschied ist deswegen von Bedeutung, da es für Zellen andere Leistungsgrenzen gibt als für Batterien. Denn abhängig von der jeweiligen Nennenergie in Wattstunden oder dem Lithiummetallgehalt in Gramm können Erleichterungen bei den Ver-



2.6.1 / Abb. 3: Kennzeichnung von Lithiumbatterien/Zellen (siehe ADR Teil 5, Kapitel 5.2.1.9.2)

packungsvorschriften in Anspruch genommen werden oder es gilt die vollständige Einstufung als Gefahrgut der Klasse 9.

Im Folgenden sollen die geltenden Vorschriften sowie Maßnahmen zur Schadenverhütung und Handlungshinweise für den Umgang mit

durch Verpacken der einzelnen Zellen in Plastetüten realisiert werden. Die Innenverpackung muss in eine starke Außenverpackung (bspw. Kiste aus Pappe) so verpackt werden, dass das Versandstück einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe standhält. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Ausrichtung keine Beschä-

digung der darin enthaltenen Zellen, keine Verschiebung des Inhalts unter Berührung der Batterien und keine Freisetzung des Inhalts erfolgen darf. Abschließend muss das Versandstück mit dem in Unterabschnitt 5.2.1.9 ADR abgebildeten Kennzeichen für Lithiumbatterien unter Angabe UN-Nummer, hier UN 3090, und der Telefonnummer des Einzelhändlers gekennzeichnet sein. Sollen die gleichen Zellen zum Recycling/zur Entsorgung versandt werden, muss statt dem Kennzeichen nach 5.2.1.9 die Aufschrift „Lithiumbatterien zur Entsorgung“ bzw. „Lithiumbatterien zum Recycling“ in Großbuchstaben, die UN-Nummer sowie der Gefahrezettel für die Gefahrklasse 9 angebracht werden.

In Zusammenarbeit mit dem für den Handel zuständigen Referat wurde die rechtswidrige Versendung als Anlass für eine Betriebsrevisión genommen, da neben dem Transport auch die Dokumentation, die Schulung der beteiligten Mitarbeiter und die fachgerechte Lagerung zu beachten sind. Da der Handel außerdem zur kostenlosen Rücknahme von Altbatterien verpflichtet ist, müssen zusätzlich die Maßnah-

men und Vorschriften für die Lagerung und Entsorgung von beschädigten bzw. defekten Batterien erfüllt werden.

Für die Lagerung gelten die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 sowie die Empfehlungen unter anderem der deutschen Versicherer VdS (Publikation: VdS 3103: 2019-06 (03) „Lithium-Batterien“), der DGUV und dem Bundesverband technischer Brandschutz e. V. Da der Einzelhändler mit ca. 15 kg gelagerter Lithiumbatterien weit unter dem Wert von 7 m³ bzw. 6 Europaletten ist, werden weder eine Brandmeldeanlage noch eine Sprinkleranlage notwendig. Lediglich ein Abstand von 2,5 m zwischen den gelagerten Batterien und weiterem brennbarem Material wird empfohlen und kann aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu sind die im Betrieb vorgefundenen Pulverfeuerlöscher ungeeignet und müssen um Wasser-Feuerlöscher ergänzt werden. Andere Löschmittel, wie z. B. ABC- oder BC-Pulver, Metallbrandpulver oder Kohlendioxid (CO₂) sind nicht geeignet, da hier vor allem der hohe Kühleffekt entscheidend ist.

Ebenso waren die Voraussetzungen für die Lagerung und die Entsorgung von Altbatterien bzw. defekten oder beschädigten Batterien ungenügend. Die Altbatterien waren zwar in der Werkstatt und damit in einem separaten, vom Lagerbestand abgetrennten Ort verwahrt, jedoch ohne Verschiebe- und Kurzschlusschutz auf einer brennbaren Unterlage. Auch die für den Versand von defekten/beschädigten Batterien notwendigen nicht brennbaren und nicht leitfähigen Dämmmaterialien sowie das für ggf. auslaufende Batterien notwendige Aufsaugmaterial und die gefahrgutrechtlich geprüfte Außenverpackung konnten nicht vorgewiesen werden. Zusammen mit der Nachholung der Unterweisung für die betreffenden Mitarbeiter konnten die noch fehlenden Maßnahmen mittlerweile umgesetzt werden.

Da die Produktion von Lithiumbatterien weiter ansteigt, wird auch zukünftig mit einem hohen Beratungs- und Kontrollbedarf seitens der Arbeitsschutzbehörde, vor allem im Einzelhandel, der Abfallwirtschaft und den Anbietern von E-Mobilität gerechnet.

3 Technischer Verbraucherschutz/ Marktüberwachung

3.1 Geräte- und Produktsicherheit

3.1.1 Marktüberwachung nach ProdSG im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Grundsatzfragen Marktüberwachung

Die Marktüberwachung im Jahr 2020 wurde sehr stark von der allgegenwärtigen Corona-Problematik beeinflusst. Aufgrund der weitgehenden Schließungen des klassischen Einzelhandels konnten nur wenige Kontrollen in diesem Feld durchgeführt werden. Das Marktgeschehen des Einzelhandels verlagerte sich durch den mehr oder weniger flächendeckenden Lockdown, zumindest teilweise, auf Online-Marktplätze. Die Aktivitäten im Online-Handel stiegen stark an und der ohnehin stattfindende Trend wurde beschleunigt. Um auf die damit verbundenen geänderten Herausforderungen für die Marktüberwachung adäquat reagieren zu können, werden die bestehenden Rechtsgrundlagen angepasst. Auf europäischer Ebene wurde hierzu im Jahr 2019 nach intensiven Abstimmungen zwischen den Mitgliedsstaaten eine neue Marktüberwachungsverordnung, die Verordnung (EU) 2019/1020 erlassen, die am 16. Juli 2021 in Kraft tritt. Die Verordnung führt vor allem zu Verbesserungen bei den Marktüberwachungs- und Zollbestimmungen, der Bewältigung des Onlinehandels, dem digitalen Informationsaustausch und der Förderung gemeinsamer Aktionen im Bereich Marktüberwachung.

Pandemiebedingt stiegen die Aktivitäten im Bereich von Produkten die – normalerweise – unter die Verordnung (EU) 2016 / 425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) fallen, deutlich an. Unter diese Aktivitäten fielen Beratungen von Wirtschaftsakteuren und Behör-

den sowie die Prüfung der Produkte auf Konformität im Rahmen von Importen. Aufgrund der Mangelsituation von adäquater PSA wurden zeitlich begrenzt auch Produkte nach Deutschland importiert, die nicht dieser Verordnung unterliegen. Die sehr dynamische Entwicklung des Pandemiegeschehens hatte mehrmalige Änderungen bzgl. der Beschaffens-, Kennzeichnungs- und Prüfanforderungen dieser nicht konformen PSA zur Folge, welche seitens der sächsischen Marktüberwachung gegenüber Wirtschaftsakteuren und Behörden kommuniziert wurden.

Die Marktüberwachung in Sachsen erfolgt grundsätzlich reaktiv (Unfallmeldungen, Beschwerden, Informationen anderer Behörden etc.) und aktiv in Form von geplanten und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung mit den anderen Ländern abgestimmten Schwerpunktaktionen sowie risikobasierten Eigenrecherchen im Binnenhandel und auf online-Plattformen.

Die LDS kontrollierte im Jahre 2020 in 453 Fällen. Dabei wurden 389 Produkte im Rahmen der aktiven und 3161 Produkte im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung überprüft.

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem aufgrund von Meldungen des Zolls (2299) insbesondere am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und aufgrund des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (665).

Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden im Berichtsjahr zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen durchgeführt:

- Pilotprojekt Online-Handel
- Überprüfung der Sicherheit von Holzspaltern
- Zusammenarbeit mit den Zollbehörden beim Import von Produkten

In Sachsen hat es sich bewährt, im Rahmen der aktiven Marktüberwachung den Schwerpunkt auf die Warentvielfalt im Bereich der Massenprodukte bei den Zollkontrollen zu legen.

Der Ausbau der Frachtflüge im Flughafen Halle/Leipzig erfolgt weiterhin, die Aufstockung des Personals bei DHL und beim Zollamt Flughafen ebenso. Damit ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Kontrollmitteilungen weiter steigt. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll ist und bleibt damit Schwerpunkt der Marktüberwachung in Sachsen.

41



2022/03/31

min. shelf life (YYYY/MM/DD)

Danger. Highly flammable. Keep away from heat/sparks/open flames. Wear protective clothing. IF ON SKIN: Wash with plenty of water. For more information see the label. Keep container tightly closed.

US only: **WARNING:** The product contains highly flammable liquid.

Gefahr. Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

Hitze/Funken/offener Flamme fernhalten.

Schutzkleidung tragen. Bei Kontakt mit der Haut sofort mit Wasser abwaschen.

und in einer Position verpacken, die das Ausströmen von Gasen verhindert.

Arzt anrufen. Anmerkung: Bei Verdacht auf einen Unfall oder eine Verletzung sofort einen Arzt anrufen.

3.1.2 Pilotprojekt Online-Handel – Ein fast deutschlandweites Projekt, den Online-Handel vereint zu überwachen

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 56

Über 90 Prozent des Gesamtumsatzes des deutschen Versandhandels und fast 10 Prozent des Einzelhandels werden heutzutage über das Internet abgewickelt. Die gestiegene, durch die Pandemiesituation bedingte Tendenz, ist dabei noch nicht betrachtet. Das immer größere Angebot von Produkten mit einem dezentralen Händlernetz und die Schnelligkeit im Internet sowie die aufwendigen Überwachungsmaßnahmen führen zu einer großen Herausforderung für die Marktüberwachungsbehörden in allen Bundesländern. So rücken neben den bekannten großen Firmen- und Handelsplattformen auch der Verkauf über soziale Medien und Onlineshops für „Selbstgefertiges“ immer mehr in den Fokus. Das Schritthalten mit den Techniken des Online-Handels, der steigenden Produktvielfalt und dem Handelsvolumen erfordern eine kontinuierliche Fortentwicklung der behördlichen Überwachungsstrategien und -methoden.

Da die Marktüberwachung Ländersache ist, sind die Marktüberwachungsbehörden jedes Bundeslandes an die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen gebunden. Der Online-Handel jedoch agiert weltweit, quasi grenzenlos. Um diesen globalen Strukturen Rechnung zu tragen, wäre eine effektive Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden erforderlich. Ansonsten kann es z. B. zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, weil Produkte bestimmter Plattformen oder Shops nicht, nur eingeschränkt oder gar nicht überwacht werden können.

Um Parallelarbeit der Marktüberwacher zu vermeiden und um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, stimmen sich die Bundesländer in Fragen der Marktüberwachung in einem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) untereinander ab. In der Besprechung dieses Gremiums im November 2019 wurde beschlossen, eine Projektgruppe (PG) zur Entwicklung eines Konzeptes, u. a. zu den Modalitäten der Arbeitsweise, zu möglichen Suchstrategien und Vorgehensweisen und zur Durchführung von länderübergreifenden Aktionen zur Marktüberwachung von Produkten im Internet, die PG Internethandel, einzurichten. An dieser Projektgruppe, die gemeinsame Länderaktionen im Internethandel systematisch und strukturiert inklusive der Wirksamkeitsprüfung durchführen wollte, haben sich fast alle Bundesländer beteiligt.

Bereits im Dezember 2019 wurde in der Projektgruppe das konkrete Vorgehen abgestimmt und Teilprojektgruppen zur Überwachung bestimmter Produktgruppen gebildet. Zusammen mit der Marktüberwachungsbehörde für Verbraucherprodukte in Bayern war die Landesdirektion Sachsen als die entsprechende Marktüberwachungsbehörde in Sachsen für die Produktgruppe „USB-Steckernetzgeräte“ (siehe Abbildung 1) zuständig.

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) hat in ihrer koordinierenden Funktion für die Marktüberwachungsbehörden

in den Bundesländern im Februar 2020 eine Liste von USB-Steckernetzgeräten erstellt, die die auf dem Markt befindlichen Produkte widerspiegeln und die bei der bunten Breite der Online-Händler zu finden sind.



3.1.2 / Abb. 1: Beispielhafte Darstellung eines handelsüblichen USB-Steckernetzgerätes

Doch bevor die Landesdirektion Sachsen richtig mit der Projektarbeit beginnen konnte, erreichte die Corona-Pandemie auch Deutschland, die Arbeit in der Teilprojektgruppe geriet ins Stocken. Mitarbeiter wurden z. B. in die Taskforce zur Beschaffung von Schutzausrüstung oder in die Gesundheitsämter abgeordnet, aktuelle Aufgaben mussten auf andere Mitarbeiter verteilt werden.

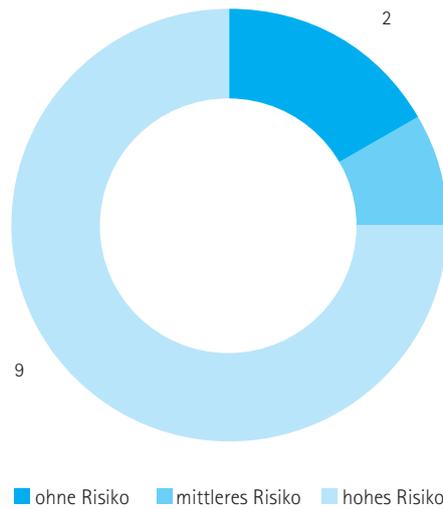
Erst im Mai 2020 konnte die Arbeit der Projektgruppe wieder fortgesetzt werden.

Doch schon die Beschaffung der USB-Steckernetzgeräte gestaltete sich sehr anspruchsvoll, da die Produkte der ZLS-Rechercheliste zu diesem Zeitpunkt zum Teil nicht mehr verfügbar waren oder Produkte zum Teil sogar auf dem Lieferweg in die Behörde verschwanden. Alle Produkte mussten gekauft werden, eine unentgeltliche Zurverfügungstellung, so wie es das Produktsicherheitsgesetz im § 28, Absatz 3 vorschreibt, war selbst bei deutschen Anbietern nicht möglich, da diese Produkte dann z. B. plötzlich nicht mehr vorrätig waren. Es kam auch immer wieder zu extrem langen Lieferzeiten, insbesondere bei Waren aus China.

Final konnten 12 USB-Steckernetzgeräte bei Händlern in Deutschland, in Europa und in China u. a. über die Handelsplattformen Amazon, eBay und AliExpress beschafft werden. Die Prüfung dieser Proben erfolgte als Teilprüfung auf der Grundlage der Niederspannungsrichtlinie i. V. m. dem Produktsicherheitsgesetz und seiner ersten Verordnung sowie den harmonisierten Normen und wurde in der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz durchgeführt.

Bei einigen Proben von den Plattformen eBay und AliExpress konnte aufgrund der fehlenden Produktkennzeichnung, fehlender Rechnung bei der Lieferung und vorhandener Baugleichheit der Proben, keine Zuordnung zum Bestellangebot und folglich auch nicht zu einem verantwortlichen Wirtschaftsakteur hergestellt werden.

3.1.2 / Abb. 2. Verteilung der Risikograde der Prüflinge



Lediglich bei zwei Proben (den einzigen Markenprodukten der Untersuchungsreihe, die über ein deutsches Online-Portal bestellt wurden und die deutlich teurer als die anderen Proben waren) wurden weder formelle noch technische Mängel festgestellt (gemäß vereinbarter Teilprüfung).

Bei allen anderen Prüflingen wurden sowohl formelle als auch technische Mängel festgestellt. Ein Produkt wurde entsprechend der Klassifizierungsvorschläge gemäß RAPEX-Leitlinien mit einem mittleren Risiko bewertet, bei allen anderen neun Proben musste ein hohes Risiko für den Anwender der Produkte festgestellt werden (siehe Abbildung 2).

Die Risikoeinstufung beschreibt dabei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und die Schwere der daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen für die Verbraucher.

Die Eintragungen der Produkte und deren Prüfergebnisse in das EU-weite Informations-

system ICSMS erfolgten, die entsprechenden Wirtschaftsakteure wurden über die jeweiligen Sachstände informiert und ggf. aufgefordert, die Produkte vom Markt zu nehmen bzw. die bereits verkauften Produkte zurückzunehmen.

Außer bei der Plattform AliExpress war diese Verfahrensweise sehr erfolgreich.

Die für das Teilprojekt aufgewendete Arbeitszeit wurde nicht erfasst, muss aber grundsätzlich als hoch angesehen werden, da vor allem die Beschaffung als auch das Verwaltungshandeln nach Abschluss der Prüfungen sehr mühevoll und zeitaufwendig waren.

In einem Abschlussbericht der kompletten Projektgruppe Internethandel wurden die vielfältigen Erfahrungen der beteiligten Marktüberwachungsbehörden und die Ergebnisse zu den betrachteten Produktgruppen dargelegt. Leider konnten final nicht alle erhofften Projektergebnisse erzielt werden, da alle Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer in aktuelle Aufgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingebunden waren und Teilprojekte manchmal nur zum Teil oder auch gar nicht bearbeitet werden konnten.

Trotz alledem wurde bereits deutlich, dass der Online-Handel nur durch eine länderübergreifende, zentrale Recherchearbeit auf dem Online-Markt, die optimale Verzahnung von Vollzugsbehörde im Bundesland und Prüflaboren effizient zu überwachen ist.

Das Mitte Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung wird die Marktüberwachung im Online-Handel stärken und Grundlagen schaffen, den Herausforderungen des Online-Handels zielführend begegnen zu können.

3.1.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden beim Import von Produkten – Die effiziente Methode zur Verhinderung der Einfuhr unsicherer Produkte nach Europa

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 56

Samstag früh 10 Uhr in Deutschland: Frau X und Herr Y stellen fest, dass die Leuchte über dem Frühstückstisch kaputtgegangen ist und dass sie ja schon lange eine neue, eine schöne, eine zeitgemäße Lampe haben wollten – nur, allzu teuer dürfe sie nicht sein. Voller Vorfreude suchten sie im Internet unter tausenden Leuchten nach „ihrer“ neuen Leuchte und fanden sie nach geraumer Zeit dann auch: wunderschön, gar nicht teuer, gut bewertet, nur die Lieferzeit war nicht genau angegeben. In

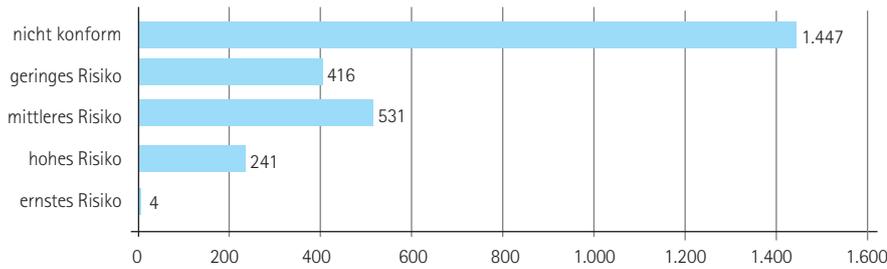
den kommenden Wochen wurden Frau X und Herr Y immer wieder über den Kauf, die Bezahlung und die Reise „ihrer“ Leuchte per E-Mail von verschiedenen Absendern informiert. Ein jähes Ende der Wartezeit bereitete dann ein digitales Schreiben des Transporteurs mit der Entscheidung des deutschen Zolls und einem Anlageschreiben der Marktüberwachungsbehörde, dass es sich bei der Leuchte um ein gefährliches Produkt handele, welches nicht zugestellt wird. Der Verkäufer teilte ih-

nen später mit, dass er den Kaufpreis nicht erstatten werde, da es nicht sein Fehler sei, dass die Leuchte nicht beim Empfänger angekommen ist.

Was war geschehen?

Was Frau X und Herr Y im Internetangebot nicht gesehen hatten, war, dass die Leuchte direkt aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU) geliefert werden sollte. Damit musste die Leuchte zunächst auf dem Eu-

3.1.3 / Abb. 4: Verteilung der Risikograde bei den nichteinfuhrfähigen Produkten



festgestellt werden, sie waren formal nicht konform (siehe Abbildung 4).

Diese Risikoeinstufung beschreibt dabei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und die Schwere der daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen.

Die Eintragungen der Produkte, die im Zuge der Zusammenarbeit mit der Zollbehörde beschaut wurden, und deren Prüfergebnisse in

das EU-weite Informationssystem ICSMS erfolgten, um Verbraucher über diesen Sachstand in Kenntnis zu setzen und um Doppelarbeit von Marktüberwachungsbehörden zu vermeiden.

Handelte es sich um Sendungen an Wirtschaftsakteure, die diese Produkte z. B. bereits auf dem Markt bereitstellten, wurden die jeweils örtlich zuständigen Marktüberwa-

chungsbehörden darüber informiert bzw. mit diesen zusammengearbeitet.

Auch wenn Verbraucher/Besteller/Empfänger von Produkten aus Drittstaaten oft nicht vorergründig glücklich über die getroffenen Entscheidungen von Marktüberwachungsbehörden sind, ist doch anhand der genannten Zahlen vorstellbar, wie gering das Sicherheitsniveau von Produkten sein kann, die nicht direkt für den europäischen/deutschen Markt konzipiert und hergestellt und nicht nach europäischen und deutschen Anforderungen geprüft wurden.

Trotz aller aufgezeigten Widrigkeiten: Der „Verbraucherschutz“ steht nicht nur in der Bezeichnung des Referates 56 in der Landesdirektion Sachsen, sondern auch auf deren Fahnen!

3.1.4 Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung während der Covid-19-Pandemie

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 56

Am 31. Dezember 2019 wurde der Ausbruch einer neuen Lungenentzündung mit noch unbekannter Ursache in Wuhan in China bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt ahnte in Europa, in Deutschland, in Sachsen kaum jemand, was dies bedeuten sollte.

Doch als die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 die bis dahin existierende Epidemie offiziell zu einer weltweiten Pandemie erklärte und der Bundestag in Deutschland am 25. März 2020 eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ feststellte, war spätestens klar, dass sofort reagiert und vor allem auch agiert werden musste.

Bereits am 10. März 2020 beschloss das Sächsische Kabinett, dass im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, umgehend ein Krisenstab einzurichten ist, um schnell und koordiniert die für die Eindämmung des Coronavirus nötigen Maßnahmen auszulösen. Weiterhin wurde entschieden, unabhängig von bestehenden Zuständigkeiten die zentrale Beschaffung von erforderlicher Schutzausrüstung im Freistaat Sachsen vorzunehmen.

Auch die Bundesregierung hatte begonnen, zentral für alle Länder die Beschaffung von Schutzkleidung durchzuführen. Im Gesundheitsministerium wurde jedoch befürchtet,



3.1.4 / Abb. 1: Beschau der gelieferten Schutzausrüstung durch Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen – handelt es sich bei der Ware um konforme, verkehrsfähige Ware? Entsprechen die Produkte den rechtlichen Anforderungen und lassen deswegen die angegebene Schutzwirkung vermuten?

dass dies aber nicht den Bedarf decken könnten. Die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping sagte: „Wir haben unseren Bedarf an den Bund gemeldet und freuen uns, wenn wir von dort mit der nötigen Schutzkleidung versorgt werden. Aber wir bemühen uns auch noch mal separat, um wirklich alle kleinen und

lokalen Hersteller einzubeziehen, die bei einer Ausschreibung des Bundes nicht zum Zuge kommen würden. Die Bewältigung der Coronakrise darf nicht an fehlender Schutzkleidung scheitern. Und es dürfen auch nicht andere medizinische Behandlungen beeinträchtigt werden, weil jetzt alle Masken und Schutzmittel für den Kontakt mit mutmaßli-

chen Coronapatienten verwendet werden". Die nun folgende landesinterne Ausschreibung sollte auch der sächsischen Wirtschaft dienen und diese schützen.

So nahm die „Taskforce Beschaffung“ am 20. März 2020 mit Mitarbeitern aus dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) ihre Arbeit auf: die Beschaffung und die Organisation der Verteilung von Atemschutzmasken, Einmalhandschuhen, Schutzkitteln, -anzügen und -brillen sowie OP-Masken. Von einem Zentrallager in Leipzig sollte an Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Rettungsdienste, Alten- und Pflegeheime verteilt werden.

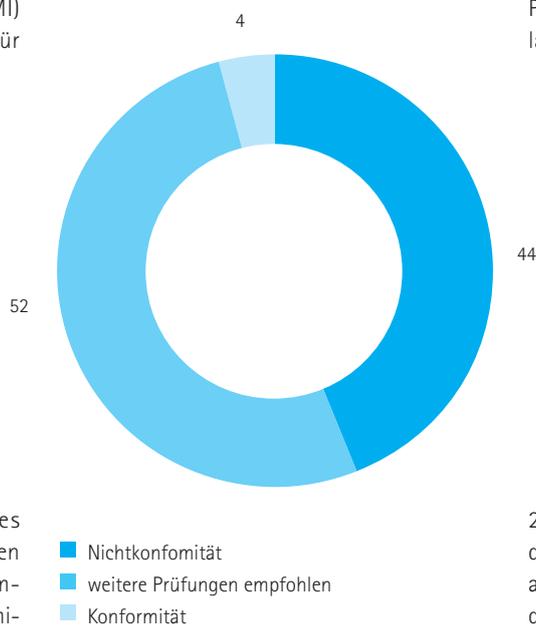
Am 1. April 2020 wurde die Landesdirektion Sachsen (LDS) durch die Ministerien gebeten, Mitarbeiter für die Unterstützung der „Taskforce Beschaffung“ des Freistaates Sachsen zu benennen, um diesen dahingehend behilflich zu sein, die ankommenden Produkte hinsichtlich ihrer Konformität (Einhaltung aller Anforderungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen an diese Produkte) zu prüfen, damit die Beschaffungsstelle der Taskforce eine Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit der Schutzausrüstung treffen kann.

Noch am gleichen Tag wurden zwei Mitarbeiter aus dem Referat Technischer Verbraucherschutz und der Referatsleiter selbst als Ansprechpartner benannt. Diese wurden entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit in eine 24/7 Bereitschaft versetzt. Die beiden Mitarbeiter wurden quasi zu 100 Prozent in die Arbeit der Taskforce einbezogen und mussten deshalb von ihren eigentlichen Arbeitsaufgaben im Arbeitsschutz entbunden werden. Andere Kollegen übernahmen diese Aufgaben zusätzlich zu den eigenen.

Die durch die Taskforce gekaufte Schutzausrüstung wurde von vielen Orten in Deutschland teilweise unter Polizeischutz nach Leipzig transportiert bzw. auch direkt auf den Flughafen Schkeuditz geflogen, um dort bereitgestellt zu werden. Aus diesem Grund bildete auch die Zollbehörde eine Taskforce, mit der die beiden Mitarbeiter der LDS direkt zusammenarbeiteten.

Aufgrund von Transportschwierigkeiten war es oft unklar, wann genau eine Sendung in Leipzig ankommt. Deshalb wurden die Mitarbeiter der LDS manchmal erst kurz vor dem

3.1.4 / Abb. 2: Im Ergebnis der Beschau der Schutzausrüstung wurden durch die LDS verschiedene Empfehlungen in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen an diese Produkte ausgesprochen



Eintreffen der Lieferung über deren Ankunft informiert. Die Mitarbeiter hatten sich verpflichtet, innerhalb einer Stunde nach dieser Information vor Ort zu sein. Die LDS stellte unabhängig von bestehenden Regelungen schnell und unkompliziert einen Dienstwagen für diese Aufgabe, auch an Wochenenden und Feiertagen, zur Verfügung.

Über die Osterfeiertage 2020 wurden zum Beispiel im Leipziger Lager der Taskforce ca. 200 Paletten mit Schutzausrüstung erwartet, auch hier blieb der genaue Termin unklar. Am Nachmittag des Karfreitags kam dann der Anruf und die Mitarbeiter fuhren ins Lager der Taskforce zur Beschau der Produkte, am Folgetag, dem Samstag vor dem Ostersonntag gleich noch einmal. In großen Lagerhallen erwarteten sie viele Meter, viele Paletten mit gelieferter Schutzausrüstung. Diese mussten nun gesichtet, mit vorhandenen Unterlagen zusammengebracht und beurteilt werden (siehe Abbildung 1).

Die Überprüfung der gelieferten Ware gestaltete sich von Anfang an kompliziert und zum großen Teil enttäuschend: Oft waren keine oder die falschen Unterlagen und Zertifikate für die Schutzausrüstung vorhanden, die Produkte waren nicht oder gar missbräuchlich gekennzeichnet und die Schutzwirkung musste angezweifelt werden, es wurden Fälschun-

gen bei Produkten und Unterlagen festgestellt, Verpackungen beinhalteten nicht die angegebene Menge. Zum Teil bestanden Lieferungen aus vielen verschiedenen Produkten, sodass jede einzelne Palette geöffnet und jede Verpackungseinheit einzeln betrachtet werden musste.

Produkte und Verpackungen bzw. alle Unterlagen wurden vor Ort fotografiert, die Feststellungen aus der Beschau dokumentiert. Zurück im Büro der LDS (auch die Möglichkeit des Zutritts zu den Diensträumen außerhalb der Arbeitszeit wurde durch die LDS unbürokratisch eingerichtet) wurde alles in einer Datenbank der Taskforce abgespeichert. Für jedes Produkt wurde aufgrund der festgestellten Konformität bzw. Nichtkonformität eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise mit der Schutzausrüstung ausgesprochen.

Insbesondere in der Zeit von April bis Juli 2020 beurteilten die Mitarbeiter der LDS mindestens einmal pro Woche gelieferte Schutzausrüstung, danach nahmen die Beschauen in der Anzahl ab. Ab Juli jedoch nahm die Unterstützung der Taskforce bei Streitigen Vertragsangelegenheiten bezogen auf die beschaffte Schutzausrüstung und bei Rechtsfragen in dieser Sache zu.

Im beschriebenen Zeitraum fanden 21 Vor-Ort-Überprüfungen durch die Mitarbeiter der LDS für mehr als 130 Schutzgüter statt. Beurteilt wurden die Produkte auf der Grundlage der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung 2016/425/EU über persönliche Schutzausrüstung (PSA-VO) in Verbindung mit dem Durchführungsgesetz zur PSA-VO (PSA-DG). Ab 27. Mai 2021 galten zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (MedBVSV).

Für die beschauten Produkte wurde in 44 % der Fälle eine Nichtkonformität (keine Erfüllung der Anforderungen aus den Rechtsgrundlagen) festgestellt, in 52 % wurde eine weitere Prüfung empfohlen (die dann ggf. eine Feststellung der Verkehrsfähigkeit nach sich ziehen könnte) und nur in 4 % der Fälle konnte eine Erfüllung der Anforderungen festgestellt werden (siehe Abbildung 2): ein, aus der Sicht der LDS, erschreckendes Ergebnis.

3.1.5 Überprüfung der Sicherheit von Holzspaltmaschinen

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 56

Schwerpunktaktionen zur marktrepräsentativen Überprüfung der Produktsicherheit bestimmter Produktgruppen gehören zum üblichen Aufgabenumfang der Landesdirektion Sachsen. Im Jahr 2020 wurde eine solche Schwerpunktaktion an Holzspaltmaschinen durchgeführt.

Holzspaltmaschinen, auch Holzspalter, Hydraulikspalter oder Spaltmaschinen genannt, sind Maschinen zum Spalten von Baumstammabschnitten bestimmter Längen und Durchmesser. Sie kommen sowohl bei Privatpersonen als auch bei gewerblichen Nutzern zum Einsatz. Holzspalter sind in verschiedenen Varianten am Markt verfügbar (vgl. Abbildung 1). Sie unterscheiden sich beispielsweise in der Lage des Spaltgutes beim Spalten, in der maximalen Spaltkraft, in den zulässigen maximalen und minimalen Spaltgutlängen und -durchmessern, in der Quelle der Energieversorgung und anderen Eigenschaften. Hersteller finden sich gleichermaßen in Europa und außereuropäischen Ländern.

Die Untersuchung im Rahmen der Schwerpunktaktion 2020 an Holzspaltmaschinen wurde vorrangig auf die für Klein- und Privatanwender interessanten, kleineren mobilen Keilspaltmaschinen mit Spaltkräften bis zehn Tonnen fokussiert. Verschiedene Vertriebswege waren zu untersuchen, um zu prüfen, ob sich ggf. vorhandene Unterschiede in der Sicherheit der Produkte in Abhängigkeit von den Vertriebswegen Einzelhandel und Internethandel belegen lassen. Es wurden dabei nur die Spaltmaschinen einbezogen, bei denen die Spaltkraft zehn Tonnen nicht übersteigt und die über einen elektromotorischen Antrieb (Vorzug) oder einen Verbrennungsmotor verfügen. Die Preisspanne lag bei den beschafften Exemplaren zwischen 219,99 EUR und 2.610,58 EUR.

In der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, erfolgte die Untersuchung von insgesamt 22 Proben nach einem im Vorfeld entwickelten Prüfprogramm auf Basis von harmonisierten europäischen Normen, um die Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen auf Übereinstimmung mit der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu kontrollieren. Neben der Prüfung von Kennzeichnungen, bereitzustellender Dokumentation und Information, zielten die technischen Prüfungen darauf ab, die Einhaltung der normativen Forderungen

in Bezug auf die Sicherheitseinrichtungen und die allgemeine Nutzersicherheit zu überprüfen.

Die Tests im Einzelnen bezogen sich auf die Prüfung der Schutzeinrichtungen zum Schutz vor rotierenden und sich bewegenden Teilen, der Steuerungen (Steuerstände, Kennzeichnung von Stellteilen), der Systeme zum Ingangsetzen und Stillsetzen der Antriebsenergie, der Not-Halt-Einrichtungen (soweit erforderlich), der vorgeschriebenen Zweihandschaltungen, der Energieversorgungseinrichtungen (elektrischer oder Verbrennungsantrieb, Hydrauliksysteme), der technischen Schutzmaßnahmen für den Spaltbereich, der Holzhalteeinrichtungen, des Rücklaufs der Spalteinrichtungen, der Stumpfheit der Kanten sowie der Standsicherheit der verschiedenen Holzspaltmaschinen.

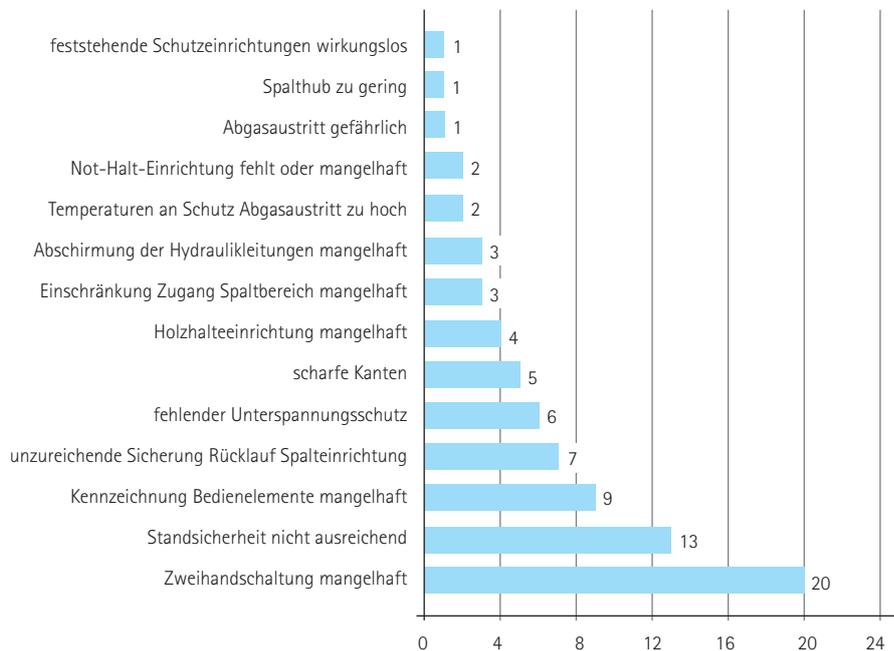
Bei insgesamt 21 der 22 Maschinen mussten technische Mängel festgestellt werden. Von den Proben aus dem örtlichen Einzelhandel konnten bei keiner Holzspaltmaschine alle Prüfungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Bei den über Internetanbieter zu beziehenden Holzspaltern zeigten elf technische Mängel und nur eine Maschine lieferte in allen durchgeführten Prüfungen positive Ergebnisse. Dabei musste festgestellt werden, dass im Durchschnitt an jedem mangelbehafteten Prüfexemplar vier technische Mängel auftraten.



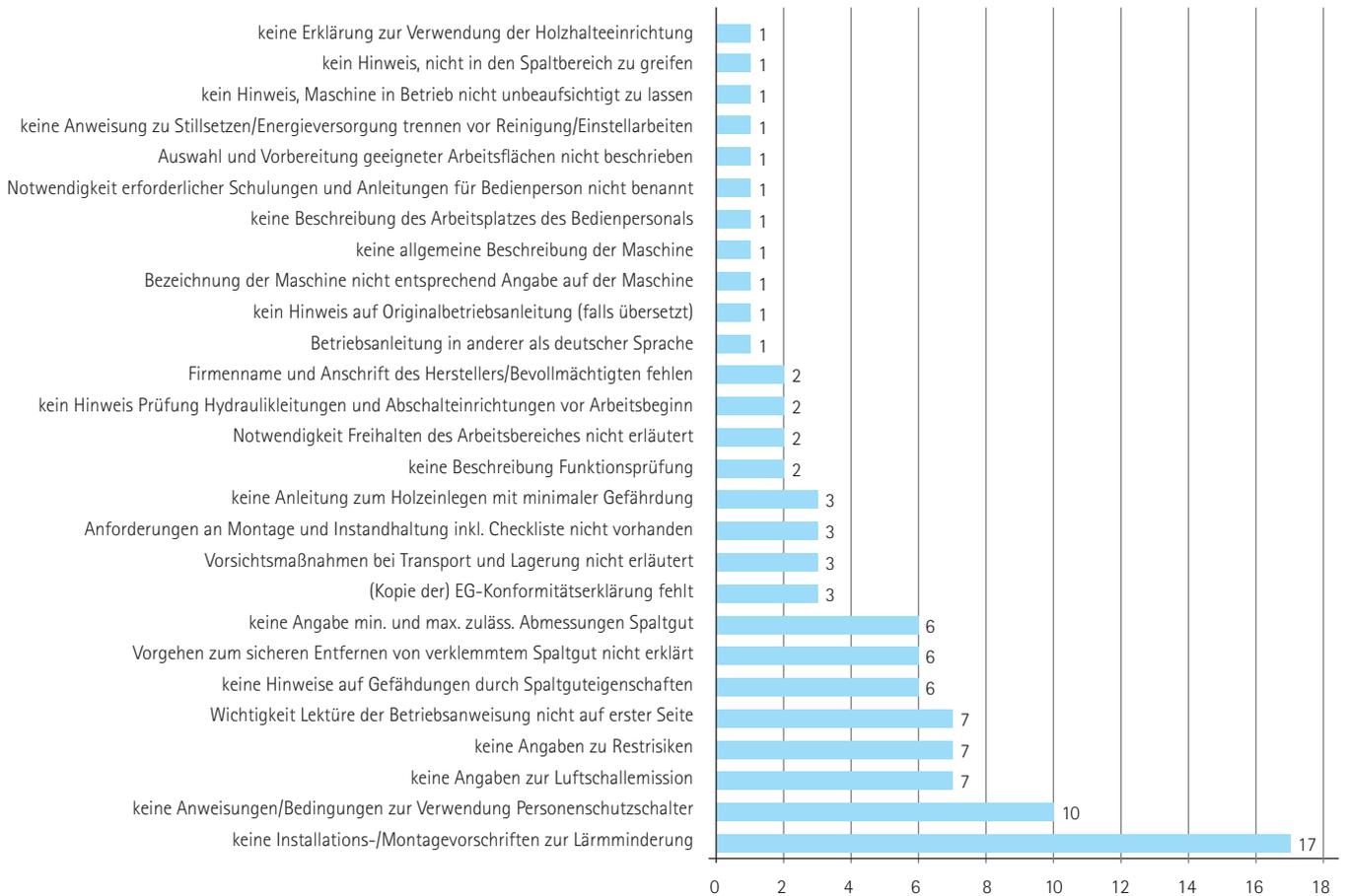
3.1.5 / Abb. 1: Beispielhafte Darstellung typischer Bauformen von Holzspaltmaschinen

Mit 20 Fällen war eine mangelhaft ausgeführte Zweihandschaltung der am häufigsten aufgetretene Mangel. Bei 13 Holzspaltern war die Standsicherheit nicht ausreichend, sodass im Betrieb das Risiko des Umkippens und Einklemmens von Körperteilen besteht. In neun Fällen wurde eine mangelhafte Kennzeichnung der Funktionsweise des Spaltens an der Maschine vorgefunden. Eine unzureichende Absicherung des Rücklaufs der Spaltvorrichtung (Spaltkeil oder Druckplatte) führte bei sieben Maschinen zur Zuweisung eines Risikos und sechs Maschinen verfügten nicht über einen Unterspannungsschutz, der bei einem Spannungsabfall eine Abschaltung herbeiführen soll. Hier kann es zu einer übermäßigen Erwärmung der Leitungen mit Brandfolge kommen.

3.1.5 / Abb. 2: Übersicht der festgestellten technischen Mängel an Holzspaltmaschinen



3.1.5 / Abb. 3: Übersicht der in den Betriebsanleitungen der Holzspalter fehlenden Angaben



Eine Übersicht aller festgestellten Mängel ist in Abbildung 3 dargestellt.

Die Einstufung des Verletzungsrisikos bei sicherheitstechnisch mangelhaften Produkten erfolgte unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie des Schweregrades der Verletzung und wurde in Risikoklassen von erstem bis niedrigem Risiko vorgenommen. Von den 21 Proben, die nicht den technischen Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen entsprachen, zeigte eine Probe ein mittleres Verletzungsrisiko, welches auf eine wirkungslose Schutzabdeckung über einem Schwungrad-Riementrieb zurückzuführen war, hinter die man mit einer ganzen Hand greifen kann. Es besteht das Risiko des Abtrennens von Fingern oder Teilen der Hand. Bei den übrigen 20 Spaltmaschinen wurde ein niedriges Risiko zugewiesen.

Zusätzlich zu den technischen Mängeln, wurde eine Vielzahl formaler Nichtkonformitäten festgestellt, wobei alle 22 Maschinen betroffen waren. Es fehlten geforderte Angaben an einigen Maschinen sowie auch normativ vorgeschriebene Warnhinweise. Zusätzlich fehlten in vielen Betriebsanleitungen geforderte, für die Nutzersicherheit relevante Angaben.

Die am häufigsten an den Maschinen fehlende Angabe, war mit 14 Fällen die Angabe zu den zulässigen Abmessungen des Spaltgutes, dreimal fehlten Warnhinweise zur Verwendung von Gehörschutz, je zweimal Daten zum Betriebsdruck der Hydraulik sowie die Seriennummer. Je einmal fehlten die Maschinenbezeichnung, die Baureihen- oder Typbezeichnung, das Baujahr, das CE-Kennzeichen, die korrekte Betriebsmasse der Maschine und der Warnhinweis zum Fernhalten von in Bewegung befindlichen Maschinen. Außerdem war in je einem Fall die CE-Kennzeichnung nicht in der Nähe der Herstellerangaben angebracht bzw. war das CE-Kennzeichen nicht in der gleichen Technik wie die Herstellerangaben ausgeführt.

Bei den Betriebsanleitungen fehlten am häufigsten geforderte Montage- und Installationsvorschriften (17 x), Anweisungen zum Verwenden von Personenschutzschaltern in bestimmten Fällen (10 x), Hinweise auf die Wichtigkeit des Lesens der Anleitung auf der ersten Seite (7 x), Angaben zu Luftschallemissionen (7 x) sowie Hinweise auf Restrisiken (7 x) aber auch andere, für einen sicheren Betrieb wichtige Angaben, z. B. Beschreibungen zum richtigen Vorgehen beim Lösen ver-

klemmter Holzstücke oder zu Vorsichtsmaßnahmen bei Lagerung und Transport fehlten in einigen Anleitungen.

Zusammenfassend war keine der untersuchten Maschinen mangelfrei. Jede Probe zeigte mindestens einen technischen oder einen formalen Mangel, sogar eine Maschine, die mit einem GS-Zeichen versehen war.

Alle Hersteller wurden über die aufgetretenen Mängel und Nichtkonformitäten informiert. Zusätzlich wurde die GS-Zeichen erteilende Stelle über die Mängel in Kenntnis gesetzt. Damit muss konstatiert werden, dass Holzspaltmaschinen im Allgemeinen einen hohen Sicherheitsstandard haben, jedoch nicht jeder Hersteller alle Anforderungen an Kennzeichnungen, Warnhinweise, Betriebsanleitungen und Sicherheitseinrichtungen erfüllt.

Hier werden in den kommenden Jahren weitere Überprüfungen durchzuführen sein, um den Sicherheitsstandard weiter zu erhöhen.

4 Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

4.1.1 Einhaltung der Ruhe- und Lenkzeiten und der Corona-Schutzvorschriften

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 51

Anlässlich mehrerer Anzeigen im Zuge von Straßenkontrollen wurde im Frühjahr 2020 eine Betriebsrevision eingeleitet. Das betroffene Unternehmen befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wurde 1990 gegründet. Seit diesem Zeitpunkt ist der Fuhrbetrieb mit dem Transport von Schüttgut, vorwiegend im eigenen Landkreis beschäftigt. Zusätzlich übernimmt das mittelständische Unternehmen den Winterdienst in der Region.

Die aufgenommenen Anzeigen basierten meist auf ähnlichen Verstößen, die sich auf Überschreitungen der Arbeitszeiten und Unterschreitungen von Ruhezeiten bezogen. Außerdem wurde mehrfach der Versuch der Manipulation der Fahrerkarten festgestellt. Die Fahrerkarte wurde während einer Schicht aus dem Fahrtenschreiber gezogen und die entstandenen Lücken im Nachgang mittels manueller Nachträge, die Ruhezeiten abbildeten, überschrieben. Da die tatsächlichen Fahrtätigkeiten zusätzlich noch auf dem Massenspeicher des Fahrzeuges aufgezeichnet werden, konnten die überschriebenen Zeiten als Fahrzeiten nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Betriebsrevision wurden für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Januar 2020 digitale Nachweise und Unterlagen angefordert.

Nach Übersendung von Fahrerkarten- und Massenspeicherdaten, der Schaublätter für diesen Zeitraum sowie weiterer Arbeitszeit-

nachweise wurde eine entsprechende Auswertung aller Angaben und Daten vorgenommen. Zahlreiche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz mussten festgestellt werden. Überschreitungen der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden und teilweise damit einhergehende Unterschreitung der täglichen Ruhezeit waren vorherrschend. Zusätzlich wurden Sozialvorschriften im Straßenverkehr missachtet. Beispielsweise wurden notwendige Fahrtunterbrechungen erst verspätet eingelegt oder ganz auf sie verzichtet. Ruhezeiten innerhalb des 24 Stunden Zeitraums wurden verkürzt sowie Lenkzeiten überschritten. Während der Prüfung der Daten wurden auch hier vermehrt Verstöße durch die o. g. Überschreibung der Fahrerkartendaten festgestellt. Insgesamt mussten über 200 Zuwiderhandlungen konstatiert werden. Mit der Übersendung des Anhörungsschreibens wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Gesprächstermin zur Klärung vereinbart.

Im Arbeitszeitgesetz ist grundsätzlich festgelegt, dass die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer nur auf bis zu zehn Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von sechs Monaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Abweichende Regelungen können in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zugelassen werden. Im Rahmen des Gesprächs mit der zuständi-

gen Arbeitsschutzbehörde wurde bekannt, dass für das Unternehmen ein Tarifvertrag gilt. Der einschlägige Tarifvertrag enthält Regelungen, die die regelmäßige monatliche Arbeitszeit auf 173 Stunden erhöht. Auch die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann durch den Tarifvertrag auf bis zu 60 Stunden in der Woche erweitert werden. Dies gilt, sofern innerhalb eines Ausgleichszeitraums von sechs Monaten 48 Wochenarbeitsstunden nicht überschritten werden. Außerdem kann die maximale monatliche Höchstarbeitszeit, laut Tarifvertrag, 208 Stunden betragen.

Das bedeutet konkret, dass durch den Tarifvertrag der Ausgleichszeitraum verlängert wurde und die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit dem Unternehmen mehr Spielraum gewährt.

Ein Teil der Verstöße war vor diesem Hintergrund nicht mehr zu beanstanden. Die weiteren Verfehlungen, die noch über die tarifvertraglichen Regelungen hinausgingen, sowie die Zuwiderhandlungen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr, insbesondere in Bezug auf das Überschreiben der Fahrerkartendaten, konnten nicht entkräftet werden.

Ursächlich hierfür waren eine zu geringe Arbeitnehmeranzahl sowie eine fehlerhafte Arbeitsorganisation.

Es wurde vereinbart, entsprechende Änderungen vorzunehmen, um derartige Verstöße künftig zu minimieren bzw. vollständig zu vermeiden. Um dies im Nachgang auch entspre-



chend zu kontrollieren, wurde für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Oktober 2020 erneut die Übersendung entsprechender Daten angefordert.

Die Auswertung der neuen Angaben offenbarte eine sehr erfreuliche, positive Entwicklung: Die Anzahl der Verstöße reduzierte sich auf beinahe Null.

Nur kleinere Verfehlungen waren zu verzeichnen, die meist durch unvorhergesehene Vorkommnisse, wie zum Beispiel durch die Verkehrslage, Staus, Unfälle usw. entstanden.

Um diesen Standard zu halten, werden quartalsweise Belehrungen zur Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten durchgeführt. Es finden Fahrpersonalwechsel statt, wenn dies notwendig erscheint. Zur Einhaltung der tariflich vereinbarten Arbeitszeiten wurden „Zwangsruhetage“ eingeführt und zur besse-

ren Nachvollziehbarkeit und zeitnahen Einflussnahme bei Verstößen neue Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten beschafft und alte Fahrzeuge ausgesondert. Darüber hinaus wurde das Telematiksystem aktualisiert, sodass Daten in Echtzeit übermittelt und Verstöße, egal welcher Art, sofort sichtbar und abgestellt werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage und den damit einhergehenden besonderen Herausforderungen im Arbeitsschutz wurden nach der Beratung durch die Landesdirektion Sachsen im Unternehmen weitere Maßnahmen veranlasst. Zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus wurden Büroarbeitsplätze vereinzelt, soweit möglich Arbeiten ins Homeoffice verlagert, Pausen nur noch einzeln gestattet. Darüber hinaus wurden Festlegungen zur personenbezogenen Nutzung der Fahrzeuge getroffen. Die Anwe-

senheit Betriebsangehöriger und externer Personen wird aus Gründen der Kontaktnachverfolgung genau dokumentiert. Außerdem werden die Abstandsregelungen und alle weiteren Regelungen u. a. zur Raumlüftung die unter Punkt 4.2.3. der SARS-Cov-2 Arbeitsschutzregel (C-ASS) in der Fassung vom 20.08.2020 i.V.m. ASR A3.6 „Lüftung“ und in Sanitärbereichen, nach Punkt 4.2.2 C-ASS i.V.m der ASR A4.1 „Sanitärräume“ aufgeführt sind, berücksichtigt. Arbeitsmedizinische Beratungen und damit zusammenhängende Angebote sowie Pflichten des Arbeitgebers werden konsequent durchgeführt.

Durch die Einflussnahme der Landesdirektion Sachsen konnten Arbeitsschutz- und Hygieneregulungen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus konkreter gestaltet werden.

4.2 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

4.2.1 Kunst in Zeiten von Corona

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 51

In Deutschland ist die Beschäftigung von Kindern grundsätzlich verboten, allerdings ist es nach § 5 Abs. 5 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) möglich, für verschiedene Veranstaltungen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die im § 6 JArbSchG geregelt sind, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Die Mitwirkung von Kindern bei Theatervorstellungen fällt unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG.

Am 14. Februar 2020 erhielt die Landesdirektion Sachsen vom Schauspiel Leipzig einen Antrag zur Mitwirkung von vier Kindern in der Inszenierung „Medea“ von Euripides. Die geplante Dauer des Stücks sollte 105 min betragen. Es sollten jeweils zwei Kinder als Medeas Söhne mitwirken. Angedacht war, dass die Kinder in einem Prolog die Vorgeschichte der Argonautensaga im Rahmen ihrer eigenen Familiengeschichte erzählen. Weiterhin sollten die Kinder im weiteren Verlauf ohne Text immer wieder in stummen Szenen als Zeugen beteiligt sein. Am Ende des Stückes werden dem Text folgend die Kinder durch Medea getötet. In der Inszenierung durch den Regisseur Markus Bothe wird der eigentliche Tötungsvorgang nicht gezeigt. Die Kinder verbleiben jedoch als Leichen auf der Bühne bzw. in den Armen Medeas und wären damit Zeugen der Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern. Ursprünglich war geplant, dass die Kinder sowie alle anderen Darsteller während der Vorstellung die Bühne nicht verlassen.

Da es sich bei Medea letztendlich um eine Geschichte von Liebe, Eifersucht, Vertreibung sowie mehrfachen Mordes handelt, die vom Verständnis her erst in der Abiturstufe behandelt wird, hatte die Landesdirektion vor allem wegen des ständigen Aufenthaltes der Kinder auf der Bühne Bedenken. Es ist bei einer Bewilligung zur Mitwirkung im künstlerischen Bereich auch sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der seelisch-geistigen Entwicklung durch eine Überforderung kommt. Das Konzept der Anwesenheit aller Mitspieler von Anfang bis Ende führte aufgrund der Mitwirkung von Kindern auch bei anderen Inszenierungen schon zu Disputen. Im Jugendamt der Stadt Leipzig hat die Landesdirektion mit Frau Hinkelmann eine langjährige und erfahrene Partnerin, die diese Bedenken teilte. Im Rahmen der Anhörung erfolgte daher eine gemeinsame Revision bei einer der



4.2.1 / Abb. 1: Während der Vorstellung / Schauspiel Leipzig (@ Rolf Arnold)

ersten Proben mit den Kindern. Die Bedenken wurden geäußert und seitens des Schauspiels Leipzig wurde klar vermittelt, dass diese sowohl ernst genommen als auch Beachtung finden würden. Es erfolgte im Rahmen der Probe die Zusage des Regisseurs, dass die Kinder die Bühne zwischenzeitlich verlassen können. Dann trat am 22. März 2020 der erste Corona-Lockdown in Kraft und alles wurde auf Eis gelegt.

Mit den Lockerungen im Sommer rückte die Premiere am 12. Juni 2020 wieder in greifbare Nähe. Es wurde ein Hygienekonzept vorgelegt und mitgeteilt, dass die Kinder nur bei den spielrelevanten Szenen auf der Bühne sind.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Rahmen ihrer Aufgaben auch eine Aufsichtspflicht für Kinder, die bei künstlerischen Darbietungen mitwirken. Zudem handelte es sich um die erste Inszenierung in Leipzig unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, dementsprechend war das Interesse an der Umsetzung sehr groß. Daher erfolgte ein Besuch der Generalprobe und die Überraschung war positiv. Nun bietet eine griechische Tragödie womöglich besseren Spielraum für die Einhaltung der Abstandsregeln, aber leicht war es

sicher nicht. Das Stück wurde auf 80 min gekürzt und Zentrum des Bühnenbildes war ein Glaskasten auf einer Drehbühne. Der Rest der Bühne war ein knöchelhohes Wasserbecken, in das es z. T. auch regnete.

Das ursprüngliche Konzept der Anwesenheit aller Mitwirkenden wurde geändert und das Ergebnis ist sehr gelungen.

Von den ca. 650 Plätzen, die das Schauspielhaus bietet, durften im Rahmen des Hygienekonzeptes nur 108 belegt werden.

Medea wurde auch in der neuen Spielzeit gezeigt, bis dann am 2. November 2020 erneut der Vorhang geschlossen werden musste. Hervorzuheben ist die Bereitschaft des gesamten Ensembles, sich einer so schwierigen Situation zu stellen und damit auch zu zeigen, dass Kunst und Kultur nicht aus unserem Leben verschwinden dürfen.

4.3 Mutterschutz

4.3.1 Besonderer Kündigungsschutz gilt – auch in Corona-Zeiten

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 51

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gewährt einer schwangeren Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung ist nur in besonderen Fällen möglich, wenn die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde die Kündigung auf begründeten Antrag für zulässig erklärt.

Gerade in der Anfangszeit der Corona-Pandemie waren insbesondere die Betriebe, die schwangere Arbeitnehmerinnen beschäftigten, sehr verunsichert. Zum einem war nicht klar, ob die Schwangeren trotz Corona unter der Einhaltung von besonderen Schutzmaßnahmen weiterbeschäftigt werden können. Dazu kam, dass viele Betriebe gezwungen waren, ihre Beschäftigten in Kurzarbeit zu schicken. Das wiederum löste eine ganze Reihe von Unklarheiten und Fragen aus – wie verhält es sich mit Schwangeren im Beschäftigungsverbot? Welche Auswirkungen hat die Einführung von Kurzarbeit auf die Höhe der Mutterschaftsleistungen? Und die ganz große Frage – rechtfertigt die Nichtzustimmung zu einer individuellen Kurzarbeitsvereinbarung eine Kündigung? Diese Verunsicherung löste unter anderem einige Anfragen zum Kündigungsverfahren und auch mehrere Kündigungsanträge nach Mutterschutzgesetz oder Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde aus. Nach ausgiebiger telefonischer Beratung wurde in den meisten Fällen der bereits gestellte Antrag zurückgezogen oder es wurde gleich vom Antrag abgesehen. Einzelne Arbeitgeber wollten jedoch am Antrag festhalten.

So beantragte eine Einzelhandelskette bei der Landesdirektion Sachsen, die verhaltensbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer schwangeren Arbeitnehmerin zuzulassen. Die schwangere Arbeitnehmerin befand sich im ärztlichen Beschäftigungsverbot. Die Arbeitgeberin hatte Kurzarbeit im Betrieb eingeführt und diese durch individuelle Kurzarbeitsvereinbarungen geregelt. Die Schwangere hatte abgelehnt, die Vereinbarung zu unterschreiben. Zu diesem Zeitpunkt (April 2020) gab es noch keine genauen Regelungen in Bezug auf Mutterschaftsleistungen während der Kurzarbeit. Es war auch nicht klar, ob eine Schwangere im Beschäftigungsverbot eine in-

dividuelle Kurzarbeitsvereinbarung unterschreiben muss. Das alles, in Verbindung mit der allgemeinen Lage während der Pandemie, hat die Schwangere verständlicherweise sehr stark verunsichert.

Aufgrund des absoluten Kündigungsschutzes von Arbeitsverhältnissen der dem Mutterschutzgesetz unterfallenden Arbeitnehmerinnen, die nicht nur vor wirtschaftlichen Nachteilen bewahrt, sondern auch von seelischen Belastungen, die durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses entstehen können, verschont werden sollen, sind in den Fällen einer Kündigung wegen des persönlichen Verhaltens bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung erheblich strengere Anforderungen zu stellen, als es im Arbeitsvertragsrecht der Fall ist. Der Rechtsbegriff des besonders schweren Falls kann, wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nach dem MuSchG, nicht mit dem arbeitsrechtlichen wichtigen Grund i. S. v. § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gleichgestellt werden. Für die Annahme eines „besonderen Falles“ bei verhaltensbedingten Kündigungen werden nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung besonders schwere Pflichtverstöße der schwangeren Arbeitnehmerin gefordert, wie dies bei vorsätzlichen Straftaten oder beharrlichen Verletzungen arbeitsvertraglicher Pflichten angenommen wird. Das Arbeitsverhältnis muss durch das Verhalten der geschützten Arbeitnehmerin derart zerrüttet worden sein, dass dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche besonders schweren Pflichtverstöße bzw. für die Arbeitgeberin unzumutbare besonderen Umstände waren in der Tatsache, dass die Schwangere die individuelle Kurzarbeitsvereinbarung nicht unterschreibt, für die Behörde nicht erkennbar. Insbesondere, weil die Arbeitgeberin während der Zeit im Beschäftigungsverbot und während des Mutterschutzes bzw. später der Elternzeit wirtschaftlich nicht wesentlich belastet wird.

Gemessen an den genannten Maßstäben an eine Zulässigkeitsklärung, die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung aufgestellt wurden, lagen nach Ansicht der Arbeitsschutzbehörde keine besonderen Umstände vor, die die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit

der schwangeren Arbeitnehmerin als unzumutbar erscheinen ließen. Das wurde der Arbeitgeberin so mitgeteilt. Darüber hinaus wurde sie in Kenntnis gesetzt, dass bereits der unbegründete Kündigungsantrag eine hohe emotionale Belastung für die Schwangere bedeuten kann. Der Arbeitgeber hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen. Dazu gehört u. a. auch die Fürsorgepflicht. Gerade im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung des MuSchG, die schwangere Arbeitnehmerin auch vor emotionalen Belastungen so zu schützen, dass sie ein gesundes Kind zur Welt bringen kann, ist so ein Kündigungsantrag nicht nachvollziehbar. Nach langem Schriftverkehr und mehreren Beratungen wurde der Antrag zurückgezogen.

Am 2. Juni 2020 haben die drei Bundesministerien – Bundesfamilienministerium, das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesarbeitsministerium – in einem gemeinsamen Orientierungspapier für Klarheit gesorgt und festgelegt, dass schwangere und stillende Frauen in Beschäftigungsverboten und in den Schutzfristen auch während der Kurzarbeit die vollen Mutterschaftsleistungen erhalten. Nach der Rechtsauffassung der drei genannten Bundesministerien sind beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverboten und Kurzarbeit in allen Konstellationen Mutterschaftsleistungen zu erbringen. Damit wurde die Rechtsauffassung der Landesdirektion Sachsen noch einmal bestätigt.

4.3.2 Mutterschutz zu Pandemiezeiten – Herausforderungen im Einzelhandel

Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz / Referat 51

Der Schutz schwangerer und stillender Frauen nimmt in der Arbeitswelt eine gesonderte Stellung ein und führt neben den alltäglichen Themen des Arbeitsschutzes zu weiteren Herausforderungen. Gewöhnlich können diese jedoch mit einfachen Mitteln gemeistert werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) schon vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft die Arbeitsplätze im Unternehmen bezüglich der möglichen Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen zu beurteilen. Im Einzelhandel müssen hier insbesondere die körperlichen Belastungen durch das Heben und Tragen schwerer Lasten Beachtung finden. Aber auch bewegungsarmes Stehen sowie häufiges Strecken und Beugen, z. B. im Bereich von Verkaufstheken, sind oft auftretende Gefährdungsfaktoren.



4.3.2 / Abb. 1: Kollegin im Einzelhandel

Ziel des Arbeitgebers ist es, die Arbeitsbedingungen stets so zu gestalten, dass eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Diese ist anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Das Mutterschutzgesetz sieht nach § 13 drei Möglichkeiten vor, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Vorrangig ist eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen umzusetzen. Beispielsweise kann durch eine organisatorische Veränderung der Arbeitsaufgaben eine Handhabung großer Lasten durch andere Mitarbeiter übernommen werden. Ist dies nicht in einem ausreichenden Maße umsetzbar, so ist auch der Einsatz der Schwangeren an einem alternativen Arbeitsplatz möglich. Erst wenn eine solche alternative Tätigkeit nicht realisiert werden kann, ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

War die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und damit der Erhalt der Arbeitsfähigkeit bisher meist problemlos möglich, so sah sich besonders der Einzelhandel, geprägt durch die steigenden Fallzahlen von SARS-CoV-2 im Jahresverlauf, mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer und Kunden mussten stetig überarbeitet und dem aktuellen Erkenntnisstand angepasst werden. Dazu kamen viele offene Fragen zum Schutz werdender Mütter. So konnte beispielsweise bis heute noch nicht ab-

schließend geklärt werden, ob Schwangere ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, welche potenziellen Folgen für Mutter und Kind durch eine Erkrankung zu erwarten sind oder welchen Einfluss die psychischen Belastungen durch die geänderte Arbeitssituation haben. Bekannt ist hingegen, dass Kassearbeitsplätze durch den Kontakt mit einer Vielzahl von Menschen zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen können, wenn die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen nicht konsequent erfolgt.

Wie kann nun eine werdende Mutter vor einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 geschützt werden? Neben der Minimierung der Personenkontakte ist vor allem die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln von besonderer Relevanz. Doch ist das in der Praxis gut umsetzbar?

Der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 m lässt sich in der täglichen Arbeit nur selten dauerhaft sicherstellen. Auch wenn die Räumlichkeiten der meisten Einzelhandelseinrichtungen großzügig gestaltet sind und Kassearbeitsplätze größtenteils über geeignete (Plexiglas-) Abtrennungen verfügen, so ist es im Kundengespräch kaum dauerhaft umsetzbar einen ausreichenden Abstand aufrechtzuerhalten. Auch die Verwendung von Atemschutzmasken ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Das Mutterschutzgesetz legt fest, dass persönliche

Schutzausrüstung (PSA), zu denen dichtanliegende FFP2- bzw. FFP3-Atemschutzmasken gehören, nicht eingesetzt werden darf, wenn dies zu einer Belastung der Trägerin führt. Eine Grenze, ab wann das Tragen der Atemschutzmasken nicht mehr zumutbar ist, wurde dabei bewusst nicht gesetzt, sodass jede Belastung in die Betrachtungen einzubeziehen ist. Zusätzlich berichten Angestellte im Einzelhandel vermehrt über die großen psychischen Belastungen, die besonders durch aggressive Kunden verursacht wurden. Verärgert über fehlende Waren zu Zeiten der „Hamsterkäufe“ und durch persönliche Belange in Bezug auf die Maskenpflicht, wurden Kunden verbal und vereinzelt auch körperlich übergriffig.

Die dargestellte Problemstellung zeigte sich auch in einem Fall aus dem Sommer des Jahres 2020. Eine schwangere Verkäuferin eines Lebensmitteleinzelhandels wandte sich hilfesuchend an die Landesdirektion Sachsen und schilderte mehrere Probleme im Arbeitsalltag. Um die realen Umstände am Arbeitsplatz beurteilen zu können, wurde eine zeitnahe Betriebsbesichtigung durchgeführt. Dabei konnten durch eine Betrachtung der Arbeitsumstände sowie Gespräche mit anwesenden Mitarbeitern Mängel festgestellt werden, die einer Nachbesserung des Arbeitgebers bedurften. Neben einer fehlenden Liegemöglichkeit, die gemäß § 9 MuSchG jeder schwangeren Frau für eine Ruhepause zur Verfügung stehen muss, konnte festgestellt werden, dass

durch die knappe personelle Besetzung vor Ort auch die Realisierung von Kurzpausen zu Stoßzeiten kaum möglich war. Die betroffene Mitarbeiterin musste weiterhin regelmäßig schwere Lasten heben und transportieren. Das war unter anderem bei der täglichen Warenannahme bzw. -verteilung im Geschäft notwendig. Diese, im Einzelhandel durchaus gängigen Herausforderungen wurden allerdings noch durch die regelmäßige Unterschreitung des Mindestabstandes ergänzt. Die zum Besichtigungszeitpunkt angebrachte Plexiglasabtrennung im Kassensbereich war nicht ausreichend groß gestaltet, sodass Kunden sich regelmäßig weit zu der betroffenen Mitarbeiterin hinüberbeugten. Auch bei der Warendistribution im Geschäft war die Einhaltung eines geeigneten Abstandes nicht möglich.

Der Arbeitgeber wurde im Nachgang der Besichtigung über die festgestellten Mängel informiert und um deren Abstellung gebeten. Auch wenn die Beseitigung einiger Schwachpunkte organisatorisch möglich gewesen wäre, so sah der Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit, den notwendigen Mindestabstand dauerhaft sicherstellen zu können. Da ein alternativer Arbeitsplatz, z. B. eine Bürotätigkeit ohne Kundenkontakt, nicht angeboten werden konnte, wurde der schwangeren Mitarbeiterin ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 MuSchG ausgesprochen.

Die Herausforderungen für den betrieblichen Mutterschutz im Einzelhandel sind durch die anhaltende Pandemielage deutlich gestiegen. Nicht zuletzt durch den wechselnden Personenkontakt, einen häufig schwer einzuhaltenden Mindestabstand und einen Mangel an alternativen Arbeitsplätzen ohne Kundenkontakt, sahen sich viele Arbeitgeber dazu veranlasst, schwangeren Mitarbeiterinnen ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Mit Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen und dem Gewinn neuer Erkenntnisse können hoffentlich in Zukunft mehr Schwangere in einem für sie sicheren Arbeitsumfeld weiter beschäftigt werden. Nicht zuletzt ist das der häufige Wunsch der Schwangeren selbst.

5 Arbeitsmedizin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

5.1 Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2020 vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gewerbeärztlichen Dienst zuständig. Davon waren drei Ärztinnen gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion Sachsen in der Abteilung Arbeitsschutz und ein Arzt im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt tätig. Die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 4 der Berufskrankheitenverordnung geschah entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, die seit dem Jahr 2012 besteht.



5.1 / Abb. 1: Beispiel einer Betriebsärztin im Beratungsgespräch

5.2 Übersicht über die Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden 1.832 Aktenvorgänge zu Berufskrankheiten im Gewerbeärztlichen Dienst registriert und bearbeitet. Dabei wurden 2.103 Berufskrankheiten (BK) begutachtet. Fast 30 % davon waren BK durch anorganische Stäube, gefolgt von 22 % BK durch Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige chemische Stoffe. Eine Aufstellung der Gruppen findet sich in Tabelle 6 im Anhang des Berichtes.

Die arbeitsmedizinische Überwachung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutzverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 95 Ärztinnen und Ärzte nach § 175



5.2 / Abb. 1: Ärztliche Tätigkeit

Strahlenschutzverordnung zur Durchführung dieser Untersuchungen ermächtigt.

Für diese Untersuchungen gibt es eine statistische Erfassung durch die ermächtigende Behörde (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr), bei der jeweils die Ergebnisse des vorletzten Jahres vorliegen. Im Jahr 2019 wurden von den ermächtigten Ärztinnen und Ärzten insgesamt 4.486 Untersuchungen durchgeführt, das sind 58 weniger als im Vorjahr. Bei 0,16 % der durchgeführten Untersuchungen wurden gesundheitliche Bedenken geäußert.



Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärztinnen und -ärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen alle fünf Jahre wird im Rahmen des befristeten Ermächtungsverfahrens geprüft.

Die arbeitsmedizinische Betreuung von in Druckluft arbeitenden Personen wird durch die

Druckluftverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit neun Ärztinnen und Ärzte für Vorsorgeuntersuchungen nach dieser Verordnung ermächtigt.

Des Weiteren erfolgten Beratungen und Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes aufgrund von Anfragen von

Bürgerinnen und Bürgern sowie den Akteuren im betrieblichen und sozialen Gesundheitsschutz.

Die Corona-Pandemie stellte eine große Herausforderung dar. In kurzer Zeit mussten Problemlösungen erarbeitet und kommuniziert werden.

5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der bereits vorbereitete Sächsische Betriebsärztag abgesagt werden. Eine Mitwirkung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung erfolgte durch Referate und Moderationen bei Veranstaltungen wie „Vor dem Virus sind wir alle gleich?! Erkenntnisse für gesunde Arbeit“ und dem Dialogforum „Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit“ der DGAUM jeweils in Leipzig sowie im Weiterbildungskurs Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer.



5.3 / Abb. 1: Weiterbildung in Coronazeiten

6 Anhang



Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten* – Übersicht 2020 (Stichtag 30.06.2020)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/ -beamte ***			AB mit Arbeitsschutz- aufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	37,23	34,80	72,03	24,04	26,34	50,38	19,93	23,65	43,58			0,00	2,80	1,00	3,80
gD	47,88	43,73	91,61	33,52	34,57	68,09	29,60	31,31	60,91			0,00			0,00
mD	17,60	3,00	20,60	15,09	1,40	16,49	9,70	1,00	10,70			0,00			0,00
Summe	102,70	81,53	184,23	72,65	62,31	134,96	59,23	55,96	115,19			0,00	2,80	1,00	3,80

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeiteinheiten geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Diese Angaben beinhalten auch diejenigen Bediensteten, die sich in Elternzeit/Mutterschutz befanden (4 gD, 4 hD).

Im hD wurden Herr Fischer und Herr Blechschmidt nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten				Beschäftigte										
	1	2		3		Summe	4		5		6		Summe	7	8
		männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
1: Großbetriebsstätten															
1.000 und mehr Beschäftigte	72	1134	904		2038	86431	62380		148811	150849					
500 bis 999 Beschäftigte	196	2286	954		3240	70062	54451		124513	127753					
Summe	228*	3420	1858		5278	156493	116831		273324	268334*					
2: Mittelbetriebsstätten															
250 bis 499 Beschäftigte	495*	2918	1248		4166	104968	83828		188796	169053*					
100 bis 249 Beschäftigte	1781*	3038	1230		4268	171538	121063		292601	270610*					
50 bis 99 Beschäftigte	3253*	2034	992		3026	140382	93319		233701	224016*					
20 bis 49 Beschäftigte	8573*	2725	1323		4048	187232	118469		305701	262038*					
Summe	14102*	10715	4793		15508	604120	416679		1020799	925717*					
3: Kleinbetriebsstätten															
10 bis 19 Beschäftigte	11597*	1788	1072		2860	120399	81688		202087	156593*					
1 bis 9 Beschäftigte	83990*	1860	1674		3534	151091	149910		301001	257867*					
Summe	95587*	3648	2746		6394	271490	231598		503088	414460*					
Summe 1 - 3	109917*	17783	9397		27180	1032103	765108		1797211	1608511*					
4: ohne Beschäftigte	22168														
Insgesamt	181826*	17783	9397		27180	1032103	765108		1797211	1608511*					

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung + und *

+ Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2020 der Bundesagentur für Arbeit

* Niederlassungen insgesamt gemäß Statistischem Bericht D II 1-j/20 „Auswertung aus dem sächsischen Unternehmensregister“ vom 30. September 2020

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Seh.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten										Überwachung/Prävention					Entscheidungen					Zwangsmaßnahmen	Ahndung					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen			
																																Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3
19	Kokerei und Mineralöilverarbeitung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26							
		2	15	17	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	4	78	172	254	2	10	3	15	7	26	5	38			2		26	5			30	51	1	235	1	3							
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	19	13	33	5	2	2	7	7	7	2	9			1		6	2			37	7		15	3								
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		193	258	451	11	1	1	12		12	1	13					12	1			35	29		61	6								
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	204	638	843	12	38	50	13	45	58	40	9					3	5			252	26		71	1	4							
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	4	59	53	116	1	10		11	3	17		20			1		11	7			24	9		60	1								
25	Herstellung von Metallzeugnissen	7	694	2442	3143	3	29	6	38	7	35	8	50			4	1	31	18			83	99		140	4	7							
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	7	187	388	582	1	6	3	10	1	8	3	12			1	1		9	1		28	31	2	129									
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	6	155	282	443	5	3	8	3	8	3	11						9	4			19	41		48	1								
28	Maschinenbau	7	539	935	1481	1	25	7	33	1	31	7	39			6		26	9			63	120		154	2	1							
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	17	156	120	293	6	12	18	13	17	30	2	3			2	3	11	28	1		55	141		195	4								
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	19	33	56	1	1	2	2	2	1	3			1			3	3			4	10		40									
31	Herstellung von Möbeln	82	560	642	3	4	7	5	4	9	5	4	9			3		4	1			5	21		25	6	2							
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	141	1300	1442	4	6	10	4	6	10	4	6			1		12	2			24	61		276									
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	1	99	405	505	1	1	2	4	4	1	2	7			3		2				14	49	1	54	5	3							
35	Energieversorgung	8	99	635	742	2	3	7	12	2	3	7	12			1		7	2			15	11		77									
36	Wasserversorgung	41	175	216	2	2	4	2	4	2	2	4						3				10	1		16									
37	Abwasserentsorgung	1	24	204	229	1	4	1	6	1	5	1	7					5				6	4		33		4							

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	24	25	26		
61	Telekommunikation	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		2	57	214	273																	1			2		
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	5	194	541	740	1	6	7	7		1	6	7			1			5			23	18		31		
63	Informationsdienstleistungen	6	28	34																			1		2		
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	5	149	691	845																		7		155		
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	35	286	322																		4		73		
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		11	109	120																		5	2	28		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	141	1784	1927		2	10	12		3	11	14						14	1		11	1		24	1	7
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		35	594	629			1	1			1	1						1			6	7		17		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		29	154	183		1	1	1		2	2	2						2			2			22		
71	Architektur- und Ingenieurbüros	2	204	2014	2220		4	24	28		4	24	28			16			7	1		67	66	4	186	1	20
72	Forschung und Entwicklung	5	87	158	250	2	9	6	17	4	11	9	24						20	2		42	31	1	205	1	
73	Werbung und Marktforschung		22	364	386		1	8	9		1	9	10			3	1		5	1		18	3		11		
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		21	276	297		3	3	3		3	3	3						3			9	2		12		1
75	Veterinärwesen		4	395	399			3	3		3	3	3			1			2			1	6	2	298	1	
77	Vermietung von beweglichen Sachen		28	348	376			3	3		3	3	3			1			2	1		3	3		8		3
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	6	461	367	834		2	2	2		2	2	2						2	5		1	6		121		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten										Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen		Ahndung
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen			
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
			19	406	425														1				7	1	23		1		
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	2	138	101	241		5	1	6		8	1	9						8	2		10	4		33				
81	Gebäudebetreuung	15	423	1024	1462	1	21	14	36	1	23	17	41			22	1		11	4		54	31	1	178		5		
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privat- personen a. n. g.	8	144	476	628	2	22	4	28	2	30	7	39			5	7		27	1		73	72	3	124		3		
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	28	1014	1175	2217		19	11	30		28	42	70			3	7	1	224	8	1	55	16	5	1287		4		
85	Erziehung und Unterricht	19	1349	4284	5652	2	36	86	124	2	44	105	151			29	3		88			516	22		2554		1		
86	Gesundheitswesen	35	389	8873	9297	5	13	55	73	9	20	68	97			14	42		28			154	47	4	6017	9	5		
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	787	830	1619		26	8	34		27	9	36			24	2		10	2		39	4	1	972				
88	Sozialwesen (ohne Heime)	3	460	1670	2133	1	14	25	40	1	15	26	42			26	1		14	1		34	7	2	883	1			
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	2	47	286	335	1	1	2	4	1	1	3	5			2			3			4	53	1	59	1	1		
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten		53	313	366		1		1		1	1								1							22		
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		4	279	283			1	1			1											1			2			
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung		47	745	792		1	4	5		1	4	5			1			4	1		2	27		77		1		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahnung								
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen						
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
		1	93	570	664	1	2	3	6	1	2	3	6						5			8	1					96
95	Reparatur von Datenver- arbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		26	714	740			3	3			3	3				2		1			2	1				1	
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		134	3810	3944		6	34	40		7	35	42			26		12			117	17	1	1			104	4
97	Private Haushalte mit Hauspersonal		1	8	9																							
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistun- gen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1	3	4																							1
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2	6	8															1							6	
Insgesamt		268	16553	106270	123091	44	611	881	1536	87	814	1062	1963		457	199	24	1233	251	5	3717	2277	66	19752	148	780		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention					Entscheidungen					Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		eigeninitiativ		auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen		abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen		Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	3536	1326	1386	2	634	54	1	5689	19	2	1972	813	158
2	überwachungsbedürftige Anlagen	58	3	1		53	1		22	11		325	16	4
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	34	1	6		23	1		27	4		37		1
4	Lager explosionsfähiger Stoffe	14	14						15	3		3		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	5	2			4			8					
6	Ausstellungsstände	4	5						5					
7	Straßenfahrzeuge													
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													1
12	Übrige	75	6	1		59	5	1	36	86	5	539	13	22
	Insgesamt	3726	1357	1394	2	773	61	2	5802	123	7	2876	842	186
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	32												

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen				Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion eigeninitiativ	Messungen/Probenahmen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder
	3308		12	24	2510	1850	28	2223	325	7	1452	3610	12	2801	83	30631	1145	9	444	667	10
	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	245	3	4	415	141	645	141	348	1130	1497	30	5	849	553	1	22	1			
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	554	14	2287	1675	2	1234	199	536	1141	7941	29	16	2492	470	2	35	153	2		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	80	2	273	80	2	463	140	173	648	1225	8	449	54							
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	522		33	17	33	208	5	212	1498	672	82	3	1349	22	2	6	19	1		
1.5	Gefahrstoffe	124	10	183	40	40	641	28	198	427	703	44	1	981	34	1	10	28	4		
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	18	2	29	22	2	40	1	17	26	40	442	1	2778	1	1					
1.7	biologische Arbeitsstoffe	30	25	25	14	25	56	3	62	82	147	7	211								
1.8	gentechn. veränderte Organismen				12		12		14	10	18	6	18								
1.9	Strahlenschutz	57		7	9	7	6	1	62	11	146	5	6477	3	1	10	2	1			
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	13		4	1	18	2	8	26	38	3	99	1	13							
1.11	psychische Belastungen	16		16	7	43	9	35	39	10											
	Summe Position 1	1659	15	22	3272	2006	2	3366	528	5	1633	5034	12302	797	31	15713	1137	7	63	237	9
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	107		1	74	21	25	370	1	1	17	20	2508	7	2	117	4	1			
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	3		1	1	1	12	8	7	1	78										
2.3	Medizinprodukte	39		2	2	1	75	1	55	22	172	146	7	1587							
	Summe Position 2	149	1	77	23	25	457	2	74	50	2687	154	9	1782	4	1					
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	300	2	1	136	64	189	8	92	224	102	1698	9	578	67	8	17	1			
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	680		1	8	15	16	5	120	51	13	3	7	718							
3.3	Kinder- und Jugendarbeits- schutz	67		111	27	88	5	51	17	73	1	24	1	3	2						
3.4	Mutterschutz	755	3	156	26	1	180	2	240	166	246	118	29	12702	2	1	1				
3.5	Heimarbeitschutz					4				6											
	Summe Position 3	1802	5	2	411	136	1	473	20	1	452	498	378	1892	46	14024	70	1	385	442	2
4	Arbeitsmedizin																				
		159			8		2		1824		3										
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	3769	20	25	3760	2173	28	4298	550	7	3983	5582	15370	2843	86	31519	1211	9	448	679	11

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz ProdSG

	Kontrollen		überprüfte Produkte		Nichtkonformität ohne Risiko		davon durch Laborprüfung		RisikoEinstufung		Angehörungen		ergriffene Maßnahmen		Verwarnungen Bußgelder Strafanzeigen															
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv														
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	24	70	140	224	19	2	74	79	5	12	3	1	3	4	1	7	13	2	11	9	2			1						
Einführer		9		30		2		8		20		1							1					1						
Händler	47	96	190	725	18		14	82	14		1		6	81	1	5	8	1	5	8	1	1								
Aussteller	3		59				11											1												
Private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber/Sonstige		204		2182			1233		264		399		242		4					1										
Insgesamt	74	379	389	3161	37	4	99	1402	19	296	4	401	3	252	1	92	14	3	16	19	2	1	2	1	2	1	1	1	1	1

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	
Meldungen über das Rapex-System	665
Schutzklauselmeldung	5
Behörde	64
Zoll	2299
private Verbraucher	61
gewerbliche Betreiber	19
Unfallmeldung	2
UVT	
Hersteller	31
Einführer/ Bevollmächtigter	1
Händler	2
Aussteller	
Insgesamt	3149

Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 564-89490

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de | www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstsitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax: 03591 273-460

Abteilung 5, Dienstsitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Abteilung 5, Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Verzeichnis 2: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2020

Arbeitszeitvorschriften für selbständige Kraftfahrer: Gesetzliche Regelungen.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
3. Auflage, 2020. – 2 Seiten (Faltblatt)

Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten.

Informationen für Bauherren und Unternehmer. – Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
5. Auflage, 2020. – 8 Seiten

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
6. Auflage, 2020. – 24 Seiten

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2019.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2020.
72 Seiten

Messen, Märkte, Volksfeste: Hinweise zum Arbeitsschutz.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz. – 2020.
(Faltblatt)

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot: Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
13. Auflage, 2020. – 8 Seiten

Sicherer Umgang mit Flüssiggas in mobilen Einrichtungen.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
2. Auflage, 2020. (Faltblatt)

Sozialeinrichtungen auf Baustellen.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
2. Auflage, 2020. – 8 Seiten

Umgang mit künstlichen Mineralfasern – gefährliche Arbeiten? Informationen für Bauherren und Unternehmer.

Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
5. Auflage, 2020. – 12 Seiten

**Impressum:****Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Pressestelle
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: 03 51 / 564 - 80 605
Fax: 03 51 / 564 - 80 680
E-Mail: presse@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de

Redaktion:

Referat 25
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen

Fotos: SMWA/Götz Schleser: Titelfoto, S. 21 Kapitelfoto; iStock: S. 11 (Avalon_Studio),
S. 39 (Weerapatkiatdumrong), S. 40 (Vadim), S. 43 (David Bautista), S. 51 (kali9), S. 54 (FG Trade),
S. 56 oben (Inside Creative House), S. 56 unten (Everyday better to do everything you love),
S. 57 oben (mkurtbas), S. 57 unten (nensuria), S. 59 (simpson33)

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Gesamtherstellung:

Initial Werbung und Verlag

Redaktionsschluss:

Mai 2021

Bezug:

www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten
des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer
verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder
von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder
Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an
Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des
Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese
Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege
und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch
den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Aus-
zügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.